This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

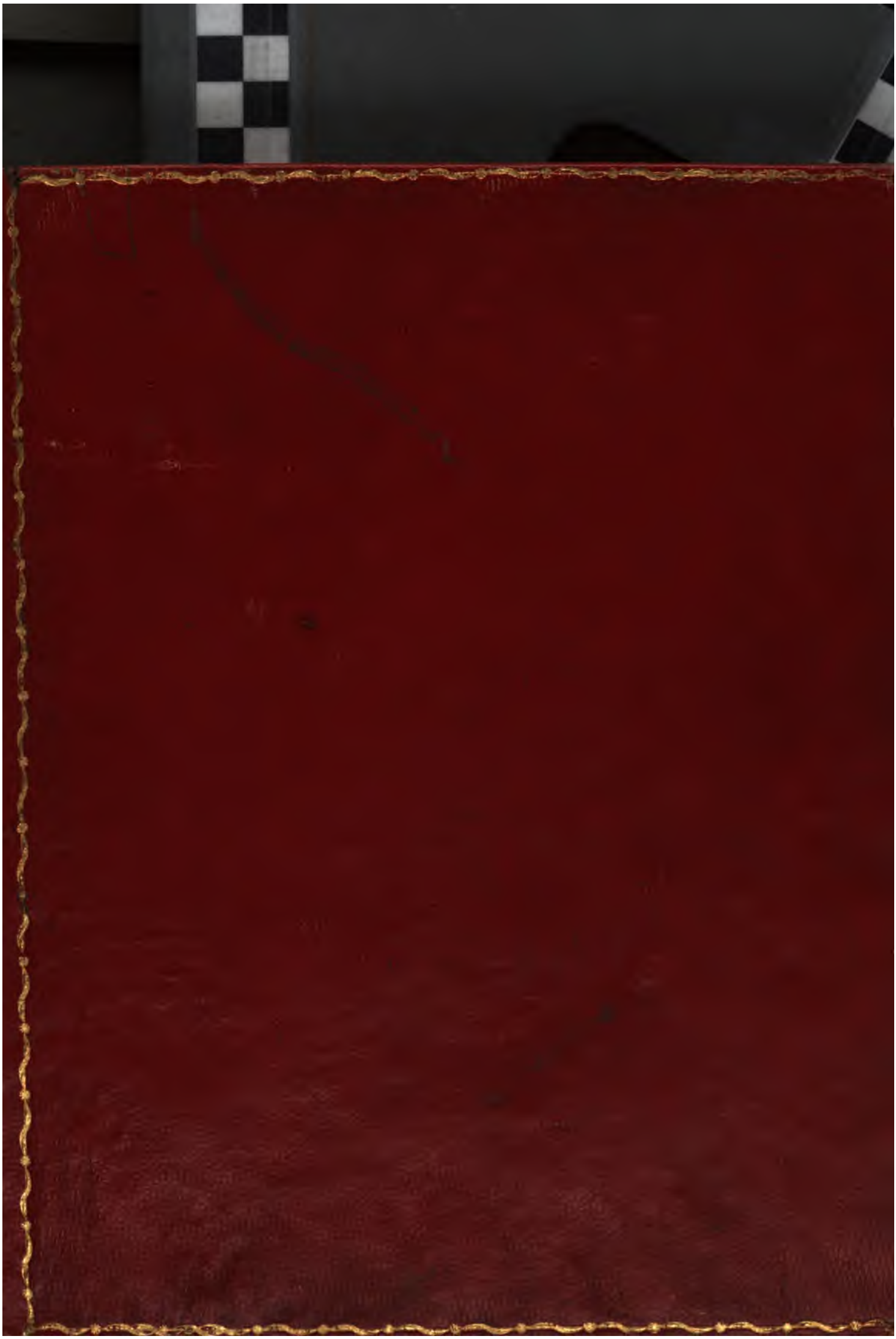

Fürstlich Auersperg'sche
Bibliothek in Wien.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

IIᵗᵉˢ Supplement

zu der

im Jahr 1812 in Druck gegebenen

Uibersicht

des bei der K. K. Oesterreichischen Armee bestehenden

Militär-Oeconomie-Systems,

und aller

sich darauf beziehenden Gesetze.

Bearbeitet und herausgegeben

von

Carl Edlem von Bundschuh,

K. K. Oberkriegscommissär und des Kaiserl. Oesterreichischen Leopold-Ordens Ritter.

Prag 1816,

gedruckt bei Gottlieb Haase, böhmisch-ständischem Buchdrucker.

UC265
A9B8
Suppl.
v.2

Vorrede.

Bei gegenwärtigem 2ten Supplemente zu der von mir im Jahr 1812 herausgegebenen Uiberſicht des bei der k. k. öſterreichiſchen Armee beſtehenden Oeconomie-Syſtems finde ich nichts anderes zu erinnern für nothwendig, als daß mittelſt dieſes Supplements alle vom 1ten Jänner 1814, bis Ende Decembers 1815 in politiſch-ökonomiſcher Hinſicht erfloſſene Normal-Verordnungen, und nebſtbei auch gleich im Eingange noch einige derlei Geſetze als Nachtrag geliefert werden, welche mir ſowohl bei der Bearbeitung der Syſtems-Uiberſicht, als ſelbſt bei jener des 1ten Supplements entgangen ſind.

Außerdem mache ich die Besitzer meines Werkes auf die in der Vorrede des 1ten Supplements gemachte Erinnerung aufmerksam, daß nämlich in der Uibersicht des Systems an jenem Orte, wohin in dem Supplemente gedeutet wird, die wenigen Worte: vide 2tes Supplement pag. . . . zu bemerken sind, um hiedurch darauf geführt zu werden, daß über diesen Gegenstand noch etwas mehreres, oder etwas anderes erflossen ist.

Geschrieben den 1ten Jänner 1816.

Der Verfasser.

Inhalt des zweyten Supplements.

	Seite
Welches Tractament einem Supernumerär-Regiments-Profosen gebühret?	1
Beamte, aus dem Felde in die Friedens-Quartiere zurückgelangende: welche aus ihnen Anspruch auf eine Uibersiedlungs-Vergütung haben?	1
Neue Taxordnung für Auditore überhaupt.	2
Wie die beurlaubten hungarischen Soldaten evident zu halten sind?	2
Wie die Beurlaubten der deutschen Regimenter und Corps evident zu halten sind?	5
Uiber die in einem Lande vorgefunden wordenen Beurlaubten kommen alljährlich summarische Verzeichnisse dem Hofkriegsrathe vorzulegen.	5
Ausländer-Capitulanten sind nicht als nationalisirt zu betrachten.	6
Was bei Entlassungs-Eingaben gegen Offerte solcher Leute zu berücksichtigen, welche Veteranen für sich stellen wollen?	6
Ausländer-Soldaten haben an dem für Inländer-Soldaten erflossenen Capitulations-Patent keinen Antheil.	7
Sterbfälle von Generalen und Stabs-Officieren kommen alle Mahl sogleich dem Hofkriegsrathe anzuzeigen. Die gleiche Anzeige hat auch in Fällen zu geschehen, wenn ein Stabs-Officier in eine gerichtliche Untersuchung käme.	7
Wie die Beurlaubten in den monatlichen Recrutirungs-Standes-Rapporten aufzuführen sind?	7
Douceur für ein entlaufenes Gravisches Weib an Einbringer aus dem Civilstande.	7
Trink- und Schmiergelder, in welcher Ausmaß sie von mit der Post reisenden Individuen zu bezahlen sind?	8
Wittwen der Staats-Beamten, welche in eh der öffentlichen Erziehung sich widmendes Nonnenkloster treten, bleiben fortan im Pensions-Genuß.	8
Officiere, welche Mannschafts-Transporte führen: in welchen Fällen, und in welcher Ausmaß denselben die Vorspanns-Vergütung nebst Diäten gebührt?	8
Was hiebei dem Feldkriegs-Commissariat zu thun obliegt?	9
Nachtrag zum Heiraths-Normale	10
Von Civil- und Criminal-Gerichten sind dieselbst eingebrachte Verbrecher, die sich für Deserteurs angeben, erst dann vom Militär zu übernehmen, wenn ihre Angabe als wahr befunden worden ist.	10
Wie derlei Arrestanten zu verpflegen, und diese Verpflegungen zu vergüten seyn sollen?	11

Seite

Weitere Belehrung über diesen Gegenstand. . . 11

Beschränkung gerichtlicher Verbothe und Pfändungen auf das Eigenthum solcher Privaten, die mit dem Militär-Aerarium in einer Contrakts-Verbindlichkeit stehen. . . 12

Transportshäuser sollen mit Bettfournituren und mit Kochgeschirren versehen, auch soll ein Feldarzt dabei aufgestellt werden. . 12

Nachtrag zu dieser Verordnung hinsichtlich der ärztlichen Fürsorge bei Transportshäusern. 14

Ausgediente Capitulanten können auch während des Krieges reengagirt werden. . 14

Subalterne Cavallerie-Officiere dürfen an den für sie bemessenen 3 Pferdportionen nie mehr als 2 für eigene Pferde in Natura fassen. . 15

Welcher der im Felde stehenden Trompeter von Cavallerie-Regimentern, welche im Depot zurück bleiben, gaudiren, gleich jenen der obligaten Mannschaft, die unentgeltliche Brodportion. 15

Oeffentliche Fonds-Obligationen können von Privatpersonen als Caution zu Gunsten des Aerariums nur nach dem Curs angenommen werden, welcher am Tage des zu geschehen habenden Erlags besteht. . . . 16

Rang, welchen ausgetretene Generale, Stabs- und Ober-Officiere bei ihrer wiederuminigen Anstellung zur Dienstleistung einzunehmen haben? 17

Bei Superarbitrirungen soll mit äußerster Strenge vorgegangen werden. . . 18

Officiere, quittirte, bei welchen aus ihnen eine Wiederanstellung statt findet? . . 18

Rangsbestimmung der bei der Landwehr neu eingetretenen Officiere. . . . 19

Zu Schreibereyen bei den Regimentern sollen keine zu Kriegsdiensten taugliche Unterthanen, sondern vielmehr hiezu noch geeignete Invaliden angestellt werden. . . 20

Strafen für die Entgegenhandelnden. . . 20

Zu Aufsichtsdiensten überhaupt sollen keine zu Kriegsdiensten taugliche Individuen genommen werden. 21

Ad labores condemnirte und Zuchthaus-Sträflinge erhalten auch ein Leibel mit Aermeln. 21

Beschreibung der Montursstücke für Condemnirte, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts. 21

Erneuertes Verboth, Individuen der Artillerie oder Genie-Branche bei Regimentern ohne Genehmigung der betreffenden Direction zu Officieren zu befördern. . . 22

Nachträgliche Vorschrift hinsichtlich derjenigen Soldaten-Mädchen, für welche die Versorgung im Wiener Waisenhause gewünscht wird. 23

Uiber derlei Mädchen ist jährlich mit Ende Octobers die Eingabe zu liefern. . . . 23

Den reisenden Militär-Individuen wird die obliegende Entrichtung der Mauthgebühren erneuert befohlen. 25

Den beurlaubten Fuhrwesens-Gemeinen wird die Urlaubszeit an der Capitulation nur dann zu gute gerechnet, wenn sie sich alljährlich bei der Conscriptions-Revision stellen. 25

Wie über neue Erfindungen die Versuche bewirkt, und die Berichte darüber erstattet werden sollen? 26

Stabs- und Oberofficiers, welche aus der

Kriegsgefangenschaft als rancionirt zurückgelangen, treten in ihre vor der Gefangenschaft gehabte Anstellung in die Wirklichkeit. 26

Zu der leichten Cavallerie sollen keine Ausländer mehr als Recruten angeworben und assentirt werden. 27

Taxen, schuldige, von neu angestellten oder beförderten Beamten müssen spätestens binnen einem Jahr in der Gänze berichtiget seyn. 27

Monturs- und Ausrüstungsstücke der Armee sollen von guter Qualität und dauerhaft seyn. 27

Die Tuchhosen bei der Cavallerie erhalten eine neue Classen-Eintheilung. . . . 28

Die Regimenter und Corps, mit Ausnahme des Fußwesens, können ihre Erfoderniße an Tuchsorten bis zur Hälfte in Materiale erhalten, welches sich jedoch auf die Mäntel nicht erstrecket. 28

Das von den Truppen gefaßt werdende Material soll alle Mahl gleich, der Widmung gemäß, verarbeitet werden. 29

Vermehrter Stand an Truppen der k. k. Armee. 30

Kinder der vor dem Feinde gedienten Landwehrmänner gaudiren aller militärischen Versorgungs-Anstalten. 30

Bei Besetzung der in Regiments-Erziehungshäusern offenen Plätze soll mit gewissenhafter Strenge vorgegangen werden. . . . 31

Die Vermögens-Confiscations-Nachsicht hat bei solchen Deserteuren, die während eines General-Pardons zurückkehren, und bei ihrer Rückkehr für realinvalid anerkannt werden, nicht statt. 31

Conscriptions-Liſten über invalide Officiere, was in denselben die Anmerkungs-Rubrike in Beziehung auf das Nationale, Lebens- und Dienst-Alter, dann auf die Verdienste dieser Officiere zu besagen hat? . . . 32

Kriegs- und Feld-Operations-Casse-Beamte erhalten über ihre Verrechnungen lediglich Buchhaltungs-Erledigungen, welche für Absolutorien zu gelten haben. . . . 32

Den Unterofficieren, welche bey der zur Feuerlöschung commandirten Mannschaft sich befinden, gebührt ebenfalls das Feuerlösch-Douceur. 32

In den Licitations-Ankündigungen sollen alle hierher gehörigen Bedingnisse genau und bestimmt mit eingeschaltet werden. . . 33

Mit den Contracten sind alle Mahl die Licitations-Protokolle einzusenden. . . . 33

Wenn bei Licitationen auf den Erlag einer Caution angetragen wird, soll diese alle Mahl gleich abgenommen, oder sicher gestellt werden. 34

Was Licitations-Protokolle, nebst den Contracts-Bedingungen, noch ferner wegen der Verbindlichkeit des Bestbiethers zu enthalten haben? 34

Weitere Vorschrift, wie bei Licitationen und Contrahirungen vorgegangen, und wer diesen zugezogen werden soll? . . . 35

Zu allen Contrahirungen soll dort, wo ein k. k. Fiskalamt sich befindet, dieses beigezogen werden. 36

Wie die Vollmachten solcher Individuen beschaffen seyn müssen, welche bei Aerarial-Licitationen für andere erscheinen, oder mit welchen Aerarial-Contracte statt der abwesenden Contrahenten angestoßen werden? 36

Seite

Weitere Vorschrift, wie bei Licitationen und Contractions-Abschließungen, die das Aerarium betreffen, vorzugehen seyn soll? 36

Zu den Versteigerungen ist an jenen Orten, wo kein Fiskalamt besteht, ein Auditor beizuziehen. 37

Soldatenknaben, für Erziehungshäuser geeignete, die in deutschen Provinzen wegen Mangels von offenen Plätzen nicht unterzubringen thunlich, sollen für derlei in Hungarn befindliche Institute angetragen werden. 37

Vierteljährige Eingabe über derlei Knaben. 37

Abgeänderte Zeitbemessung des Schlafengehens und Aufstehens der Zöglinge in den Regiments-Erziehungshäusern. . . 38

Vorschrift, wie fernerhin zu erkennen ist, welche Individuen von Pferd-Assentirungs-Commissionen für übernommene untaugliche Pferde zur vollständigen Entschädigung des Aerariums zu concurriren haben? . . 38

Wie wirkliche oder angebliche Invaliden zu behandeln, welche als Bettler betreten werden? 41

Vorschrift für Regiments- und Bataillons-Spitäler hinsichtlich der Oeconomie und Krankenpflege, dann der etwa vorhandenen Spitals-Capitalien. 42

Beurlaubte Generale, Stabs- und Ober-Officiere, wie denselben die Gage während ihres Urlaubs gebührt? . . . 43

Kriegs-Naturalien gebühren a dato der Einrückung in der Friedens-Station eines in diesem Genuße stehenden Individuums nur noch durch 28 Tage. 44

Uniformirung und Egalisirungs-Vorschrift bei den neuen italienischen Truppen. . 45

Seite

Belehrung, nähere, wie die Recrutirungs-Standes-Rapporte, und derlei Ausweise über die Dienstpferde zu liefern sind? . 46

In welcher Valuta das Sterbquartal zu bemessen? 49

Feldärzte, welche den Lehrkurs an der Josephs-Academie, und jenen an dem Thierarzney-Institute hören, haben von nun an 12 und respective 6 Jahre a dato des absolvirten Lehrkurses noch zu dienen. . 51

Unter welchen Beobachtungen Entlassungs-Gesuche der Ober- und Unterärzte zu erledigen sind? 52

Welche von den deutscherbländischen Unterthanen, die in Hungarn sich aufhalten, als nationalisirt zu betrachten sind? und auf welche Zeit an derlei Unterthanen Pässe nach Hungarn ertheilt werden können? . 53

Bittgesuche, die in einer Beziehung mit dem Dienste stehen, dürfen ohne Vorwissen und Bewilligung des Vorgesetzten bei Seiner Majestät nicht eingebracht werden. . . 55

Kriegs-Cassen haben auf Verlags-Quittungen, die nicht auf sie bestimmt lauten, und nicht zugleich avisirt sind, keine Zahlung zu leisten. 55

Was bei Urkunden über Pensionen, Gnadengehalte, oder Provisionen, und bei Gesuchen um zeitliche Aushülfen zu beobachten ist? und welche Strafen auf verspätete oder fehlerhaft gelieferte derlei Eingaben gesetzt sind? 56

Nachtrag zu dieser Vorschrift. . . . 66

Weitere Belehrung hierüber. . . . 66

In wie weit Officiers- und Militär-Beamtens-Wittwen, welche von ihren Gatten

Seite

getrennt waren, zur Erlangung einer Pension geeignet sind? 67

Um den Cavallerie-Regimentern brauchbare Schmiede zu verschaffen, werden im Thierarzney-Institute stets 12 uneingetheilte Schmiede auf ärarische Kosten unterhalten. 68

Stabs-Feldärzte erhalten ebenfalls Fourierschützen. 68

Neue Diät-Ordnung für die Militär-Spitäler. 70

Strafen derjenigen, denen eine Untersuchung aufgetragen wird, die aber hiebei ihr Amt nicht pflichtmäßig handeln. . . . 70

In welcher Gestalt die Eingaben über die einen Elisabeth-Theresianischen Stiftungs-Platz zu erhalten wünschenden Individuen zu liefern sind? 70

Commandirende Generale haben die Montours-Commission öfter des Jahrs zu untersuchen, und der dem General-Commando beigegebene Oberkriegs-Commissär den bei der Montours-Commission abgehalten werdenden Licitationen beizuwohnen. . . 71

Ausmaß an Feld-Requisiten und dem Unterhaltungs-Geldquantum hierauf für leichte italienische Bataillone. . . . 72

Feld-Requisiten-Ausmaß für in Kriegsstand erhöhte leichte Cavallerie-Regimenter. 73

Dienstgratialien gebühren den Wittwen und Waisen in solchen Ländern, wo nur Metallgeld gesetzmäßig cirkulirt, in eben dieser Münze. 75

Feuergewehre, welche nicht ganz unbrauchbar sind, dürfen nicht als solche in die Zeughäuser abgegeben werden. 76

Medicamenten- und Instrumenten-Kisten, welche als unbrauchbar eingegeben werden, sollen alle Mal vor Anweisung anderer, über ihre Beschaffenheit, und ob hiedurch Niemanden etwas zur Last falle, genau untersucht werden. 76

Feldwebel der Garnisons-Bataillone und Gränz-Cordone haben die nämliche Löhnung zu beziehen, welche für die Feldwebel der Feld-Infanterie-Regimenter bemessen ist. 77

Eingabe über die Respicirungs- und Geschäfts-Eintheilung der kriegscommissariatischen Beamten kommt fernerhin alle halbe Militär-Jahre einzureichen. 77

Das Verboth, Geld-Vorschüsse den Lieferanten und Contrahenten zuzusichern, wird erneuert. 77

Cautionen, die von Casse-Beamten, welche in solchen Provinzen angestellt werden, in welchen gesetzlich bloß Metallgeld im Umlaufe ist, des Dienstes wegen einzulegen kommen, müssen in eben diesem Metallgelde berichtiget werden. 78

Wie bei Pensions-Bemessungen für Beamtens-Wittwen und Waisen in Provinzen, wo Metallgeld cirkulirt, hinsichtlich des eigenen Vermögens fürgegangen werden soll? 79

Unter welchen Vorsichten auch den bei dem Militär dienenden Juden das Heirathen zu gestatten seyn kann? 79

Als Cadeten und ex propriis Gemeine können auch Söhne israelitischer Nation, wenn sie sonst die nöthige Qualification haben, in der Armee angenommen werden. . . 80

Von Lieferanten gestellt werdende Pferde sollen unter der Mähne mit dem Anfangsbuchstaben desselben Nahmens, und in seiner Gegenwart gebrannt werden. 80

Seite

Vorschrift über das metallene Armeekreuz. . 81

Feldspitäler sollen nebst den Schweiß- auch noch mit einem Vorrath von andern Hemden versehen seyn, um die Kranken in steter Reinlichkeit zu erhalten. . . . 85

Uniforms-Vorschrift für Militär-Thierärzte. 86

Nahmensfertigungen in Documenten jeder Art sollen deutlich und vollständig seyn. . 86

Für Stabs- und Ober-Officiere, welche allererst bei einem vorkommenden Ausmarsche ins Feld wegen früher überkommenen Gebrechen sich dem Superarbitrio unterziehen, darf keine höhere Graduation in Antrag gebracht werden. 87

Militär-Geschütts-Commandanten, und Remontirungs-Departements haben über alle jene Anschaffungen, welche 50 fl. überschreiten, die Genehmigung hiezu beim Hofkriegsrath anzusuchen. . . . 88

Nähere Belehrung hierüber. . . . 88

Taglia, bemessene, für eingebracht werdende condemnirte Festungs-Arrestanten . . 88

Eidesformel für Kriegskasse-Beamte . . 88

Erneuerte Vorschrifts-Maßregeln zur Verbeugung einer Verbreitung der Lustseuche . 91

In wie weit den von bey Feldspitälern commandirten Leuten zurückgebliebenen Weibern das Brod gebühret? . . . 92

Wohin die von den ersten Kriegs-Casse-Beamten vorgeführt werdende sogenannte Casse-Strazza bey ihrem Abgang abzugeben ist? 93

Zahlungs-Modalität für Arzneyen, welche von nicht Medicamentenfreyen Militär-Partheyen in Ländern, wo bloß Conventions-Münze kursirt; abgenommen werden? . 94

Seite

Erhöhung des Standes der 4 Feld-Artillerie-Regimenter, und Ausmaß an Regiments-Unkosten, Feld-Requisiten, und an Pausch-Quantum zu deren Unterhaltung für sothane Augmentation 94

Garnisons-Auditore erhalten einen höhern Gehalt 95

Trauungs- und Taufscheine sollen in jedem Fall gleich eingeholt, und in den Archiven der Regimenter, Corps und Branchen aufbewahrt werden 95

Mit dem allgemeinen Militär-Appellations-Gericht wird das Militär-Gränz-Appellationsgericht vereinigt 96

Pensionen des Marien-Theresien-Ordens können lediglich bey dem Universal-Kriegs-Zahlamte in Wien behoben, jedoch von diesem mittelst Verlags-Quittungen an die Länder-Cassen übermacht werden . . . 96

Rechnungen über geleistete Lieferungen sollen alle Mahl nur mittelst der General-Commanden an die Hofkriegs-Buchhaltung mit der Bemerkung: ob und welche Vorschüsse hierauf bereits geleistet worden, gelangen gemacht werden 97

Gelder der Verpflegs-Departments-Casse sollen stets unter dreyfacher Gegensperre gehalten werden 98

Neuerlich erhöhtes Montursgeld, welches von neu zuwachsenden k. k. ordinari Cadeten, ex propriis Gemeinen, und für von Entlassungswerbern gestellte Recruten zu erlegen kommt 98

Nachtrag hiezu hinsichtlich solcher Provinzen, wo lediglich Conventions-Münze gesetzmäßig kursirt 100

Ausmaß an Monturs-Ersatz-Geldern für Be-

schell- und Remontirungs-Departements, dann Militär-Gestütte . . . 100

Pensionirte Officiere, welche eine Civilbedienstung erhalten, und sich während dieser Zeit verehelichen, nachher aber wieder in die Militär-Pension zurücktreten wollen, können solche nicht eher erlangen, als bis sie die charactersmäßige Heiraths-Caution erlegt haben 100

Marien-Theresien-Ordens-Pensionen werden an jene Individuen, welche damit begabt sind, und sich im Auslande befinden, zu aller Zeit von dem Tage an, wieder flüßig, an welchem dieselben in die kaiserlich österreichischen Staaten zurück übertreten 101

Tapferkeits-Medaille kann ein Mann nie mehr, als eine sich erwerben und tragen . 101

Was die Eingaben um die Belohnung eines Mannes für bewiesene Tapferkeit zu enthalten haben? 102

Für jene Monturs- und Rüstungsstücke, welche Deserteurs mitnehmen, muß aus deren confiscirtem Vermögen alle Mahl die Vergütung nach den wirklichen Anschaffungspreisen inclusive 15 pro Cento Regiekosten neuer Sorten geleistet werden . . 102

Für solche Kranke, welche im Regiments-, Bataillons-, oder Divisions-Spital sich befinden, können sich die Truppen die Theurungs-Beyträge zur Gebühr stellen. Desgleichen das Brodgeld nach dem Durchschnitts-Broderzeugungs-Preise . . 103

Welche Eingaben die Regiments-Gerichte, und andere Militär-Justiz-Behörden halb- und ganzjährig zu liefern haben? . . 103

Den im Dienste mit der Post zu reisen habenden Generalen und Stabs-Officieren wird

für den Fall, daß sie sich nicht der Postwägen bedient haben, die Wägen-Reparaturs-Gebühr à 15 kr. pr. Meile aufzurechnen bewilliget 104

Was voraus zu gehen hat, um Duplicate über in Verlust gerathene Geld-Documente und sonstige Urkunden ausstellen zu können? 105

Belehrung für die Feld-Superioren und Regiments-Kapläne zur Herstellung der vorgeschriebenen Ordnung bey der Führung der pfarrlichen Militär-Protokolle . . 105

Auf was hiebey das Oberkriegs-Commissariat strenge zu wachen hat? 105

Vorschrift, hinsichtlich der in der Pension befindlichen, der aus dieser zur Dienstleistung zeitlich angestellt werdenden, dann der durch Superarbitrirung allererst in die Pension gelangenden Officiere: wie sich rücksichtlich ihrer Eigenschaften in steter Kenntniß zu erhalten seyn kann, und muß? 109

Bei italienischen Deserteuren hat noch keine Vermögens Confiscation, sondern lediglich die Entschädigung des Aerariums für von ihnen mitgenommene Militärs-Sorten statt 111

Was bey vorkommenden Gesuchen von Officiers- und Montur-Beamtens-Wittwen um Uibertragung der Pension von einer zur andern Landes-Cammeral-Casse zu beobachten ist? 111

Nachträgliche Vorschrift in Betreff der Medicamenten-Ankäufe von auswärts amtirenden Feld-Apotheken-Beamten . . 112

Die Medicamenten-Vorräthe in Ländern sollen für die Zukunft alle Vierteljahre inventirt, und alle Monathe summarisch ausgewiesen werden 113

Seite

Denen in Tyrol zu k. k. Militär-Dienſten ſich meldenden Ausländern iſt bey der Aſſentirung nur die Hälfte des Handgeldes, die andere Hälfte erſt bey dem betreffenden Regiment zu bezahlen 114

Bey der reſtringirten Pferdportionen-Ausmaß vom Jahr 1811 hat es noch fernerhin ſein Verbleiben; und Auditore von der Cavallerie haben die an ihrer Friedensgebühr faſſenden Brod- und Pferdportionen von ihrer Gage zu vergüten 114

Den in Invalidenhäuſern verſorgten Stabs-Profoſen gebührt auch Brod und Service 115

Für penſionsfähige Wittwen von in der Dienſtleiſtung abſterbenden Artillerie-Oberlieutenanten haben Seine Majeſtät 250 jährlich zur Penſion bemeſſen 115

Die Militär-Individuen, welche mit einer Civil-Ehren-Medaille begabt ſind, kann dieſe nur durch gerichtlichen Spruch abgenommen werden 115

Nachtrag zu der Beſtimmung des Beſoldungs-Bezuges für die in der Dienſtleiſtung abſterbenden Beamten höherer Cathegorie . 116

Tyroler und Vorarlberger, welche in andern erbländiſchen Provinzen ad militiam geſtellt werden, müſſen zu Kaiſer Jäger-Regiment überſetzt werden 116

Bevor die seit dem 1. Jänner 1814 bis nun zu erflossenen neuern Normal-Verordnungen in chronologischer Ordnung geliefert werden, werden nachfolgend vor allem noch ältere Gesetze nachgetragen, die mir theils bei der Bearbeitung der Uibersicht des Oeconomie-Systems, theils bei jener des 1ten Supplements entweder entgangen sind, oder bis dahin unbekannt waren.

Welches Tractament einem Supernumeraire-Regiments-Profosen gebühre?

Gehört zu pag. 133 §. 17. des 1ten Bandes der Uibersicht.

In der Uibersicht des Systems ist zwar im 1ten Bande pag. 133 §. 17. angeführt worden, daß während der Oeffnung einer Profosenstelle bei einem Regimente die unter dessen Tractament begriffenen Freymanns- und Steckelknechts-Unkosten ab Aerario besonders vergütet werden, nicht aber mit angeführt worden, in welchem Betrage diese Unkosten berechnet, und respective unter dem Tractament begriffen sind, was dennoch für den Fall zu wissen nothwendig ist, wenn bei einem Regimente ein überzähliger Profos sich befindet.

In Gemäßheit dessen wird also hier nachgetragen, daß laut der Tractaments-Vorschrift vom Jahr 1785, §. 37. diese Freymanns- und Steckelknechts-Unkosten, sowohl bei der Infanterie als bei der Cavallerie, auf monatliche 11 fl. 18 kr. in Anschlag gebracht worden sind, und daß sonach einem Supernumeraire-Regiments-Profosen nur 14 fl. 13⅜ kr. monatlich an Tractament in den deutschen Provinzen gebühren.

Beamte, aus dem Felde in die Friedensquartiere zurückgelangende, welche aus ihrem Anspruch auf eine Uibersiedlungs-Vergütung haben?

Gehört zu pag. 125 des 3ten Bandes der Uibersicht des Oeconomie-Systems.

Uiber die Frage, wie jene Militär-Beamten mit der Uibersiedlungs-Vergütung zu behandeln sind, welche während eines Kriegs, oder nach Ende desselben nicht mehr in ihre vorige Friedens-Station zurückkehren, sondern des Dienstes wegen einen andern Friedensposten erhalten, hat der Hofkriegsrath schon unterm 28. April 1810 folgendes entschieden:

Beamte, welche in diesen Fall kommen, haben, wie bereits durch die Verordnung vom 29. August 1806 erklärt worden ist, für ihre Person auf

Uibersiedlungsspesen und Möbel-Entschädigung keinen Anspruch, sondern sind gleich jedem andern aus dem Felde in die Friedensquartiere zurückkehrenden Beamten mit der Kriegsgebühr im Gelde, und mit den Gratis-Naturalien zu behandeln.

Ist jedoch erwiesen, daß solche Beamte in ihrer vorigen Friedens-Station ihre Familien zurücklassen mußten, und in der Nothwendigkeit sind, diese von daher in die ihnen bestimmte neue Friedens-Anstellung zu ziehen; so können sie dasjenige, was das Uibersiedlungs-Normale vom Jahr 1804 für verehelichte — und mit Kindern beladene Beamte an Uibersiedlungs-Beiträgen mehr ausmißt, als ledigen Beamten zusteht, nach eben der Art beziehen, welche die Verordnung vom 16. Februar 1808 für jene Gelegenheiten vorgezeichnet hat, in welchen den in Friedenszeiten übersetzten Beamten die Familie später nachfolgt.

Neue Taxordnung für Auditoren überhaupt.

Gehört zu pag. 195 des 3ten Bandes.

Am 20. December 1810 gab der Hofkriegsrath eine gedruckte allgemeine Taxordnung in Streitsachen und in den Geschäften des adelichen Richteramtes für die k. k. Militär-Gerichte mit der Anordnung herab, daß diese neue Taxordnung bei gesammten Regimentern und sonstigen Militär-Behörden mit 1ten März 1811 in die Wirksamkeit zu treten habe.

Wie die beurlaubten hungarischen Soldaten evident zu halten sind?

Gehört zu pag. 13 des 3ten Bandes.

Unterm 4. März 1812 theilte der Hofkriegsrath zur allgemeinen Nachachtung die Belehrung mit, wie nach Seiner Majestät Allerhöchster Entschließung die beurlaubten hungarischen Soldaten in der Evidenz gehalten werden sollen.

Diese Belehrung schreibt folgendes vor:

1tens. Die sämmtlichen hungarischen Regimenter haben über die bereits beurlaubte Mannschaft einen Ausweis zu verfassen, und in duplo dem hungarischen General-Commando einzureichen. Zu diesem Ausweis sind folgende Rubriken vorgeschrieben:

a) Charge des Beurlaubten.
b) Tauf- und Zuname.
c) Alter.
d) { Ort / Comitat } wohin der Mann beurlaubt worden.

e) Wann der Urlaub ertheilt worden.

f) Ob der Urlaub auf kurze Zeit, bis zur Exerzierzeit, oder bis zur Einberufung ertheilt worden.

g) Anmerkung.

In diesem Ausweis sind die Beurlaubten dergestalt aufzuführen, daß immer diejenigen, welche in dem nämlichen Orte, oder in das nämliche Comitat beurlaubt sind, zusammengestellt werden.

2tens. Das hungarische General-Commando wird 1 pare dieses Ausweises der hungarischen königlichen Statthalterei mittheilen, aus dem andern pare aber für jedes Werb-Commando über diejenigen Beurlaubten, welche sich im Bezirk des Werb-Commando befinden, einen genauen Extract verfassen, und jedem Werb-Commando den Extract über die in seinem Bezirke befindlichen Beurlaubten zustellen.

3tens. Die königliche Statthalterei wird aus dem erwähnten Ausweis die Comitatweise verfaßten Extracte über die in jedem Comitat beurlaubten Leute dem Comitate mittheilen, und dieses die einzelnen Jurisdictionen von den in ihrem Bezirk befindlichen Beurlaubten verständigen.

4tens. Die Werb-Commanden haben sich einverständlich mit den politischen Behörden von der Existenz der aufgeführten Beurlaubten zu überzeugen, und jedem Beurlaubten eine gedruckte Belehrung über dasjenige, was er während seines Urlaubs zu beobachten hat, entweder selbst zu übergeben, oder mittelst der politischen Behörden übergeben zu lassen. Diese gedruckten Belehrungen werden von dem hungarischen General-Commando den Werb-Commanden mitgetheilt werden.

Diese Belehrung besteht in Folgendem:

a) Jeder Beurlaubte hat sich an dem Orte seiner Beurlaubung bei dem betreffenden Stuhlrichter, in Städten bei dem Stadthauptmann, und in privilegirten Bezirken bei dem Local-Capitaine zu melden, und ihm den Urlaubspaß zur Aufbewahrung zu übergeben.

b) Kein Beurlaubter darf sich auf eine noch so kurze Zeit nach dem nächsten Orte ohne Vorwissen der Orts-Obrigkeit, auf eine längere Zeit aber nicht ohne schriftliche Erlaubniß des betreffenden Comitats, Districts, oder städtischen Magistratual-Beamten, aus dem Mittel der Jurisdiction hingegen nur mit einem Passe desselben Beamten, während der Beurlaubungszeit zeitlich entfernen.

Diese so eben erwähnte Erlaubniß der betreffenden Behörden muß immer auch bei bloßen zeitlichen Entfernungen in Wirthschafts- und andern Geschäften erwirkt werden.

Uibersiedlungsspesen und Möbel-Entschädigung keinen Anspruch, sondern sind gleich jedem andern aus dem Felde in die Friedensquartiere zurückkehrenden Beamten mit der Kriegsgebühr im Gelde, und mit den Gratis-Naturalien zu behandeln.

Ist jedoch erwiesen, daß solche Beamte in ihrer vorigen Friedens-Station ihre Familien zurücklassen mußten, und in der Nothwendigkeit sind, diese von daher in die ihnen bestimmte neue Friedens-Anstellung zu ziehen; so können sie dasjenige, was das Uibersiedlungs-Normale vom Jahr 1804 für vereheligte — und mit Kindern beladene Beamte an Uibersiedlungs-Beiträgen mehr ausmißt, als ledigen Beamten zusteht, nach eben der Art beziehen, welche die Verordnung vom 16. Februar 1808 für jene Gelegenheiten vorgezeichnet hat, in welchen den in Friedenszeiten übersetzten Beamten die Familie später nachfolgt.

Neue Taxordnung für Auditoren überhaupt.

Gehört zu pag. 135 des 3ten Bandes.

Am 20. December 1810 gab der Hofkriegsrath eine gedruckte allgemeine Taxordnung in Streitsachen und in den Geschäften des adelichen Richteramtes für die k. k. Militär-Gerichte mit der Anordnung herab, daß diese neue Taxordnung bei gesammten Regimentern und sonstigen Militär-Behörden mit 1ten März 1811 in die Wirksamkeit zu treten habe.

Wie die beurlaubten hungarischen Soldaten evident zu halten sind?

Gehört zu pag. 13 des 3ten Bandes.

Unterm 4. März 1812 theilte der Hofkriegsrath zur allgemeinen Nachachtung die Belehrung mit, wie nach Seiner Majestät Allerhöchster Entschließung die beurlaubten hungarischen Soldaten in der Evidenz gehalten werden sollen.

Diese Belehrung schreibt folgendes vor:

1tens. Die sämmtlichen hungarischen Regimenter haben über die bereits beurlaubte Mannschaft einen Ausweis zu verfassen, und in duplo dem hungarischen General-Comntando einzureichen. Zu diesem Ausweis sind folgende Rubriken vorgeschrieben:

a) Charge des Beurlaubten.
b) Tauf- und Zuname.
c) Alter.
d) { Ort / Comitat } wohin der Mann beurlaubt worden.

e) Wann der Urlaub ertheilt worden.

f) Ob der Urlaub auf kurze Zeit, bis zur Exerzierzeit, oder bis zur Einberufung ertheilt worden.

g) Anmerkung.

In diesem Ausweis sind die Beurlaubten dergestalt aufzuführen, daß immer diejenigen, welche in dem nämlichen Orte, oder in das nämliche Comitat beurlaubt sind, zusammengestellt werden.

2tens. Das hungarische General-Commando wird 1 pare dieses Ausweises der hungarischen königlichen Statthalterei mittheilen, aus dem andern pare aber für jedes Werb-Commando über diejenigen Beurlaubten, welche sich im Bezirk des Werb-Commando befinden, einen genauen Extract verfassen, und jedem Werb-Commando den Extract über die in seinem Bezirke befindlichen Beurlaubten zustellen.

3tens. Die königliche Statthalterei wird aus dem erwähnten Ausweis die Comitatweise verfaßten Extracte über die in jedem Comitat beurlaubten Leute dem Comitate mittheilen, und dieses die einzelnen Jurisdictionen von den in ihrem Bezirk befindlichen Beurlaubten verständigen.

4tens. Die Werb-Commanden haben sich einverständlich mit den politischen Behörden von der Existenz der aufgeführten Beurlaubten zu überzeugen, und jedem Beurlaubten eine gedruckte Belehrung über dasjenige, was er während seines Urlaubs zu beobachten hat, entweder selbst zu übergeben, oder mittelst der politischen Behörden übergeben zu lassen. Diese gedruckten Belehrungen werden von dem hungarischen General-Commando den Werb-Commanden mitgetheilt werden.

Diese Belehrung besteht in Folgendem:

a) Jeder Beurlaubte hat sich an dem Orte seiner Beurlaubung bei dem betreffenden Stuhlrichter, in Städten bei dem Stadthauptmann, und in privilegirten Bezirken bei dem Local-Capitaine zu melden, und ihm den Urlaubspaß zur Aufbewahrung zu übergeben.

b) Kein Beurlaubter darf sich auf eine noch so kurze Zeit nach dem nächsten Orte ohne Vorwissen der Orts-Obrigkeit, auf eine längere Zeit aber nicht ohne schriftliche Erlaubniß des betreffenden Comitats, Districts, oder städtischen Magistratual-Beamten, aus dem Mittel der Jurisdiction hingegen nur mit einem Passe desselben Beamten, während der Beurlaubungszeit zeitlich entfernen.

Diese so eben erwähnte Erlaubniß der betreffenden Behörden muß immer auch bei bloßen zeitlichen Entfernungen in Wirthschafts- und andern Geschäften erwirkt werden.

Jeder Beurlaubte, welcher der Vorschrift dieses §. zuwider zu handeln sich beikommen läßt, wird im Betretungsfall alsogleich eingezogen, militärisch bestraft, und hat sodann auf keinen weiteren Urlaub mehr Anspruch zu machen.

c) Der Beurlaubte kann zwar in der Folge seinen Aufenthalt permanent verändern, jedoch nur, nachdem er vorläufig dem nächsten Werb-Commando, zugleich aber auch dem betreffenden Comitats-, District- oder Magistratual-Beamten diese Veränderung, und seinen ausgewählten Aufenthaltsort angezeigt hat, welcher von der Militär-Behörde auf seinem Urlaubspaß anzumerken ist.

d) Wenn das nächste Werb-Commando so weit entfernt seyn sollte, daß der Beurlaubte länger als einen Tag brauchte, um zu selbem zu gelangen, und dadurch seine Arbeit zu lange versäumen müßte; so wird es der politischen Behörde, bei welcher sich der Beurlaubte jedenfalls zu stellen hat, überlassen, dessen Urlaubspaß unter Bestätigung der Ubication des Mannes, dem betreffenden Werb-Commando zuzusenden, und nach geschehener Vidirung selben wieder an sich zu ziehen, welcher sohin dem Beurlaubten zu behändigen ist. Der Beurlaubte hat jedenfalls den so vidirten Urlaubspaß abzuwarten.

e) Wenn ein solcher Beurlaubter seinen Aufenthaltsort ändert, ohne nach obiger Vorschrift die Anzeige erstattet zu haben, so ist er da, wo er betreten wird, zu ergreifen, und an sein Regiment zurückzusenden.

f) Wenn sich ein Beurlaubter, welcher seinen Aufenthaltsort verändert hat, durch 2 Monate bei dem andern Werb-Commando und der politischen Behörde nicht meldet, so ist er im Betretungsfalle sogleich zum Regiment einzuziehen, daselbst als Emansor zu bestrafen, und nie mehr auf Urlaub zu entlassen.

g) Die Beurlaubten bis zur Einberufung werden zwar von dem jährlichen Einrücken zum Exerzieren in so lange, als sie nicht ausdrücklich einberufen werden, enthoben, sie müssen jedoch alle Jahre, und zwar in der Zwischenzeit vom 1ten August bis letzten September bei dem nächsten Werb-Commando ihren Urlaubspaß vidiren lassen, widrigenfalls sie des Urlaubs verlustigt, und zu dem Regiment eingezogen würden. Wenn jedoch das Werb-Commando so weit entfernt seyn sollte, daß der Beurlaubte länger als einen Tag brauchte, um zu selbem zu kommen, und dadurch seine Arbeit zu lange versäumen müßte, so wird es der politischen Behörde, bei der er sich jedenfalls zu stellen hat, überlassen, dessen Urlaubspaß unter Bestätigung der Ubication des Mannes, dem betreffenden Werb-Commando zuzusenden, und nach geschehener Vidirung von selbem wieder an sich zu ziehen.

5tens. Wenn ein Beurlaubter unter den al o et d ertheilten Vorschriften seinen Aufenthaltsort ändert, so werden die Werb-Commanden bei

der Vidirung des Urlaubspasses genau anmerken, auf welchen Ort der Beurlaubte sich begeben dürfe.

6tens. Das Werb-Commando, aus dessen Bezirk ein Beurlaubter auf die vorerwähnte Art sich begiebt, hat nicht nur das Regiment des Beurlaubten von dem neu gewählten Aufenthaltsort zu verständigen, sondern auch jenes Werb-Commando, in dessen Bezirk der Beurlaubte sich begiebt, von dem Urlaubsort in die Kenntniß zu setzen. Zugleich ist das hungarische General-Commando davon zu verständigen, damit durch dieses die Statthalterei von dem neuen Urlaubsort in die Kenntniß komme.

Wie die Beurlaubten der deutschen Regimenter u. Corps evident zu halten sind?

Gehört zu pag. 12 des 3ten Bandes.

Um die Beurlaubten der deutschen Regimenter und Corps in genauer Evidenz zu erhalten, wurde vom Hofkriegsrath unterm 29. März 1812 folgendes vorgeschrieben:

Gleich nach beendigter jährlicher Conscriptions-Revision sind von den Werbbezirks-Commanden über die in den conscribirten Erblanden gelegenheitlich dieser Revision vorgefundenen Beurlaubten die namentlichen Verzeichnisse den betreffenden Regimentern und Corps dergestalt zu übermachen, daß sie bei gesammten Regimentern und Corps längstens bis 15. Mai zuverlässig einzutreffen vermögen.

Über die in einem Lande vorgefunden werdenden Beurlaubten kommen alljährlich summarische Verzeichnisse dem Hofkriegsrath vorzulegen.

Gehört zu pag. 267 No. 25. des 3ten Bandes.

Zugleich haben die Werbbezirks-Commanden über die in ihrem Bezirk vorgefundenen Beurlaubten summarische Ausweise zu verfassen, welche die Namen der Regimenter, und die Zahl der von jedem Regimente, Corps oder Branche vorgefundenen Beurlaubten überhaupt zu enthalten haben. Diese Verzeichnisse sind dem Hofkriegsrathe vorzulegen.

So wie die Regimenter mit 16. Mai aus den eingelangten Verzeichnissen ihrer vorgefundenen Beurlaubten ersehen, daß bei der Conscriptions-Revision nicht alle Beurlaubten eruirt worden sind, haben sogleich die Infanterie-Regimenter, wenn die nicht eruirten Beurlaubten in dem eigenen Regiments-Bezirk beurlaubt wurden, sich wegen Existenzeruirung derselben directe an die betreffenden Kreisämter zu wenden; wenn aber die nicht eruirten Beurlaubten in einen andern Regiments-Bezirk beurlaubet wurden, so ist sich wegen Existenzeruirung dieser Beurlaubten auf die weiter unten vorgeschriebene Art an dasjenige Regiment zu wenden, in dessen Bezirk die nicht eruirte Mannschaft beurlaubt worden ist.

Eben diesen letzten Weg haben auch die Cavallerie-Regimenter, die Artillerie und andern Corps und Branchen einzuschlagen, deren Beurlaubte bei der Conscriptions-Revision nicht eruirt worden sind.

Bei den Beurlaubten, um deren Erfatzeruirung es sich handelt, muß genau angeführt werden: der Name, das Alter, der Geburtsort, die Dienstzeit des Mannes, die Zeit, wann, der Ort, die Herrschaft, der Kreis und das Land, wohin der Mann beurlaubt worden, dann auf wessen Veranlassung oder Ansuchen die Beurlaubung erfolgte.

Da nicht jedem einzelnen Regiment oder Corps die Bezirks-Eintheilung in den gesammten conscribirten Erblanden genau bekannt ist, selbe daher auch nicht immer wissen können, ob der Ort, wohin der zu eruirende Mann beurlaubt wurde, zu diesem oder jenem Regiments-Bezirk gehört, so sind die zu eruirenden Beurlaubten kreisweise aufzuführen, welche kreisweise verfaßten Consignationen dem General-Commando desjenigen Landes, wohin die zu eruirende Mannschaft beurlaubt wurde, zur weitern Veranlassung zu übermachen.

Wenn die Mannschaft in jenem Orte, wohin sie beurlaubt worden ist, nicht aufgefunden werden kann, so muß in dem Fall, als der Urlaubsort nicht zugleich auch der Geburtsort ist, auch in diesem letztern die Nachforschung veranlaßt werden.

Ausländer-Capitulanten sind nicht als nationalisirt zu betrachten.

Gehört zu pag. 35 des 1ten Bandes.

Nach einer vom Hofkriegsrath am 4. März 1812 an das hungarische General-Commando ergangenen Verordnung sind Ausländer Soldaten, die sich nicht zum lebenslänglichen Dienste herbeilassen, noch sich erklären, beständig in den österreichischen Staaten bleiben zu wollen, durch bloße zeitliche Militärdienste nicht naturalisirt, sondern es steht ihnen nach erhaltener Entlassung frei, die österreichischen Staaten nach Gutdünken zu verlassen, so wie dieselben auch von der Regierung über die Gränze geschafft werden können. Die nämliche Bewandtniß hat es mit ihren aus dem Auslande gebürtigen Weibern.

Was bei Entlassungs-Eingaben gegen Offerte solcher Leute zu berücksichtigen, welche Veteranen für sich stellen wollen?

Gehört zu pag. 290 §. 32 des 2ten Bandes.

Dem niederösterreichischen General-Commando verordnete der Hofkriegsrath unterm 21. März 1812, daß, wenn Entlassungswerber gegen Offerte ausgediente Veteranen statt ihrer stellen, oder reengagiren wollen, dem diesfälligen Gesuche jedesmal das Nationale des betreffenden Veteranen mit der Aeußerung beigelegt werden soll, wie lang derselbe in physischer Hinsicht noch Diensttauglichkeit erwarten lasse.

Ausländer-Soldaten haben an dem für Inländer-Soldaten erflossenen Capitulations-Patent keinen Antheil.

Unterm 28. März 1812 erließ der Hofkriegsrath an das niederösterreichische General-Commando die Verordnung, daß die durch das Capitulations-Patent vom 4. Mai 1802, und durch die Verordnung vom 30. October 1811 bestimmte Wohlthat der Capitulation blos für die conscribirten Inländer zu gelten, und auf die Ausländer gar keine Beziehung habe, daher auch diejenigen von letztern, welche für Inländer auf beständig Dienst genommen haben, lebenslang zu dienen verpflichtet sind.

Gehört zu pag. 35 des 3ten Bandes.

Sterbfälle von Generälen und Stabsofficieren kommen allemal gleich dem Hofkriegsrathe anzuzeigen. Die gleiche Anzeige hat auch in Fällen zu geschehen, wenn ein Stabsofficier in eine gerichtliche Untersuchung käme.

Am 3. April 1812 erneuerte der Hofkriegsrath die bestehende Anordnung, daß die Todesfälle der Generäle und Stabsofficiere jederzeit sogleich dem Hofkriegsrathe angezeigt werden sollen, und verordnete hiebei, daß auch künftighin jedesmal unverweilt dem Hofkriegsrathe die Anzeige zu erstatten sey, wenn ein Staabsofficier sich in einer gerichtlichen Untersuchung befindet, solche mag von dem Herrn Regiments-Inhaber, oder von dem Appellations-Gerichte angeordnet worden seyn. In dieser Anzeige soll zugleich in Kürze die Ursache des Prozesses aufgeführt werden, wie auch, ob über den Untersuchten der Arrest, oder blos die Suspendirung vom Dienste verhängt ist.

Gehört zu pag. 54 §. 17 des 1ten Bandes.

Wie die Beurlaubten im monatlichen Recrutirungs-Standes-Rapporten aufzuführen sind?

Unterm 17. April 1812 verordnete der Hofkriegsrath, daß die Regimenter, Corps und Branchen am Ende ihres monatlichen Recroutirungs-Standes-Rapportes, in welchem die Beurlaubten nach der bestehenden gedruckten Vorschrift wie bisher ausgewiesen werden müssen, immer mitanzuzeigen haben, in welcher Provinz die ausgewiesenen Beurlaubten, und wie viele Beurlaubte in jeder Provinz sich befinden? wobei sowohl die Anzahl der gemeinen Mannschaft, als auch die Anzahl der beurlaubten Chargen summarisch ersichtlich gemacht werden muß.

Gehört zu pag. 42 des 1ten Bandes.

Douceur für ein entlaufenes ärarisches Pferd an Einbringer aus dem Civilstande.

Am 13. Juni 1812 machte der Hofkriegsrath dem hungarischen General-Commando bekannt, daß die in der Verordnung vom 27. März 1811 für entlaufene — und wieder eingebrachte Aerarial-Pferde dem Einbringer aus dem Civilstande für jedes Stück bewilligten zwei Gulden nicht blos auf Gestütts-

Gehört zu pag. 60 §. 30. des 1ten Bandes.

sondern auch für Regiments-Pferde zu gelten haben, für welche letztere der Betrag aus dem Regiments-Unkosten-Fond des betreffenden Regiments zu entrichten ist.

Trink- und Schmier-Gelder, in welcher Ausmaß sie von mit der Post reisenden Individuen zu bezahlen sind?

Gehört zu pag. 262 §. 11. des 1ten Bandes.

Den 11. November 1813 intimirte der Hofkriegsrath, daß nach einer Bekanntmachung der k. k. Hofkammer der bis nun zu in der Bezahlung der Post-Trink- und Schmiergelder bestandene Unterschied in Ansehung der verschiedenen Provinzen gänzlich aufgehoben, und an Postillions-Trinkgeld das zur Zeit der Reise gesetzmäßig bestimmte Trinkgeld, dann als Schmiergeld 17 kr. für jede zweite Post zu bezahlen, festgesetzt worden sey.

Nachtrag zu obiger Verordnung.

Dieser Intimation wurde vom Hofkriegsrath unterm 19. Jänner 1815 nachgetragen, daß nach einer Erklärung der k. k. Hofkammer den mit Postkaleschen reisenden Beamten das Schmiergeld, so oft sie es wirklich bezahlen müssen, in dem gesetzmäßigen bestimmten Betrage in ihren Reisepartikularien aufzurechnen gestattet werde.

Nun folgen die seit dem 1. Jänner 1814 in politisch-ökonomischer Hinsicht neu erflossenen Normal-Vorschriften.

Wittwen der Staats-Beamten, welche in ein der öffentlichen Erziehung sich widmendes Nonnenkloster treten, bleiben fortan in dem Pensions-Genuß.

Gehört zu pag. 84 §. 95. des 2ten Bandes.

Am 17. Jänner 1814 machte der Hofkriegsrath bekannt, wienach Seine Majestät über einen von der k. k. Hofkammer erstatteten Vortrag vom 24. November 1813 allergnädigst zu entschließen, und zugleich als Normale für die Zukunft zu bestimmen befunden haben, daß alle jene pensionirten Staats-Beamtens-Wittwen, welche in ein der öffentlichen Erziehung gewidmetes Nonnenkloster eintreten, ungeachtet der dadurch erhaltenen Versorgung, fortwährend in dem Genusse ihrer Pension belassen werden dürfen.

Officiere, welche Mannschafts-Transporte führen: in welchen Fällen, und in welcher Ausmaß denselben die Vorspanns-Vergütung nebst Diäten gebühret?

Gehört zu pag. 255 des 1ten Bandes.

Am 17. Jänner 1814 erinnerte der Hofkriegsrath: Bereits unterm 29. November 1805 sey eine allgemeine Verordnung in Folge Allerhöchster Entschließung erlassen worden, wodurch den Officieren der Garnisons-Regimenter und Depots für jene Fälle, wo sie Recrutentransporte auf eine ungewohnlich weite Strecke führen, oder dieselben aus entfernten Stationen übernehmen, die Vorspanns-Vergütung geleistet, und wenn sie über 10 Tage auf dem

Transporte zubringen, vom 11ten Tage an die Hälfte der normalmäßigen Diäten bewilliget worden ist.

Da nun diese Verordnung auf die Führung oder Übernahme von Kriegsgefangenen Transporten, der ganz gleichen Verhältnisse und Gründe wegen, durchaus anwendbar ist, so haben auch solche in diesen Transportsfällen als Richtschnur zu dienen.

Die in Sachen am 29. November 1805 erflossene hofkriegsräthliche Verordnung schreibt im wesentlichen Folgendes vor:

Die Vorspanns-Vergütung, und den Bezug der Hälfte der normalmäßigen Diäten haben nur jene Officiere anzusprechen, welche zum Garnisons-Stand, und nicht in das Feld gehören, weßhalb diese allerhöchste Bewilligung nicht auch auf jene Officiere von den Werbbezirken, Garnisons-Regimentern und Depots, ausgedehnt werden kann, welche von solchen zu einem im Felde stehenden, oder im Lande, wohin der Transport geführt wird, befindlichen Regiment transferirt werden, und daselbst zu verbleiben haben, mithin den Transport nur gelegenheitlich zu führen den Auftrag erhalten.

Die Diäten haben von dem 11ten Tag, vom Tag an gerechnet anzufangen, an welchem der Transport den Marsch angetreten hat, und haben mit dem Tage wieder aufzuhören, an welchem der transportirende Officier in seiner Bequartirungs-Stazion wieder zurück eintrifft.

Was hiebei dem Feldkriegs-Commissariat zu thun obliegt?

Damit aber dießfals keine Mißbräuche entstehen mögen, hat das Feldkriegs-Commissariat, so oft solche Recruten-Transporte vorfallen, und die Vorspanns-Vergütung, dann die Abreichung der bewilligten Diäten für die transportirenden Officiere eintritt, nicht nur diesen Umstand mit Aufführung der dießfälligen Bewilligung, sondern auch den Tag, an welchem der Transport abgegangen ist, und von welchem Tage an die Gebühr der Diäten anzufangen hat, nebst dem Charakter, Namen und Regiment des transportirenden Officiers in der Marsch-Route ausdrücklich anzumerken.

Eben so muß auch dieses Kriegs-Commissariat dort, wo ein solcher Transport abgelöst, und übergeben wird, in der Marsch-Route die Bestätigung beifügen, an welchem Tage der Transport eingetroffen und übergeben, mithin der Übergeber abgefertigt worden ist, und an welchem Tage derselbe seinen Rückmarsch wieder antreten kann.

Bei der Liquidirung der Diäten muß genau auf alle diese Erfordernisse, und nebstbei darauf gesehen werden, ob hierunter keine solche Verzögerung dem transportirten Officiere zu Schulden komme, die seine Rückeintreffung verspätet hat.

worüber er sich mit giltigen Zeugnissen nicht auszuweisen vermag, massen alsdann auf diese verspäteten Tage eine Diäten-Gebühr nicht Statt finden kann.

Nachtrag zum Heiraths-Normale.

Gehört zu pag. 66. §. 27 et 28. des 3ten Bandes.

Über die Anfragen, ob es:

1tens. unumgänglich nothwendig sey, daß quittirte Officiere, die sich seit dem Austritte aus der Dienstleistung verehelichten, bei ihrer Wiederanstellung die vorgeschriebene Heiraths-Caution nachtragen müssen?

2tens. Ob verheiratheten Unterofficieren, wenn selbe zur Beförderung als Oberofficiere gelangen, die nämliche Verbindlichkeit obliege?

hat der Hofkriegsrath unterm 30. Jänner 1814 Folgendes allgemein kund gemacht:

Der 27te §. des neuen allerhöchst sanctionirten Heiraths-Cautions-Normale bestimmt ausdrücklich, daß quittirte Officiere nicht eher stabil angestellt werden können, als bis die für ihren Karakter ausgemessene Heiraths-Caution nachgetragen ist, und sind Ausnahmen nur bei ganz besondern Verdiensten zulässig, deren Beurtheilung einzig von Seiner Majestät abhängt.

Dagegen ist es keineswegs in dem vorgedachten Normale als Erforderniß vorgeschrieben, daß geschickte verheiratete Unterofficiere erst dann befördert werden dürfen, wenn sie die mit der ihnen zugedachten Charge verbundenen Nebeneinkünfte zu sichern im Stande sind, vielmehr bezieht sich der 28te §. des nämlichen Normals nur auf Individuen, die unmittelbar in Officiersstellen eingebracht werden, keineswegs aber auf Unterofficiere, die längere Zeit dienen, und während selber die mindern Beförderungsstufen durchgehen mußten.

Hiernach können also verheirathete Unterofficiere ohne eine Cautions-Berichtigung das Avancement zu Oberofficieren erhalten, doch versieht sich der Hofkriegsrath zuversichtlich, daß auch mit gehöriger Rücksicht auf das Beste des Aerariums von diesen verheiratheten Individuen nur die Ausgezeichnetsten zur Beförderung werden fürgewählt werden, durch deren Vorrückung zu höheren Stufen dem Dienste ein wirklicher Vortheil zugeht, weil die Wittwen derselben doch immer die Pension ansprechen können.

Von Civil- und Criminal-Gerichten sind daselbst einge-

Bey dem Umstande, daß sich wiederholte Fälle ergeben haben, daß mehrere von den Civil- und Criminal-Gerichten verhaftetete Verbrecher auf ihre bloße Anzeige,

daß sie Deserteurs wären, ohne alle genommene Rücksprache sogleich an das Militär zur Untersuchung und Aburtheilung abgeliefert wurden, wo alsdann erst durch die nachträgliche Erhebung sich die Unstatthaftigkeit ihrer Angabe gezeigt hat, wodurch sowohl für das Militär-Aerarium, als auch für die Justizpflege selbst, oft wesentliche Nachtheile entstehen müssen, hat der Hofkriegsrath zur dießfälligen Vermeidung gemäß Intimation vom 11. Hornung 1814 die oberste Justizstelle dahin bewogen, mittelst der Civil-Appellations-Gerichte die untergebenden Kriminal- und Landgerichte anweisen zu lassen, daß die daselbst eingebrachten, sich für Deserteurs sich ausgebenden Verbrecher erst nach der vorläufig an das Landes-General-Commando gemachten Anzeige, und nachher durch dasselbe von den betreffenden Regimentern eingeholten Bestätigung der Wahrheit jener Angabe, an das k. k. Militär abzuliefern seyen.

Gehört zu pag. 211 des 1ten Bandes.

Uiber das dem Hofkriegsrath zur Entscheidung unterlegte Begehren des böhmischen Landes-Guberniums, womit das Militär-Aerarium jene Auslagen ersetzt, welche bei einem wegen Verbrechen, oder wegen verdächtiger Handlungen eingezogen werdenden Manne, der sich in der Folge für einen Deserteur angiebt, von dem Tage der Inhaftirung, bis zu seiner Uibergabe entstanden sind, hat diese Hofstelle unterm 2. November 1814 bestimmt, daß für einen solchen Inhaftirten von dem Tage an, an welchem er sich als einen Deserteur meldete, bis zum Tage seiner Uibergabe an das Militär der betreffenden Civil-Behörde die ihm verabfolgte Verpflegung auf Rechnung des betreffenden Regiments vergütet werden soll, nur wäre das dießfällige Kriminal-Gericht anzuweisen, daß selbes von dem Augenblicke an, als sich die Angabe eines derlei Inhaftirten als wirklich bestätiget darstellet, die Ablieferung, und respective Abgabe desselben an das nächste Militär nicht nur zu beschleunigen, sondern auch einen solchen Arrestanten vom Tage seiner Selbstmeldung als Deserteur, bloß mit der militärischen Arrestanten-Gebühr zu verpflegen habe.

Wie derlei Arrestanten zu verpflegen, und diese Verpflegung zu vergüten seyn soll?

Sollte sich aber eine derlei Meldung als Deserteur nach der von dem betreffenden Regiment eingezogenen Auskunft nicht bestätigen; so ist es wohl eine natürliche Folge, daß wegen einer, dergestalt von einem Civil-Arrestanten vorgebrachten falschen Angabe, das Militär-Aerarium dießfalls in ein Mitleid mit Recht nicht gezogen werden könne.

Unterm 30. November 1815 machte der Hofkriegsrath bekannt, es sey über ein mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei gepflogenes Einvernehmen zu bei-

Weitere Anordnung über diesen Gegenstand.

stätten befunden worden, daß in jenen Fällen, wenn Militär-Arrestanten in Civilarresten, und gegenseitig Civilarrestanten in Militär-Arresten verpflegt werden, künftig kein Anstand obwalten soll, den Civilbehörden die für die Militär-Arrestanten nach der für jene vom Civile bestehenden Ausmaß vorgeschossene Verpflegung vom Militär-Aerar vergüten zu lassen; gleichwie die gedachte politische Hofstelle an sämmtliche Länderstellen bereits verfügt hat, daß gegenseitig von den Civilbehörden die nach der Militär-Ausmaß an Civil-Arrestanten vom Militär vorgeschossene Verpflegung künftig dem Militär-Aerar ersetzt werden soll.

In solchen vorkommenden Fällen haben daher die Länder-Gubernien, und Länder-General-Commanden die dießfälligen Arrestanten-Verpflegs-Vorschuß-Berechnungen sich gegenseitig mitzutheilen, damit nach erfolgter Liquidation dieser Berechnungen die gebührende Vergütung der betreffenden Behörde angewiesen werden könne.

Beschränkung gerichtlicher Verbothe und Pfändungen auf das Eigenthum solcher Privaten, die mit dem Militär-Aerarium in einer Contracts-Verbindlichkeit stehen.

Gehört zu pag. 90. des 3ten Bandes.

Am 11. Februar 1814 intimirte der Hofkriegsrath, wienach Se. Majestät für die Zukunft die gerichtlichen Verbothe und Pfändungen bey Contracten des Militär-Aerariums mit Privaten während der Dauer solcher Contracte, folgendermaßen zu beschränken befunden haben:

Während der Dauer eines von dem Militär mit Privaten angestoßenen Lieferungs-Fracht- oder sonstigen ähnlichen Contraktes, können weder auf die zu liefernden Artikel, noch auf die in Gemäßheit eines solchen Contraktes von dem Aerarium den Contrahenten zu leistenden Vorschüsse oder Ratenzahlungen, noch auf die zur Erfüllung derlei Contracte nothwendigen Geräthschaften oder Requisiten, gerichtliche Verbothe oder Pfändungen bewilliget werden. Es ist lediglich gestattet, noch vor erfülltem Contract ein Verboth oder eine Pfändung auf denjenigen Betrag anzusuchen, und zu bewilligen, der dem Contrahenten nach gepflogener Liquidation als Guthabung noch gebühren könnte.

Transportshäuser sollen mit Bettfournituren, und mit Kochgeschirren versehen, auch soll ein Feldarzt dabey aufgestellt werden.

Der Hofkriegsrath hat mit Rescript vom 14. Februar 1814 befohlen, daß der Bettbelag in den Transportshäusern fürohin auf das sorgfältigste und genaueste, so wie er für die Bequartierung der Truppen in den Casernen vorgeschrieben ist, einzurichten und zu unterhalten sey, folglich in Bettstätten, Strohsäcken,

Leintüchern und Decken, und zwar für das Transporthaus insbesondere auf ein Viertheil des ganzen Bettbelages durchaus in einfachen Bettstätten, in welche wegen der sonst durch Reconvalescenten und Erkrankenden leicht sich verbreitenden Gefahr der Ansteckung jedesmal diejenigen, bey welchen deßhalb einige Besorgniß eintritt, angewiesen und vertheilt werden müssen, dann mit doppelten Decken, wovon eine über den Strohsack zu legen ist, um auch das Eindringen des Ungeziefers von denselben mehr abzuhalten, zu bestehen habe, und herzustellen komme; daß ferner durch tägliche sorgfältige Reinigung und Ausklopfen der Verbreitung des Ungeziefers noch mehr Einhalt gethan, bey dessen Bemerkung jedoch sogleich Wechselung vorgenommen, und der Transports-Commandant, und jeder mit der Aufsicht deshalb Beauftragte verantwortlich gemacht werden soll.

Gehört zu pag. 203. des 3ten Bandes.

Auch ist von nun an, bestimmt und ohne alle Ausnahme, die gehörige Einrichtung für ordentliche Menagirung der Transports-Mannschaft zu bewirken, und zu diesem Ende, nebst der Herbeischaffung und Unterhaltung der nothwendigen Erfordernisse und Requisiten, noch die ganz besondere Fürsorge zu treffen, daß künftig für Fälle, wo bloß neu ausgehobene — mit der Manipulation des Menagierens noch ganz unbekannte Mannschaft in das Transportshaus gelangt, jedesmahl ein vertrauter Unterofficier zur Anleitung und Bewirkung des Kochgeschäftes aufgestellt werde.

Nebst diesem bestimmte der Hofkriegsrath noch ferners, daß

1tens. bey zunehmendem Drange der Transporte, hinlänglich erweiterte — und angemessen eingerichtete größere Transports-Unterbringungs-Anstalten, eine der angelegentlichsten Vorkehrungen auszumachen haben, und deshalb, wenn es nöthig ist, sich selbst an den Hofkriegsrath zu wenden seyn soll.

2tens. Daß die betreffenden Brigadiers, und insbesondere die respicirenden Kriegscommissärs, unabläßlich den Zustand der Transportshäuser unter genauer Aufsicht erhalten, jedes Gebrechen abstellen, und für den Mangel an thätiger Einwirkung persönlich verantwortlich seyn sollen.

Brigadiers und kriegscommissariatische Beamte: was denselben hinsichtlich der Transportshäuser zu thun obliegt?

3tens. Daß in jedem Transportshause fortan eine ärztliche Sorge durch Aufstellung eines Feldarztes zu bewirken, von diesem jeder dem Sanitätsdienste zuwider laufende Umstand, vorzüglich in Beziehung auf Nahrung und Unterkunft, unverweilt zu bemerken und anzuzeigen, überdies aber von dem an dem Orte des Transportshauses befindlichen Regiments- oder Stabsarzte, und wo dirigirende Stabsärzte angestellt sind, von diesen dasselbe binnen jeden 14 Tagen einmahl unvermuthet streng zu untersuchen, und jeder Mangel, welcher der Gesundheit des Mannes nachtheilig seyn kann zur Kenntniß des General-Com-

mando zu bringen, auch bey den jährlichen ſtabsärztlichen Viſitations-Reiſen der Zuſtand der Transportshäuſer unter Mitwirkung des Kriegs-Commiſſariats von nun an jedesmahl ſorgfältig zu erheben, und darüber eine abgeſonderte Relation zu erſtatten ſey.

4tens. Daß endlich jeder commandirende Herr General durch eigene Aufſicht und Thätigkeit mit Ernſt auf den guten Zuſtand der Transportshäuſer, und die pünktliche Beobachtung dieſer Verfügungen zu halten habe.

Nachtrag zu obiger Verordnung hinſichtlich der ärztlichen Fürſorge bey Transportshäuſern.

Dieſer Verordnung wurde vom Hofkriegsrath am 11. April 1814 nachgetragen, daß dort, wo die anbefohlene ärztliche Sorge für ein Transportshaus leicht einem ohnehin ſchon in der Nähe angeſtellten Feldarzte aufgetragen werden kann, dieſelbe auf dieſe Weiſe zu bewirken, jedoch hiebei auf wirkliche Erzielung und Ausübung der Sorge ſtrenge zu halten, dann dem Hofkriegsrathe von der getroffenen Einleitung die Anzeige zu erſtatten ſey; dort aber, wo ein eigener Feldarzt neu anzuſtellen kommt, muß hierüber ein gründlicher Bericht zur weitern Diſpoſition dem Hofkriegsrathe vorgelegt werden, welcher bedacht ſeyn wird, hiezu vorzüglich länger gediente Feldärzte zu widmen.

Ausgediente Capitulanten können auch während des Krieges reengagirt werden.

Gehört zu pag. 52. des 2ten Bandes.

Über Anfragen: ob, und in wie weit während des Krieges eine Reengagirung Statt habe? hat der Hofkriegsrath unterm 18. Februar 1814 folgende allerhöchſte Entſchließung zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

a) Jede anticipirte Reengagirung vor ausgedienter Capitulations-Zeit ſowohl für die Ausländer als Inländer, iſt während des Krieges unterſagt, und zwar ohne Unterſchied, bey welchem Regimente, Corps, oder Branche die Mannſchaft ſich befindet, und ohne Rückſicht, ob dieſelbe vor dem Feinde diene, oder nicht. Während des Krieges hat alſo auch bey der Artillerie eine Reengagirung vor ausgedienter Capitulation nicht Statt, dagegen:

b) Iſt geſtattet, daß alle ausgedienten Capitulanten, und zwar ſowohl In- als Ausländer, auch während des Krieges reengagirt werden können, und zwar ebenfalls ohne Unterſchied, bey welchem Regimente, Corps, oder Branche dieſelben dienen, und ohne Unterſchied, ob ſie vor dem Feinde ſtehen, oder nicht. Unter die ausgedienten Capitulanten gehören auch die ungariſchen Kriegs-Capitulanten, welche ſich noch in der Armee befinden.

c) Rücksichtlich derjenigen ausgedienten Capitulanten, welche wegen des Krieges über die Capitulations-Zeit fortdienen müssen, und sich nicht reengagiren, hat es in Bezug auf das diesfalls festgesetzte Douceur bey den bisherigen Vorschriften zu verbleiben.

Dieser Verordnung wurde vom Hofkriegsrathe unterm 24. November 1814 nachgetragen, daß eine anticipirte Reengagirung nicht gänzlich ausgedienter Capitulanten selbst nach Ende eines Krieges in so lange nicht Statt finde, bis die Regimenter in jeder Hinsicht ganz auf den Friedensstand gesetzt werden.

Subalterne Cavallerie-Officire dürfen an den für sie bemessenen 3 Pferdportionen nie mehr als 2 für eigene Pferde in Natura fassen.

Nehet zu pag: 32. §. 34. des 4ten Bandes.

Am 24. Februar 1814 wurde vom Hofkriegsrath über das Einschreiten der Reserve-Escadron eines Cavallerie-Regiments, womit den subalternen Officieren, welche bey der Reserve kein Dienstpferd erhalten, gestattet werden möchte, die 3te Pferdportion statt à 3 fl. zu reluiren, in Natura fassen zu dürfen, Folgendes herabgegeben:

Derjenige subalterne Officier, welcher bey der Reserve-Escadron dienet, hat auf keinen Fall 3 eigene Pferde zum Dienst nothwendig, selbst in dem Fall nicht, wenn einer oder der andere von ihnen zu den Feld-Eskadrons übersetzt wird, indem derselbe sodann sein Dienstpferd, und ein Gratis-Packpferd vom Aerario erhält, wodurch er, wenn er mit 2 eigenen Pferden versehen ist, in der vollen Competenz von Pferden sich befindet. Es hat daher bey der Reglements-Vorschrift zu verbleiben, wornach der subalterne Cavallerie-Officier, er mag mit einem Dienstpferd versehen seyn oder nicht, von den ihm gebührenden 3 Pferdportionen immer für eines derselben die Reluition im Gelde monatlich à 3 fl. zu empfangen hat, mithin solche auch dann nicht in Natura fassen darf, wenn er auch mit 3 eigenen Pferden sich versehen hätte.

Weiber der im Felde stehenden Trompeter von Cavallerie-Regimentern, welche im Depot zurückbleiben, gaudiren gleich jenen der

Vermög hofkriegsräthlicher Intimation vom 3. März 1814 haben Seine Majestät der Kaiser allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß den bey den Reserve-Escadronen der Cavallerie-Regimenter zurück befindlichen Weibern der im Felde stehenden Trompeter in Hinkunft die unentgeltliche Brodportion, deren

der obligaten Mannschaft die unentgeltliche Brodportion.

Gehört zu pag. 130. §. 14. des 1ten Bandes.

Genuß den Weibern der obligaten Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts bewilliget ist, systemmäßig erfolget werden könne.

Der Hofkriegsrath fügte diesem bey, wienach es sich von selbst verstehe, daß diese Wohlthat nur jenen Trompeters-Weibern zu Statten kommen könne, welche mit Kindern beladen sind, oder sonst keinen Nahrungsverdienst sich erwerben können, und im Regiments-Depot zurückbleiben, wie solches in dem 43ten §. der Traktaments-Vorschrift vom Jahre 1785 in Ansehung der Weiber vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts vorgeschrieben ist, nach welcher Vorschrift sich bei diesfälliger Gebührsstellung genau benommen werden muß; und daß, in so weit etwa bei einigen Regimentern den Weibern der im Felde stehenden Trompeter die unentgeltlichen Brodportionen bereits erfolgt worden wären, die Gebührsstellung denselben nur vom Tage der Allerhöchsten Entschließung, nämlich vom 11ten Februar 1814 ihren Anfang nehmen könne, im entgegengesetzten Falle aber diese Bewilligung lediglich für die Zukunft zu gelten habe.

Oeffentliche Fonds-Obligationen können von Privatpersonen als Caution zu Gunsten des Aerariums nur nach dem Cours angenommen werden, welcher am Tage des zu geschehen habenden Erlags besteht.

Uiber die Frage: ob bei Cautions-Leistungen von Privat-Personen zu Gunsten des Aerariums öffentliche Fonds-Obligationen nach ihrem vollen Nennwerthe, oder nur nach dem Börsekurs anzunehmen seyen? hat der Hofkriegsrath auf die mit der k. k. Hofkammer gepflogene Rücksprache, die von Seiner Majestät über einen Vortrag der Central-Finanz-Hofkommission ertheilte Allerhöchste Entschließung vom 3ten August 1811 zu vernehmen bekommen, und unterm 10ten März 1814 intimirt, daß nämlich in allen jenen Fällen, wo für Pachtungen, Lieferungen und andere von Privaten zu übernehmende Verpflichtungen eine Caution zu erlegen ist, der zu vercautionirende Betrag durch die gelegte Caution, diese möge bestehen in was sie wolle, vollkommen gedeckt seyn müsse.

Hieraus folgt, daß öffentliche Fonds-Obligationen nur in so ferne, und in ihrem eigentlichen kursirenden Werthe als Caution angenommen werden können, als dadurch die verbürgte Geldsumme, sobald auf die Caution gegriffen werden muß, in Baarem flüßig gemacht werden kann, weil das Aerarium bei solchen Geschäften ganz in die Rechte und Verbindlichkeiten der Privaten eintritt, daher auch auf alle jene Sicherheits-Mittel, welche Privaten in ähnlichen Fällen zukommen, gleichen Anspruch hat, um die volle Bedeckung der bedungenen Cautions-Summe zu erzielen, welche durch den Erlag mit Obligationen nach dem Nennwerthe nicht erreicht würde.

Dieſer Belehrung trug der Hofkriegsrath unterm 12ten May 1814 nach, daß wegen des ſehr wandelbaren Steigens und Fallens des Kurſes der Staats-Credits-Papiere beſtimmt werde, daß bei Bemeſſung der Cautionen in öffentlichen Fonds-Obligationen, immer der Kurs des Tages der vom Cautionsleger eingegangenen Verpflichtung zum Maßſtabe der Verrechnung anzunehmen iſt.

Rang, welchen ausgetretene Generäle, Stabs- und Ober-Officiere bei ihrer wiederumigen Anſtellung zur Dienſtleiſtung einzunehmen haben.

Um für alle Fälle der Wiederanſtellung penſionirter, oder quittirter Generäle, Stabs- und Ober-Officiere, ſie mögen mit einem höhern Charakter, oder mit Beibehaltung deſſelben aus der Dienſtleiſtung getreten ſeyn, in Abſicht auf den von ihnen einzunehmenden Rang eine unter allen Dienſtes-Rückſichten billige Richtſchnur feſtzuſetzen, haben Inhalt hofkriegsräthlicher Intimation vom 21ten März 1814 Seine Majeſtät der Kaiſer folgende Beſtimmungen zu faſſen geruhet:

1tens: Bei der Wiederanſtellung der Generäle, Stabs- und Ober-Officiere, welche mit Penſion oder Quittirung ausgetreten ſind, iſt zu unterſcheiden:

a) Ob ihr Austritt mit oder ohne vorhergegangenes Superarbitrium ſtatt fand?

b) Ob ſie einen höhern Charakter erhalten haben, oder mit Beibehaltung deſſelben ausgetreten ſind?

2tens: Sind ſie wegen der durch das Superarbitrium beſtätigten Invalidität mit einem höhern Charakter ausgetreten, und hätte ſie bei ihrer Wiederanſtellung die Reihe zur Beförderung, wenn ſie fortan in der Dienſtleiſtung geblieben wären, noch nicht getroffen, ſo ſind ſie nach der hofkriegsräthlichen Cirkular-Verordnung vom 27. December 1807 zu behandeln. Sie treten nämlich als die jüngſten ihrer Charge mit dem Gehalte des mindern Grades ein, und rücken nicht eher in den vollen Gehalt und ihren Rang vor, als bis diejenigen, die ihnen bei ihrem Austritte im Range vorgingen, befördert, und ihnen im Range vorgekommen ſind.

3tens: Wenn bei der Wiederanſtellung der Generäle, Stabs- und Ober-Officiere, welche auf die im §. 2. erwähnte Art ausgetreten ſind, ſchon alle ihre Vormänner, oder auch ſchon mehrere ihrer Nachmänner in der Tour befördert worden ſind, ſo nehmen ſie ihren Rang zwar nicht von dem Tage, an dem ſie den höhern Karakter erhielten, wohl aber von jenem, von dem ſie ihn erhalten haben würden, wenn ſie in ihrer Tour befördert worden wären.

4tens: Generäle, Stabs- und Ober-Officiere, welche nach vorhergegangenem Superarbitrium mit Beibehaltung des Karakters (qua tales) ausgetreten sind, rücken bei ihrer Wiederanstellung in den Rang ein, der ihnen nach dem Tage ihrer ursprünglichen Ernennung zu der Charge, die sie bekleiden, gebühret.

5tens: Generäle, Stabs- und Ober-Officiere, welche ohne Superarbitrium mit Pension oder Quittung aus der Dienstleistung getreten sind, nehmen bei ihrer Wiederanstellung den jüngsten Rang ihrer Charge ein. Haben sie bei ihrem Austritte einen höhern Karakter erhalten, und sind bei ihrer Wiederanstellung noch Vormänner vorhanden, die ihnen in den zur Zeit des Austritts bekleideten Chargen vorgingen, so findet überdieß auch die in dem §. 1 erwähnte Vorschrift der Cirkular-Verordnung vom 27. December 1807 ihre Anwendung.

6tens: Rangsreservationen, welche qua tales ausgetretene Generäle, Stabs- und Ober-Officiere noch während ihrer Dienstleistung erhielten, dürfen bei der Wiederanstellung nur dann berücksichtigt und geltend gemacht werden, wenn der Austritt aus der Dienstleistung nach vorhergegangenem Superarbitrium statt fand.

Diese allerhöchste Vorschrift hat nur von nun an zu gelten, nicht à retro zu wirken.

Bei Superarbitrirungen solle mit äußerster Strenge vorgegangen werden.

Gehört zu pag. 257 des 2ten Bandes.

Officiere quittirte: Bei welchen aus ihnen eine Wiederanstellung statt findet?

Bei dieser Gelegenheit haben Seine Majestät ferner schärfestens zu befehlen geruhet, dafür zu sorgen, damit bei den Superarbitrien mit der äußersten Strenge vorgegangen, kein quittirter Officier ohne ganz besondere — während seiner vorhergegangenen Dienstleistung sich erworbene Verdienste und gehabte ausgezeichnete Conduite, mehr zur Wiederanstellung angetragen, und so auch auf höhere Karakterisirung nur in außerordentlichen Fällen, und wo die betreffenden Individuen sehr hoch im Range sind, eingerathen werde.

Die hofkriegsräthliche Verordnung vom 27. Dezember 1807, auf welche sich hier oben bezogen wird, lautet wörtlich, wie folget:

Obgleich die Wiederanstellung quittirter, und solcher pensionirten Officiere, die bei ihrem Austritte aus der Dienstleistung einen höhern Karakter erhielten, nach den bestehenden Systemal-Vorschriften nicht statt findet, so hat es sich dennoch in jenen außerordentlichen Fällen, wo besondere Ausnahmen hierin gemacht wurden, ergeben, daß derley Honorar-Generäle, Stabs- und Ober-Officiere bei ihrer Wiederanstellung den Rang vom Tage ihrer höhern Karakte-

riſirung prätendirten, und ſolchen auch wirklich vor vielen ihrer ehemaligen ältern Kammeraden erhielten, die ſich ununterbrochen dem allerhöchſten Dienſte gewidmet haben.

Um nun dieſer allerdings unbilligen, zu Kolliſionen Anlaß gebenden Inkonſequenz abzuhelfen, haben Seine Majeſtät für vorkommende künftige Fälle zu beſtimmen geruhet, daß jeder General, Stabs- und Ober-Officier, der bei ſeinem, entweder durch Penſionirung oder Quittirung erfolgenden Austritte aus der Dienſtleiſtung einen höhern Karakter erhält,

a) dadurch nur den Titel, aber keinen Rang unter den Dienſtleiſtenden erlange, daß ferner für den extraordinären Fall der Wiederanſtellung eines ſolchen Titular-Generales, Stabs- oder Ober-Officiers, derſelbe

b) zwar nach der Charge, die er ad honores bekleidet, jedoch nur mit dem Gehalte des mindern Grades, und

c) als der jüngſte ſeiner Charge, ohne Beſtimmung eines Rang-Tages in die Dienſtleiſtung zu treten, mithin nicht eher in den vollen Gehalt einzurücken habe, auch in keine höhere Charge befördert werden könne, bis nicht alle jene, die ihm bei ſeinem Austritte im Range vorgingen, befördert worden ſind, und ſomit den Rang vor ihm erhalten.

Rangsbeſtimmung der bei der Landwehr neu eingetretenen Officiere.

Den vorſtehenden beiden Verordnungen wurde vom Hofkriegsrathe unterm 3. November 1814 Folgendes nachgetragen:

Nach der von jeher beſtehenden Vorſchrift hat die Beſtimmung des Vor- oder Nachranges mehrerer Officiere von gleicher Charge und Rang, der in der vorigen Charge bekleidete Rang zur Richtſchnur zu dienen.

Dieſer Vorſchrift gemäß haben daher auch jene Officiere, welche aus dem Stande der Penſioniſten, oder mit Karakter Quittirten, in die Landwehr getreten ſind, und vermög allerhöchſter Anordnung vom 20. Juny 1809 den Rang erhalten haben, ihren Rang unter ſich dergeſtalt zu nehmen, daß ſie nach dem in der vorigen Charge bekleideten Range einander folgen, und jenen, welche alſo ohne Karakter quittirt, oder aus dem Civilſtande zugewachſen ſind, und die gleichen Rang mit ihnen haben, vorgehen.

Bei jenen Landwehr-Officieren, welche aus dem Stande der ohne Karakter Quittirten, oder aus dem Civile zugewachſen ſind, und gleichen Rang vom 20ten Juny 1809 haben, hat der Tag der frühern oder ſpätern Anſtellung in der Landwehr den Vor- oder Nachrang zu beſtimmen, wobei jedoch die aus dem

Stande der ohne Karakter Quittirten zugewachsenen Officiere bei gleichem Anstellungstage in der Rücksicht, daß sie schon früher gedient haben, den Vorrang vor den aus dem Civile Eingetretenen zu nehmen haben.

Für die aus dem Civile eingetretenen Officiere endlich, welche an einem Tage in die Landwehr eingetreten sind, und auch ihren Rang von einem Tag, nämlich vom 20. Juny 1809 erhalten haben, kann nicht allgemein bestimmt werden, wie sie ihren Rang unter sich zu nehmen haben, sondern bei diesen muß die etwa schon bestehende Rangs-Tour, oder allenfalls die Art und Dauer ihrer vorigen Civil-Dienstleistung berücksichtiget, und nach dieser der Vor- oder Nachrang des einen und des andern mit Billigkeit bestimmt werden.

Zu Schrankenziehern bei Wegmauthen sollen keine zu Kriegs-Diensten taugliche Unterthanen, sondern vielmehr hiezu noch geeignete Invaliden angestellt werden.

Am 10. April 1814 wurde vom Hofkriegsrath intimirt, wienach Seine Majestät mittelst allerhöchster Entschließung vom 30. März zu bestimmen befunden haben, daß zur Befreiung der Schrankenzieher von der Militärstellung kein giltiger Grund vorhanden sey, wenn sie nicht mit einem Decrete angestellt waren, in welchem Falle sie gleich allen mit Decret Angestellten behandelt werden müßten.

In jedem Falle soll man trachten, künftig zu dieser Dienstleistung Invaliden, die noch angemessen sind, oder Halbinvaliden zu verwenden, und feldst, wenn man mit Halbinvaliden nicht aufkommen sollte, zu dieser Dienstleistung doch nur Individuen zu wählen, welche noch zu Kriegsdiensten geeignet wären.

In Folge dessen fügte der Hofkriegsrath die Bemerkung bey, daß nur jene Schrankenzieher, welche schon vor dieser allerhöchster Entschließung mit Decreten versehen waren, von der Militärpflichtigkeit befreit seyen, jene Schrankenzieher aber, welche erst später als solche angestellt, und mit Decreten versehen wurden, der Stellung, wenn sie zum Militär tauglich sind, unterliegen, weil nach dem Willen Seiner Majestät feldkriegsdienstaugliche Individuen als Schrankenzieher bey den Weg-Mauthen künftig nicht mehr angestellt werden sollen.

Strafen für die Entgegenhandelnden.

Dieser Intimation wurde vom Hofkriegsrath unterm 20. November 1814 nachgetragen, Seine Majestät der Kaiser und König hätten mittelst herabgelangter allerhöchster Entschließung vom 16. November laufenden Jahrs anzuordnen geruhet, daß in Zukunft kein mit Decret angestellter Schrankenzieher mehr zum Militär gestellt werden soll; wenn jedoch gegen die allerhöchste Willensmeinung solche Leute als Schrankenzieher mit Decreten angestellt werden würden, welche noch zu Kriegsdiensten qualificirt sind, sey von Fall zu Fall hie-

von die Anzeige zu erstatten, damit die Entgegenhandelnden nicht nur angemessen bestraft, sondern noch überdieß zur Stellung und Montirung eines uncapitulirten Mannes für jeden solchen Fall mit Nachdruck verhalten werden können. Der Hofkriegsrath befiehlt, daß hierauf die Werbbezirks-Commanden genau wahrnehmen, und jedes entdeckte fehlerhafte Benehmen, welches sie zu erweisen im Stande sind, sogleich anzeigen sollen.

Zu Aufsichts-Diensten überhaupt sollen keine zu Kriegs-Diensten taugliche Individuen genommen werden.

Am 8. September 1815 machte der Hofkriegsrath weiters bekannt, wienach die k. k. Hofkammer an sämmtliche Bankal-Administrationen den wiederholten Befehl ertheilt hat, daß zu Aufsichtsdiensten nur immer ganze oder halbe Invaliden, und in deren Ermanglung nur solche Individuen aufgenommen werden dürfen, die zum Militärdienste nicht anwendbar sind, und daß in dem Falle, als ein noch zu Kriegs-Diensten qualificirtes Individuum in Zukunft zu Aufsichts-Diensten aufgenommen, und man hievon zur Kenntniß gelangen sollte, die Entgegenhandelnden die strengste und nachdrücklichste Ahndung zu gewärtigen haben würden.

Ad Labores-Condemnirte und Zuchthaus-Sträflinge erhalten auch ein Leibel mit Aermeln.

Gehört zu pag. 87. §. 103 des 1ten Bandes.

Am 16. April 1814 intimirte der Hofkriegsrath, wienach Seine Majestät zu entschließen geruhet haben, daß den männlichen Schanzarbeits- und Zuchthaus-Sträflingen künftig auch noch Leibel mit Aermeln verabreicht werden sollen, welche sie im Winter unter dem Kaputte, im Sommer aber statt Röcke zu tragen, und daher in der wärmeren Jahrszeit ihre Kaputröcke ganz abzulegen haben.

Beschreibung der Montur-Stücke für Condemnirte sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts.

Die Montur-Commissionen haben den Befehl, gute Qualität zu der Arrestanten-Kleidung zu nehmen, welche nach der hofkriegsräthlichen Cirkular-Verordnung vom 6. August 1805 bestehet:

In 1 Kaput von starkem weißen Hallinatuche mit einer Kaputze, 7 messingenen Knöpfen zum Zumachen, inwendig auf beiden Seiten mit Säckeln, von genugsamer Weite und Länge bis über die Waden, wohl genäht und eingeschlagen.

In 2 Stück langen Hosen von starkem Zwillich, auf beiden Seiten von unten bis oben mit löcherigen, hölzernen Knöpfen, wohl angenäht zum Auf-

und Zumachen, damit der Mann wegen der angeschmiedeten Schließeisen solche abziehen, und säubern kann, oben ein Bindel mit einem kleinen Sackel.

Auf gleiche Art im Winter eine Tuchhose.

Eine Mütze vom weißem Hallinatuch.

2 Hemden von starker halbgebleichter hanfener Leinwand, in genugsamer Länge und Weite.

2 paar ordinäre Commißsocken.

1 paar Bindschuhe von Rindsleder.

Für die zur Zuchthausstrafe verurtheilten weiblichen Sträflinge sind bemessen:

2 Hemden von hanfener halbgebleichter Leinwand.

2 Röcke von Zwillich.

1 Chemise (Röckel) von Zwillich.

2 Vortücher von Zwillich.

2 Halstücher von Leinwand.

1 paar lederne Schuhe.

1 Rock
1 Chemise
1 Unter-Leibel
} für den Winter, alles von grauem starken Hallina-Tuche.

Die einen wie die andern Monturs- und Kleidungsstücke dürfen nur nach wirklichem Bedarf bei der Monturs-Commission angewiesen, und an die Sträflinge in Gebrauch gegeben werden.

Erneuertes Verboth, Individuen der Artillerie oder Genie-Branche bei Regimentern ohne Genehmigung der betreffenden Direction zu Officieren zu befördern.

Gehört zu pag. 21 des 1ten Bandes.

Unterm 21. April 1814 wurde vom Hofkriegsrath verordnet, daß weil ungeachtet des bestehenden Cirkular-Befehls vom 15. März 1810, nach welchem kein Individuum der Artillerie-Branche, oder von dem Mineurs- und Sappeurs-Corps ohne vorher einzuholende Genehmigung der Artillerie- und respective der Genie-Direction zum Officier bei einem andern Regiment oder Corps übersetzt werden soll, dennoch während des Kriegs Artillerie-Individuen ohne Vorwissen und Genehmigung der General-Artillerie-Direction mit der Beförderung zu andern Branchen angetragen worden sind, dieser Cirkular-Befehl allgemein zu erneuern, und dabei zu erklären sey, daß jedes ohne Vorwissen der betreffenden Direction veranlaßt werdende Avancement demjenigen ohne Rücksicht zur Last fallen werde, der solches ordnungswidrig bewirkt hat.

Am 8. May 1814 verordnete der Hofkriegsrath bei der Gelegenheit, wo über die zur Versorgung in das Wiener-Waisenhaus geeigneten Soldaten-Kinder weiblichen Geschlechts erneuerte Verzeichnisse abgefordert wurden, daß bei der Beurtheilung über die Aufnahmsfähigkeit solcher Mädchen folgende 4 Punkte zu berücksichtigen sind, nämlich:

Nachträgliche Vorschrift hinsichtlich derjenigen Soldaten-Mädchen, für welche die Versorgung im Wiener-Waisenhause gewünscht wird.

Gehört zu pag. 68. des 2ten Bandes.

a) Vater- und zugleich mutterlose Soldatenmädchen haben vor allen den Vorzug.

Nach diesen folgen:

b) die mutterlosen Mädchen, deren Väter noch am Leben sind, und aus diesen vorzugsweise diejenigen, welche noch die meisten unversorgten Geschwister haben.

Erst nach diesen

c) solche Mädchen, deren Väter nicht mehr, wohl aber die Mütter noch leben, und die unversorgt sind, endlich

d) solche, deren beide Aeltern noch leben, die aber viele noch unversorgte Geschwister haben.

Unter dem Alter von 7 Jahren, und über jenes von 12 Jahren darf kein Mädchen in dieses Verzeichniß aufgenommen werden.

Sie müssen im moralischen und physischen Sinne gesund seyn: der Zweck der Erziehung in diesem Waisenhause gehet dahin, brauchbare und redliche Dienstmädchen zu bilden.

Bei dem Eintritte selbst fordert man das Tauf- und das ärztliche Zeugniß, das letztere muß auch über die überstandene Krankheit der natürlichen oder geimpften Blattern die Bestätigung enthalten. Diese Zeugnisse müssen zwar bei der Verfassung des Verzeichnisses eingesehen werden, sind aber dem Verzeichniß selbst nicht beizulegen, sondern erst dann, wenn ein solches Kind wirklich zur Aufnahme bestimmt und benennet werden wird, von demselben in das Waisenhaus mitzubringen, und dort zu übergeben.

Kranke, Unheilbare, Stockblinde, Taube werden ausgeschlossen, nicht aber solche, welche schief gewachsen sind, stottern, oder schielen; denn sie können doch geschickt und brauchbar werden. Auffallende Ungestalten jedoch sind mit der Einrichtung eines solchen Instituts nicht verträglich.

Der Hofkriegsrath fügte diesem bei, daß von nun an mit der Einsendung dieser Total-Verzeichnisse jährlich solchergestalt fortzufahren sey, daß sie mit Ende October jeden Jahrs beim Hofkriegsrath sicher vorhanden seyn mögen, in wel-

Über derlei Mädchen ist jährlich mit Ende Octobers die Eingabe zu liefern.

Gehört zu pag. 288 des 3ten Bandes.

chen zugleich anzumerken seyn soll, welche von den im nächst vorausgegangenen Total-Verzeichnisse ausgewiesenen Soldatenmädchen, und auf welche Weise seither in Abgang gekommen sind, damit diese auch beim Hofkriegsrathe aus der Vormerkung gebracht werden können.

Das zu diesem Total-Verzeichniß vorgeschriebene Formular enthält folgende Rubriken:

1. Regimenter, Corps, und Invalidenhäuser.
2. Umstände des Vaters
   a) Charge.
   b) Namen.
   c) Alter.
   d) Dienstzeit und Aufführung.
   e) Anzahl der ehelichen und zugleich unversorgten Kinder.
3. Umstände der Mädchen
   a) Name.
   b) Alter.
   c) Körperliche Bildung, Gesundheitszustand vermög ärztlicher Bestätigung.
   d) Sitten und Aufführung vermög Bestätigung des Regiments oder Corps.
4. Ob beide Eltern noch am Leben.
5. Oder ob das Mädchen verwaiset sey:
   a) vom Vater allein.
   b) von der Mutter allein.
   c) von beiden Eltern zugleich.
6. Ob das Mädchen noch unversorgt sey, oder schon in einer Versorgung stehe?
7. Ob es die natürlichen oder geimpften Blattern schon überstanden habe?
8. Sonstige Bemerkung.

In dem Formular ist angemerkt, daß auch weniger als zehen, jedoch nicht mehr als zehen solche Mädchen von einem General-Commando vorgeschlagen werden dürfen. Jene der Artillerie schlägt das Hauptzeugamt vor, welches allein mehr als zehen Mädchen vorschlagen darf. Am Schlusse dieses Total-Verzeichnisses ist jedes Mahl anzumerken, welche von den in dem nächst vorausgegangenen Total-Verzeichnisse ausgewiesenen Soldatenmädchen, und auf welche Weise seither in Abgang gekommen sind.

Den reisenden Militär-Individuen wird die obliegende Entrichtung der Mauthgebühren erneuert befohlen.

Unterm 5. May 1814 wurde vom Hofkriegsrathe die bestehende Vorschrift, daß die Militär-Individuen bei ihren Reisen die Mauthgebühren jederzeit und überall zu entrichten haben; daß jedoch in Fällen, wo die Reise in Dienstes-Angelegenheiten geschehen ist, die Officiere bei ihren Behörden oder Regimentern die entrichteten Mauthbeträge verrechnen dürfen, wo sodann diese Auslagen zensurirt, und bei befundener Richtigkeit vom Aerarium ersetzt werden, wiederholt, und mit der Warnung circulariter in Erinnerung gebracht, daß künftig in jedem vorkommenden Falle, wo ein Militär-Officier die vorgeschriebene Mauthentrichtung unterlassen, oder solche den Zollämtern verweigert haben sollte, derselbe nebst dem Erlag der Mauthgebühr auch zu der festgesetzten Geldstrafe unnachsichtlich verhalten, und diese Uibertretung des Gesetzes nach Umständen auch noch schärfer gealndet werden würde.

Gehört zu pag. 262 §. 10 des 1ten, und pag. 128 des 3ten Bandes.

Bei dieser Gelegenheit fand der Hofkriegsrath zugleich die weitere Cirkular-Verordnung vom 21. Dezember 1811 gegenwärtig zu halten, nach welcher

1tens: eine Befreyung von der Wegmauth-Entrichtung für das Militär nur bei Truppenmärschen zufolge des Patents vom 24. April 1784 Statt findet, und

2tens: die allerhöchste Entschließung vom Jahre 1787 nicht aufgehoben ist, daß das in Garnison befindliche Militär mit eigenen Pferden und auch außer Dienstverrichtungen, jedoch in Uniform, dort, wo die Schrankenmauth nur eine Viertelmeile von den Garnisons-Plätzen entfernt ist, wegmauthfrey seyn soll, wobei jedoch erinnert wird, daß die letztgedachte Befreyung von der Schrankenmauth-Entrichtung sich nicht auf die pensionirten, oder mit Quittirung ausgetretenen Militär-Individuen erstrecket, weil diese nicht zur Garnison gehören.

Den beurlaubten Fuhrwesensgemeinen wird die Urlaubszeit an der Capitulation nur dann zu gutem gerechnet, wenn sie sich alljährlich bei der Conscriptionsrevision stellen.

Bei der Gelegenheit, als der Hofkriegsrath unterm 28. May 1814 die wiederumige Beurlaubung bis zur Einberufung der zum Dienste nicht nöthigen Fuhrwesens-Gemeinen anordnete, wurde von dieser Hofstelle vorgeschrieben, daß im Urlaubspaß angemerkt werden soll, daß dem Beurlaubten die auf dem Urlaub zugebrachten Jahre jedoch nur dann von der gesetzlichen Capitulation werden abgerechnet werden, wenn er sich jährlich über seine Ubication bei der Conscriptions-Revision dort, wo er sich befindet, ausweiset.

Gehört zu pag. 24 des 3ten Bandes.

Wie über neue Erfindungen die Versuche bewirkt, und die Berichte darüber erstattet werden sollen?

Vermög hofkriegsräthlicher Intimation vom 16. Juny 1814 haben Seine Majestät aus Anlaß eines Allerhöchstdenselben unterlegt wordenen Resultats über eine erfundene Vervollkommung der Glas-Erzeugung, Folgendes Allerhöchst anzuordnen geruhet:

„Wenn in Zukunft über neue Erfindungen Versuche angestellt werden, so „ist bei denselben als unabweichliche Regel zu beobachten, und allen Behörden, „die nach ihrem Wirkungskreise hiezu berufen sind, als eine nie aus den Augen „zu lassende Vorschrift einzuschärfen, daß bei allen solchen Versuchen genaue „Protokolle gewissenhaft geführt, alles, was sich bei denselben darstellt, in diese „getreu eingetragen, die dabei sich offenbarenden verschiedenen Meinungen und „Beobachtungen der Kunstverständigen sowohl, als aller übrigen Anwesenden, in „solche unverändert aufgenommen, bei Beendigung des Versuches von allen un„terschrieben, und dem zu erstattenden Vortrage immer beigelegt werden müssen."

Stabs- und Oberofficiere, welche aus der Kriegsgefangenschaft als rancionirt zurückgelangen, treten in ihre vor der Gefangenschaft gehabte Aufstellung in die Wirklichkeit.

Gehört zu pag. 128 des 1ten Bandes der Uibersicht des Oecon. Systems, und zu pag. 19 des 1ten Suppl.

Uiber vorgekommene Anfragen, wie die aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehrenden Stabs- und Oberofficiere, deren Stellen in der Zwischenzeit in den Regimentern ersetzt wurden, rücksichtlich ihrer Wiedereintheilung zu behandeln seyen, hat der Hofkriegsrath unterm 17. Juny 1814 die hierüber schon frühen vorgeschriebenen Grundsätze in Erinnerung gebracht, und verordnet, daß alle aus der Kriegsgefangenschaft zurückgelangende Stabs- und Oberofficiere beim Eintreffen zu ihren Regimentern, Bataillons und Corps sogleich in die Wirklichkeit zu treten, und den nämlichen Platz wieder einzunehmen haben, welchen sie vor ihrer Gefangennehmung hatten.

Hieraus folgt, daß die mittlerweile in die Stelle der Kriegsgefangenen avancirten, oder von andern Regimentern, und auf hofkriegsräthliche Anordnungen in die durch Kriegsgefangene offen gewordenen Plätze eingebrachten, im Range jüngeren Stabs- und Ober-Officiere, den aus der Gefangenschaft zurückkehrenden, im Range ältern, und bereits in der Wirklichkeit gewesenen ihre Plätze abtreten, mithin die vorhinigen älteren Obristen das Regiments- und die älteren Oberstlieutenants und Majors das Bataillons-Commando wieder übernehmen, und in die Wirklichkeit gebracht, die jüngeren aber in den Supernumerär-Stand gesetzt werden müssen.

Eben so haben diejenigen Hauptleute und Kapitän-Lieutenants ihre Compagnien den aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehrenden älteren Hauptleuten und Capitän-Lieutenanten abzutreten, und es sind sonach diejenigen, welche über den

kompleten Stand ausfallen, als Supernumerärs zu führen, nach welchen Grundsätzen auch die Ober- Unterlieutenants und Fähnriche zu behandeln sind.

Unterm 31. Juny 1814 verordnete der Hofkriegsrath, daß von nun an zur leichten Cavallerie keine Ausländer mehr als Recruten angeworben und assentirt werden sollen, weil zum Dienst dieser Truppen-Gattung mehr vertraute Leute erfordert werden.

Zu der leichten Cavallerie sollen keine Ausländer mehr als Recruten angeworben und assentirt werden.

Gehört zu pag. 208 des 2ten Bandes.

Bei der schweren Cavallerie, bei welcher die Mannschaft im Dienste mehr zusammengehalten, und daher eine Entweichung nicht so leicht ist, hat es rücksichtlich der Engagirung der Ausländer bei den bisher bestehenden Vorschriften zu verbleiben.

Am 8. July 1814 wurde vom Hofkriegsrath verordnet, mit Nachdruck darauf zu halten, daß Dienst- und Stempel-Taxen von neu angestellten, oder beförderten Beamten immer sogleich, und zwar längstens in zwölfmonatlichen Raten, verläßlich an die betreffende Casse abgeführt werden.

Taxen, schuldige, von neu angestellten oder beförderten Beamten müssen spätestens binnen einem Jahr in der Gänze berichtiget seyn.

Gehört zu pag. 161 des 3ten Bandes.

Vermög eines hofkriegsräthlichen Reskripts vom 12. July 1814 haben Se. Majestät Allerhöchstihre Sorgfalt für die Armeen, insbesondere in Absicht der Bekleidung und Ausrüstung noch während des letztgeendigten Krieges auszusprechen und anzubefehlen geruhet, daß bei allen neuen Anschaffungen vor allem auf gute Qualität und auf Dauerhaftigkeit der Stoffe gesehen werden soll.

Monturs- und Ausrüstungsstücke der Armee sollen von guter Qualität und dauerhaft seyn.

Gehört zu pag. 109 des 3ten Bandes.

In Folge dessen hat der Hofkriegsrath die Monturs-Commission strengstens angewiesen, bei der Uibernahme der geliefert werdenden Artikel auf ächte und dauerhafte Waare das unverrückte Augenmerk zu richten, und um die Tücher insbesondere ihrem Gebrauche ganz entsprechend zu machen, ist deren vollständige Näßung bestimmt angeordnet worden.

Der Hofkriegsrath fügt diesem bei, daß, wie derselbe unnachsichtlich auf die gute Bekleidung und Ausrüstung der Truppen halten werde, er sich zugleich veran-

laßt sehe, die Herren Truppen-Commandanten aufzufordern, daß sie mit dieser Sorgfalt des Hofkriegsraths auch ihre eigene Aufsicht auf die Qualität der gefaßten Montur und Rüstung vereinigen, und daher nicht nur in Absicht der Instruction für die auf Fassung commandirten Officiere, und der einzulegenden Reverse dasjenige beobachten werden, was die Cirkular-Verordnung vom 16. April 1807 bestimmt, sondern auch die beim Regiment eingelangten Fassungsartikel in Absicht der Dauerhaftigkeit der Stoffe, der guten Bearbeitung und des richtigen Verhältnisses der Klassen und Gattungen genau untersuchen, sofort die dabei sich zeigenden Gebrechen ohne den mindesten Aufschub dem vorgesetzten General-Commando zur Abhülfe, und nöthigen Falls auch zur Berichts-Erstattung an den Hofkriegsrath um so gewisser anzeigen werden, als demjenigen Truppen-Commandanten, welcher es versäumt, binnen längstens drey Monaten nach dem Empfange der Montur und Rüstung, die an den betreffenden Sorten befundenen Gebrechen gehörig anzuzeigen, nicht nur mit seiner Beschwerde nicht mehr angehöret, sondern auch derselbe über dieses Dienstversäumniß zur strengsten Verantwortung gezogen, und zum Ersatze jener Auslagen verhalten werden würde, welche zur Verbesserung oder Umstaltung der betreffenden Stücke erforderlich sind.

Die Verordnung vom 16ten April 1807 ist pag. 109 des 3ten Bandes vorzufinden.

Die Tuchhosen bei der Cavallerie erhalten eine neue Klasseneintheilung.

Gehört zu pag. 112 des 3ten Bandes.

Unterm 11. August 1814 machte der Hofkriegsrath bekannt, es sey allen Monturs-Commissionen und manipulirenden Monturs-Depots verordnet worden, bei den Cavallerie-Tuchhosen die erste Klasse zur mittlern, und die 2te Klasse zur letzten zu übersetzen, über die Verwendung der dritten Klasse hingegen, und über die Bestimmung einer neuen ersten Klasse den weitern Befehl des Hofkriegsraths abzuwarten.

Die Regimenter und Corps, mit Ausnahme des Fuhrwesens, können ihr Erforderniß an Tuchsorten bis zur Hälfte in Materiale erhalten, welches sich jedoch auf die Mäntel nicht erstrecket.

Gehört zu pag. 112 des 3ten Bandes.

Außerdem haben diese Monturs-Commissionen und Depots den Auftrag erhalten, den Regimentern ihr Erforderniß an Tuchsorten zur Hälfte in nicht zugeschnittenen Materialien, und die andere Hälfte in fertigen Sorten zu verabfolgen, damit bei der Verschiedenheit des Größe und Stärke der Mannschaft, für welche die bei den Monturs-Commissionen eingeführten Klassen und Gattungen der an den Leib passenden Montursstücke das Verhältniß nicht vollständig erreichen, durch die eigene Erzeugung jedem Mißstande abgeholfen, zugleich aber auch der schon bestehende fertige Vorrath in die Verwendung gebracht werden könne.

Hiebei wurde den gedachten Commissionen und Depots bedeutet, dieser Befehl sey keineswegs dahin auszudehnen, daß die Truppen die Hälfte in Materialien nehmen müssen, ohne eine größere Anzahl fertiger Sorten, und um so viel weniger in Materialien fordern zu können, weil manche Regimenter durch ihre innere Beschaffenheit, oder durch Lokal-Umstände nicht in der Möglichkeit sich befinden, eine bedeutende Anzahl Montirungen in der gehörigen Zeit selbst herzustellen, gleichwie das Militär-Fuhrwesen insbesondere nicht dazu geeignet ist, die Leibes-Montirungen sich selbst zu verfertigen.

Hiernach müsse daher diesem Corps die Montur durchaus ganz in fertigen, und denjenigen Regimentern und Corps, welche die Erzeugung derselben bis zur Hälfte nicht zu Stande zu bringen vermögen, auch eine größere Anzahl fertiger Montirungen, als blos bis zur Hälfte, verabfolgt werden.

Den Monturs-Commissionen wurde hinsichtlich der Erzeugung fertiger Sorten die strengste Aufmerksamkeit auf die Materialqualität, und auf die gute Arbeit wiederholt anempfohlen, und hiebei erinnert, daß in dieser dienstmäßigen Sorgfalt bei keiner Truppengattung irgend ein Unterschied zu machen sey; hiernächst, daß die Verabfolgung der Montursstücke im Materiale auf jene Sorten nicht erstrecket werden dürfe, welche, wie die Mäntel, nicht an den Leib zu passen haben, und daher durchaus bei den Monturs-Commissionen verfertiget werden sollen.

Den Monturs-Commissionen wurde noch beigefügt, daß, weil der Monturs-Erzeugung die vollständige Näßung der Tücher vorher zu gehen hat, so könne in Absicht solcher Montursstücke in der Folge nicht der mindeste Anstand vorkommen, wenn sich im Schnitte und in der Arbeit die Vorschrift gegenwärtig gehalten werde, wofür die Monturs-Commissionen strengstens verantwortlich bleiben.

Das von den Truppen gefaßt werdende Materiale soll allemal gleich der Widmung gemäß verarbeitet werden.

Hinsichtlich der von den Truppen gefaßt werdenden Materialien macht der Hofkriegsrath die Herren Regiments- und Corps-Commandanten dafür verantwortlich, daß die Materialien, welche zur eigenen Verfertigung der Montur gefaßt werden, ohne Verzug dazu verarbeitet werden, damit die Mannschaft nicht unnöthigerweise durch längere Zeit dasjenige entbehre, was ihr zur guten Bekleidung nothwendig ist, worauf die Herren Brigadiers und Divisions-Commandanten unnachsichtlich halten sollen.

Vermehrter Stand an Truppen der k. k. Armee.

Gehört zu pag. 1 des 1ten Bandes.

Gemäß hofkriegsräthlicher Intimation vom 18. July 1814 haben Seine Majestät der Kaiser aus den in Ihre Dienste übernommenen italienischen Truppen die Errichtung vier italienischer Infanterie-Regimenter, vier leichter Bataillons, und eines Chevauxlegers-Regiments gnädigst anzuordnen geruhet, welche in so lange, bis nicht Seine Majestät etwas anzuordnen finden, die Benennung 1tes, 2tes, 3tes und 4tes italienisches Infanterie-Regiment, dann 1tes, 2tes, 3tes und 4tes italienisches leichtes Bataillon, und italienisches Chevauxlegers-Regiment zu führen haben.

Am 10. Jänner 1815 folgte vom Hofkriegsrathe die Intimation nach, daß Seine Majestät diese fünf Regimenter mit Regiments-Inhabern versehen, und denselben folgende Nummern beigelegt haben, nämlich:

dem	1ten	Infanterie-Regimente	No. 13.
—	2ten	—	— No. 23.
—	3ten	—	— No. 38.
—	4ten	—	— No. 43.
dem	Chevauxlegers-Regimente		No. 7.

Hier wird noch bemerkt, daß nach der im Jahre 1813 erfolgten wiederumligen Besetzung von Illyrien nachbenannte sechs Gränz-Infanterie-Regimenter wieder errichtet worden sind, nämlich:

No. 1 Liccaner.
No. 2 Ottochaner.
No. 3 Oguliner.
No. 4 Szluiner.
No. 10 1tes Banal.
No. 11 2tes Banal.

Ferner haben Seine Majestät Inhalt hofkriegsräthlicher Intimation vom 8. November 1815 die Errichtung eines den Allerhöchsten Namen Seiner Majestät führenden Tyroler Jäger-Regiments zu resolviren, und den Herrn Feldmarschall-Lieutenant Fenner zu dessen 2ten Inhaber zu ernennen geruhet.

Kinder der vor dem Feinde gedienten Landwehrmänner gaudiren aller militärischen Versorgungs-Anstalten.

Schon im Jahre 1810 ist den Kindern der während eines Krieges in der Feldbienstleistung verstorbenen Landwehrmänner durch die Allerhöchste Gnade die Begünstigung zugestanden worden, daß sie in Hinsicht auf

militärische Versorgungs-Anstalten eben so, wie die Kinder der Soldaten von der activen Armee behandelt werden.

Gehört zu pag. 58 et 59 §. 55 et 56, dann pag. 67 §. 78 des 2ten Bandes.

Diese Begünstigung haben nun Seine Majestät vermög hofkriegsräthlicher Intimation vom 20. July 1814 dergestalt allerhuldreichst auszudehnen geruhet, daß für die Zukunft auch allen übrigen Landwehrmännern überhaupt, die als solche wirklich vor dem Feinde gedienet haben, ohne Unterschied, ob sie früher jemals in k. k. Militärdiensten schon gestanden sind oder nicht, die Wohlthat eines Anspruchs auf die Unterbringung ihrer in militärische Erziehungs-Institute geeigneten Kinder, in solchen jedoch nur für den Fall zu Theil werden soll, wenn zur Besetzung des eben offenen Platzes eines oder des andern derley Erziehungs-Instituts kein Kind irgend eines obligaten Mannes der activen Armee vorhanden ist: so daß demnach die Kinder der Landwehrmänner zwar den Kindern der Soldaten der activen Armee nachgehen müssen, in deren Ermangelung aber systemmäßig aufgenommen werden können.

Bei Besetzung der in Regiments-Erziehungshäusern offenen Plätze soll mit gewissenhafter Strenge vorgegangen werden.

Mit dieser Allerhöchsten Entschließung haben Seine Majestät zugleich ausdrücklich Allerhöchstihre bestimmte Willensmeinung zu erkennen gegeben, daß stets bei Besetzung der erledigten Plätze in Regiments-Erziehungshäusern die in dem 2ten und 3ten §. der Instruction für gedachte Institute festgesetzte Stufenfolge genau beobachtet werden soll.

Die Vermögens-Confiscations-Nachsicht hat bei solchen Deserteurs, die während eines General-Pardons zurückkehren, und bei ihrer Rückkehr für realinvalid anerkannt werden, nicht statt.

Gehört zu pag. 215 §. 15 des 2ten Bandes.

Aus Anlaß einer Anfrage, ob bei Militär-Deserteurs, welche während eines General-Pardons zu ihrem Regiment oder Corps zurückkehren, zu Feldkriegsdiensten aber nicht mehr tauglich sind, die Vermögens-Confiscation eintreten soll, oder nicht? hat der Hofkriegsrath unterm 21. July 1814 festzusetzen befunden, daß bei denjenigen Deserteurs vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, die während eines General-Pardons zu ihren Regimentern oder Corps zurückkehren, und zu Feldkriegsdiensten nicht mehr tauglich sind, doch aber zu andern Dienstleistungen, wozu man gewöhnlich halbinvalide Leute verwendet, noch geeignet befunden werden, die Vermögens-Confiscations-Nachsicht allerdings statt finde; dagegen seyen jene Deserteurs, die während eines General-Pardons zurückkehren, und bei ihrer Rückkehr realinvalid, folglich zu aller Militär-Dienstleistung untauglich erkannt werden, von der Vermögens-Nachsicht ausgeschlossen.

Conscriptionslisten über invalide Officiere, was in denselben die Anmerkungsrubrike in Beziehung auf das Nationale, Lebens- und Dienstalter, dann von dem Verdienste dieser Officiere zu besagen hat?

Gehört zu pag. 251 et 255 des 2ten Bandes.

Unterm 27. July 1814 wurde vom Hofkriegsrathe aus dem Anlaß, daß demselben schon wiederholt ganz unrichtige Conscriptionslisten in Beziehung auf das Nationale, Lebens- und Dienstalter, dann auf die Verdienste von in Pensionsstand zurücktretenden Offizieren vorgelegt worden sind, zur allgemeinen Nachachtung festgesetzt, daß bei sich zeigenden Unrichtigkeiten dort, wo der die Conscriptionsliste zuerst unterfertigende Militär- oder Platz-Commandant, so wie die Superarbitrirungs-Commission, und hierunter vorzüglich der unterfertigte Kriegs-Commissär sich die zur Prüfung der Angabe erforderlichen Dokumente verschaffen konnten, dieselben dort hingegen, wo sie aus Abgange der Dokumente sich auf die Angabe des arbitrirten und superarbitrirten Individuums verlassen mußten, dieses Individuum für jede Unrichtigkeit auf das strengste verantwortlich bleiben soll.

Zu diesem Ende soll künftig immer in der Anmerkungsrubrike der Conscriptionsliste beigesetzt werden: Entweder: die vorstehenden Angaben sind mit den vorgezeigten, oder erhobenen Dokumenten verglichen worden, oder: die vorstehenden Angaben konnten aus Abgang von Dokumenten nicht geprüft werden.

Für die richtige Bezeichnung der jedesmal befundenen Leibesdefecten bleibt übrigens der untersuchende Feldarzt insbesondere verantwortlich.

Kriegs- und Feld-Operations-Casse-Beamte erhalten über ihre Verrechnungen lediglich Buchhaltungs-Erledigungen, welche für Absolutorien zu gelten haben.

Gehört zu pag. 176 §. 51. des 3ten Bandes.

Am 6. August 1814 machte der Hofkriegsrath bekannt, wienach aus dem Anlaß, daß die Dienst-Caution eines Beamten zurückgefordert wurde, über dessen Rechnungen kein Absolutorium von der Hofkriegs-Buchhaltung beigebracht werden konnte, erhielt der Hofkriegsrath von dem General-Rechnungs-Directorium die Eröffnung, daß in der dem General-Rechnungs-Directorium bei seinem Entstehen im Jahr 1805 von Allerhöchst Seiner Majestät vorgeschriebenen Fundamental-Instruction §. 9 der ausdrückliche Befehl enthalten sey, daß nur den Rechnungslegern von Haupt- und Nettokassen, wo die Staatseinkünfte rein und in Concreto zusammen fließen, und von welchen die Staatsauslagen im Allgemeinen bestritten werden, über die gelegten Rechnungen nach dem Verhältniß des größeren oder mindern Summarbetrags unter der Allerhöchsten, oder unter der Signatur des k. k. General-Rechnungs-Directoriums Absolutorien hinausgegeben, den übrigen Rechnungsführern von sogenannten Bruto- oder solchen mindern Kassen hingegen, welche von jenen Hauptcassen ihre Verlage erhalten, und davon die an sie angewiesenen Zahlungen zu leisten haben, jeweilig nur Erledi-

gungen in Kraft, und anstatt der Absolutorien zu ertheilen seyn müssen. Unter diesen letztern seyen die Rechnungsführer sämmtlicher Kriegs- und Feldoperations-Cassen, als welche von dem Universal-Kriegszahlamte theils mittel- theils unmittelbar mit der von Zeit zu Zeit erforderlichen Geld-Dotation versorgt werden, zu zählen, für welche also die Buchhaltungs-Erledigungen über ihre Casse-Journale die Absolutorien ersetzen.

Unterm 18. August 1814 erinnerte der Hofkriegsrath bei dem wahrgenommenen ungleichen Vorgange in Bewilligung der Zulage für die zum Feuerlöschen verwendete Mannschaft, daß hievon die zur Erhaltung der Ordnung bei der zum Feuerlöschen gewidmeten Mannschaft commandirten Unterofficiere nicht ausgeschlossen werden können, sondern diese Zulage gemäß Tractaments-Vorschrift nur jener Mannschaft nicht gebühret, welche nicht des Löschens wegen, sondern blos zur Sicherheit und Abhaltung von Unordnungen bei Feuersbrünsten aufgestellt wird.

Den Unterofficieren, welche bei der zur Feuerlöschung commandirten Mannschaft sich befinden, gebühret ebenfalls die Feuerlösch-Douceur.

Gehört zu pag. 131. des 1ten Bandes.

Aus Anlaß vorgekommener Beschwerden von Concurrenten bei öffentlich ausgeschriebenen Licitationen über Lieferungen oder sonstige Leistungen für das Aerarium, daß ihnen bei der wirklichen Verhandlung Bedingungen gesetzt worden seyen, denen sie auf der Stelle Genüge zu leisten außer Stande waren, weil davon in der öffentlichen Ankündigung Nichts enthalten gewesen ist, verordnete der Hofkriegsrath unterm 31. August 1814 zur strengen Nachachtung, daß für die Zukunft in den Licitations-Ankündigungen nicht blos der Gegenstand der Leistung, sondern auch alle wesentliche Nebenbedingnisse, wohin insbesondere das etwa zu erlegende Reugeld, Caution u. d. g. gehören, genau und bestimmt bekannt gemacht werden sollen.

In den Licitations-Ankündigungen sollen alle hieher gehörigen Bedingnisse genau und bestimmt mit eingeschaltet werden.

Gehört zu pag. 90 des 3ten Bandes.

Weiters wurde vom Hofkriegsrath unterm 20. Jänner 1815 verordnet, daß die bei den Licitationen geführten Protokolle über die Preises-Abbothe jedesmal ohne Ausnahme mit den Contrakten dem Hofkriegsrathe einzusenden seyen.

Mit den Contracten sind allemal die Licitations-Protokolle einzusenden.

Gehört zu pag. 90 des 3ten Bandes.

Wenn bei Licitationen auf den Erlag einer Caution angetragen wird, soll diese allemal gleich abgenommen oder sicher gestellt werden.

Gehört zu pag. 90. des 3ten Bandes.

Dann wurde vom Hofkriegsrathe unterm 10. März 1815 angeordnet, daß, weil schon mehrmal bemerkt worden, daß bei Licitations-Verhandlungen auf den Erlag einer Caution, durch welche die Erfüllung der von dem Contrahenten eingegangenen Verbindlichkeiten sicher gestellt wird, kein Bedacht genommen werde, wodurch die Contrahenten oft willkommen Anlaß erhalten, von ihren Verbindlichkeiten abzustehen, und das Aerarium dadurch in die unangenehme Lage versetzt wird, solche auf dem langen Wege des Processes hiezu zu verhalten, fernerhin die bestehende Vorschrift bei strengster Verantwortung genauestens eingehalten werden soll, nach welcher Niemand zu einer Licitation zuzulassen ist, bevor er nicht eine verhältnißmäßige Caution erlegt oder sicher gestellt hat.

Was Licitations-Protokolle, nebst den Contracts-Bedingungen, noch ferners wegen der Verbindlichkeit des Bestbieters zu enthalten haben?

Gehört zu pag. 90. des 3ten Bandes.

Hinsichtlich der bei sämmtlichen General-Commanden zur Deckung des halbjährigen Bedarfs an Fuhrwesens-Materialien und Requisiten abgehalten werdenden öffentlichen Versteigerung verordnete der Hofkriegsrath unterm 27. April 1815 zur künftigen Nachachtung, daß den dießfälligen Licitations-Protokollen alle in den Contract aufzunehmenden Bedingungen eingeschaltet, und selbe, um sich der Haltbarkeit dieser Bedingungen zu versichern, mit folgender Clausel versehen werden sollen:

„Der Contrakt ist für den Bestbieter gleich vom Tage des von ihm gefertigten Licitations-Protokolls, für das Aerarium aber vom Tage der erfolgten Ratification verbindlich. Nach erfolgter Ratification ist kein Theil mehr abzutreten berechtiget. Im Falle, daß der Bestbieter den seiner Zeit auf classenmäßigem Stempel auszufertigenden Contract zu fertigen sich weigerte, vertritt das ratificirte Licitations-Protokoll die Stelle des schriftlichen Contracts, und das höchste Aerarium hat die Wahl, den Bestbieter entweder zur Erfüllung der ratificirten Licitations-Bedingungen zu verhalten, oder den Contract auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings feil zu bieten, und von ihm die Differenz des neuen Bestboths zu dem seinigen zu erholen, wo dann das erledigte Vadium nach der Wahl des höchsten Aerariums entweder im Erfüllungsfalle des Contracts auf Abschlag der vertragsmäßigen Caution, oder im neuerlichen Feilbietungsfalle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz rückbehalten; in dem Falle aber, als der neue Bestboth keines Ersatzes bedürfte, als verfallen eingezogen wird."

Ubrigens schreibt der Hofkriegsrath vor, daß in den Licitations-Protokollen über den halbjährigen Bedarf an Fuhrwesens-Materialien und Requisiten nicht die zu liefernde Quantität, die, da sie vom Zufalle, und den binnen 6 Monaten eintreffenden Umständen abhängt, nicht genau bestimmt werden kann, sondern nur

die Zeit, binnen welcher, und der Preis, um welchen sie geliefert werden sollen, ausgedrückt werden müsse.

Weitere Vorschrift, wie bei Licitationen und Contrahirung vorgegangen, und wer diesen zugezogen werden soll?

Gehört zu pag. 90. des 3ten Bandes.

Weiter haben Inhalt hofkriegsräthlicher Intimation vom 22. Juny 1815 Seine Majestät wiederholt zu befehlen geruht, daß bei allen Natural- und Material- Lieferungen, dann Transports- Contrahirung von mehreren verläßigen Offerenten ihre Anträge eingeholt, und bei Contrahirung die größtmöglichste Concurrenz zu erreichen gesucht werden soll.

In Folge dessen verordnete der Hofkriegsrath, den Verpflegs- Magazinen zur unnachsichtlichen Pflicht zu machen, daß sie bei allen vorkommenden Natural- und Material- Käufen, dann Verführung, sie mögen auf Contracte, oder mündliche Accorde behandelt werden, jederzeit einverständlich mit den Kreis- oder sonstigen politischen Behörden, und im Orte des General- Commando, dasselbe mit der Landesstelle, in Hungarn et annexis Provinciis aber mit Intervenirung des Kriegs- Commissariats, die Verhandlung hierüber einzuleiten, und nach Vorladung solider cautionsfähiger und sachkundiger Unternehmer, mit diesen die Behandlung gemeinschaftlich mit den erwähnten Behörden vorzunehmen haben.

In dem hierüber aufzunehmenden Commissions- Protocoll muß bestimmt vorkommen, daß den vorgeladenen namentlich aufzuführenden Unternehmern, nebst allen andern auf die vorkommende Lieferung oder Transportirung Bezug nehmenden Punkten und Bedingnissen, auch noch vor der Abnahme ihrer Anbothe erklärt worden sey:

a) Daß nicht eher ihre Anbothe angehört werden können, bevor sich nicht jeder über den Erlag der nach der Größe der Lieferung nach der von Seiner Majestät sanctionirten Natural- Einkaufs- Instruction vom 1. Sept. 1810 §. 16. zu bestimmenden Caution (welche wenigstens in einem Betrag von 8 und bezüglich von 5 pr. Cnt. bei den Natural- Lieferungen, und von 8 pr. Cnt. bei Transportirungen zu erreichen gesucht werden muß) legal ausgewiesen hat.

b) Daß sich die Einholung der höhern Ratification des mit dem Mindestbietenden abgeschlossenen Contracts vorbehalten werde.

c) Daß nach Abschluß des gedachten Commissions- Protokolls keine weitere Anträge, (außer es könnte rechtskräftig erwiesen werden, daß ein für das Aerarium schädliches Einverständniß unter den Offerenten Statt gehabt habe) weder von ihnen, noch von einem andern Offerenten mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden würden.

Zu allen Contrahirungen soll dort, wo ein k. k. Fiscalamt sich befindet, dieses beigezogen werden.

Uibrigens soll zu allen Contracten nach den bisher beobachteten Grundsätzen in jenen Orten, wo sich ein k. k. Fiscalamt befindet, dieses immer beigezogen werden.

Wie die Vollmachten solcher Individuen beschaffen seyn müssen, welche bei Aerarial-Licitationen für andere erscheinen oder mit welchen Aerarial-Contracte gait oder abwesenden Contrahenten angestoßen werden?

Gehört zu pag. 90. des 3ten Bandes.

Damit in Hinkunft das Aerarium wider alle bisherigen Einstrenungen der Aerarial-Contraheuten gegen die, von ihren Bevollmächtigten oder Commissionären eingegangenen Verbindlichkeiten gesichert seyn möge, wird in einer, über einen Vortrag der k. k. Hofkammer von Seiner Majestät herabgelangten allerhöchsten Resolution festgesetzt, daß nur gegen Einlegung specieller, auf das Geschäft lautender und gehörig legalisirter bindiger Vollmachten Aerarial-Contracte abzuschließen, dabei des Beistandes eines rechtskündigen Mitgliedes der Cammerprokuraturen, oder in deren Ermanglung eines beeidigten öffentlichen Sachwalters, oder auch eines Rathes einer Civil- oder Militär-Justizbehörde sich zu gebrauchen sey, damit diese Geschäfte deutlich und bestimmt zu Stande gebracht werden; wobei vorzüglich auf die Nothwendigkeit oder Thunlichkeit einer angemessenen Erfüllungs-Caution in Folge der bereits bestehenden Vorschriften Bedacht zu nehmen ist, ohne dadurch verläßlichen und sichern Offerenten übertriebene Schwierigkeiten in Weg zu legen.

Indem der Hofkriegsrath diesen Allerhöchsten Befehl mittelst Rescripts vom 26sten October 1815 zur genauesten Beobachtung allgemein bekannt machte, fügte derselbe zur Nachachtung noch bey, daß, wenn Contracte mit Bevollmächtigten abgeschlossen werden, die das Geschäft, über welches selbe ertheilt werden, deutlich ausdrückende, certiorirte und legalisirte Vollmacht allemal dem der Rechnung zuzulegenden Contract angeschlossen, den übrigen Contracts-Parien aber vidimirte Abschriften beygelegt, und so auch eine vidimirte Abschrift in den Acten zurückbehalten werden müsse, damit man von dessen Inhalt in der Kenntniß stehe.

Weitere Vorschrift, wie bei Licitationen und Contracts-Abschließungen, die das Aerarium betreffen, vorzugehen seyn soll?

Gehört zu pag. 90. des 3ten Bandes.

Hinsichtlich der Artillerie haben Seine Majestät vermög hofkriegsräthlicher Intimation vom 17ten November 1815 für künftige Fälle folgende Grundsätze aufgestellt:

1) daß auf alle Verführungen der Artillerie nur im Wege der Versteigerung zu contrahiren sey, und daß, wenn die Umstände in einzelnen Fällen eine Ausnahme räthlich machen, Seine Majestät Sich die Entscheidung hierüber vorbehalten.

2) daß zu jeder Versteigerung an Orten, wo Fiscal-Aemter bestehen, ein Individuum desselben, und nur, wo diese nicht bestehen, ein Auditor beizuziehen sey.

Zu den Versteigerungen ist an jenen Orten, wo kein Fiscalamt bestehet, ein Auditor beizuziehen.

3) daß die Kundmachung der Versteigerung in den vorgeschriebenen Wegen, und immer frühzeitig genug geschehe, damit eine angemessene Concurrenz erzielt werde.

4) Daß in dem der Versteigerung zum Grund liegenden Protocolle alle Bedingungen, unter welchen von Seite der Behörde die Contrahirung beschlossen wurde, und in der Kundmachung wenigstens die Hauptbedingungen, worunter auch jene zu zählen ist, daß keine Vorschüsse gegeben werden, aufzunehmen seyen, und sich sodann bei der Ausfertigung des Contraktes genau an das Resultat der Versteigerung zu halten sey. Sollten aber besondere Umstände dennoch einen Vorschuß nöthig machen, so ist derselbe in der Art zur Bedingung zu machen, daß, wer nebst den übrigen Bedingungen den wenigsten, oder keinen Vorschuß verlangt, vor andern Licitanten den Vorzug haben soll.

Soldatenknaben, für Erziehungshäuser geeignete, die in deutschen Provinzen wegen Mangel von offenen Plätzen nicht unterzubringen thunlich, sollen für derlei in Ungarn befindliche Institute angetragen werden.

Gehört zu pag. 58. §. 54. des 1ten Bandes.

Unterm 4ten September 1814. wurde vom Hofkriegsrath vorgeschrieben, daß in Fällen, wo die für Regiments-Erziehungshäuser geeigneten Soldatenknaben deutscher Regimenter im Lande selbst nicht gleich in einen vacanten Zöglingsplatz eines Regiments-Erziehungshauses aufgenommen werden können, die Aeltern sogleich vernehmen zu lassen seyen, ob dieselben nicht einverstanden sind, daß ihre Kinder in ein in Ungarn befindliches Institut abgegeben werden, wobey ihnen, um sie hiezu nicht abgeneigt zu machen, und etwa falsche Ansichten zu zerstreuen, die ganz gleiche Einrichtung der dortländigen Institute, und die baldige Versorgung ihrer Kinder gehörig zu schildern ist.

Geben sie hiezu ihre Einwilligung, so hat sich das Landes-General-Commando mit jenem in Ungarn oder Banat wegen der wirklichen Aufnahme der betreffenden Kinder in ein dortländiges Regiments-Erziehungs-Institut, worin sich Plätze vacant befinden, die im Lande mit Kindern obligater Mannschaft nicht besetzt werden können, zu setzen, und hiernach die Unterbringung einzuleiten.

Vierteljährige Ausweise über [illegible]

Damit der Hofkriegsrath hinsichtlich dieses Gegenstandes die Uibersicht erlange, soll von nun an viertsjährig, und zwar das erstemal mit Ende Octo-

Gehört zu pag. 219. et 284. des 3ten Bandes.

bers 1814 das Verzeichniß der vorgemerkten Knaben, welche in den dem General-Commando unterstehenden Regiments-Erziehungshäusern nicht haben untergebracht werden können, und deren Aeltern auch mit der Unterbringung in einem in Ungarn oder Banat befindlichen Erziehungshaus einverstanden sind, an den Hofkriegsrath eingesendet werden.

Abgeänderte Zeitbemessung des Schlafengehens und Aufstehens der Zöglinge in den Regiments-Erziehungshäusern.

Gehört zu pag. 66. des 2ten Bandes.

Am 16ten Jannar 1815 wurde vom Hofkriegsrath hinsichtlich der Regiments-Erziehungshäuser weiter Folgendes zur allgemeinen Nachachtung vorgeschrieben:

Aus Anlaß mehrfacher Beobachtungen, daß das Wachsthum vieler Knaben in den Erziehungshäusern sich unvollkommen entwickelt, und daß hierauf die beschränkte Schlafzeit von 7 Stunden im Sommer und 8 im Winter sehr vielen Einfluß äußert, besonders bei jüngern, oder von Natur mit wenigen kräftigen Körperanlagen begabten Knaben, findet sich der Hofkriegsrath bestimmt, die Vorschrift des 50sten §. der gedruckten Instruction für die Regiments-Erziehungshäuser vom Jahr 1810, welche bereits mit der Circular-Verordnung vom 23sten August 1811 dergestalt modificirt worden ist, daß den jüngern Zöglingen bis zum vollstreckten Alter von 10 Jahren, zur Beförderung des Wachsthums die nach der Instruction auf 7 Stunden bemessene Schlafzeit, noch um eine Stunde verlängert wurde, künftig dahin abzuändern, und festzusetzen, daß die Knaben, und zwar, da sie alle noch im Wachsen sind, ohne Unterschied in den Sommermonathen um 9, in den Wintermonathen um 8 Uhr schlafen gehen, dann in den Sommermonathen um 5, und in den Wintermonathen um 6 Uhr Morgens aufstehen sollen.

Selbst hiebey sind die Erziehungshaus-Commandanten zu belehren, daß den jüngern Knaben unter 10 Jahren gestattet werden könne, nach dem Abendessen auch früher, wenn sich das Verlangen nach dem Schlafen bei ihnen äußert, zu Bette zu gehen; auch kann eben denselben nach dem Ermessen des Commandanten gleichfalls Morgens ein etwas längerer Schlaf, etwa eine halbe Stunde über die Zeit, erlaubt werden.

Vorschrift, wie fernerhin zu verfahren ist, welche Individuen von Pferd-Assentirungs-Commissionen für übernommene untaugliche Pferde zur voll-

Um alle Zweifel zu heben, welche entstehen könnten, wenn eine Pferdstellungs-Commission in der Zukunft zum Schadenersatz für die übernommenen untauglichen Fuhrwesens-Pferde verhalten wird, hat der Hofkriegsrath unterm 10ten

September 1814 einvernehmlich mit der vereinigten Hofkanzley folgende Cynosur festgesetzt, nach welcher sich fernerhin benommen werden soll:

ständigen Entschädigung des Aerariums zu concurriren haben?

Gehört zu pag. 210 des 1ten Bandes.

1tens. Sobald eine Uibernahme von Pferden künftig angeordnet werden wird, ist nebst der Assentirungs-Commission noch eine Superarbitrirungs-Commission aufzustellen, welche die von ersterer übernommenen Pferde mit der größten Genauigkeit zu untersuchen, und zu entscheiden hat, ob solche ihrer Widmung entsprechen oder nicht.

2tens. Erkennet die Superarbitrirungs-Commission ein Pferd für tauglich, so ist die Stellungs-Commission aller weiteren Haftung für dasselbe enthoben. Erkennt aber

3tens. die Superarbitrirungs-Commission ein Pferd für untauglich, so ist die Assentirungs-Commission zum Ersatz jenes Schadens zu verhalten, welcher dem Aerarium durch die Annahme des untauglichen Pferdes zugegangen ist.

Zu diesem Schadenersatz haben die Commissionsglieder nach folgenden Modaliten zu concurriren:

a) Für das Maß bleiben alle Commissionsglieder ohne Ausnahme in Solidum verantwortlich; wird daher ein Pferd übernommen, welches unter dem vorgeschriebenen Maße ist, so bleibt auch der Kreis-Commissär, und der Feldkriegs-Commissär für den dem Aerarium hiedurch zugehenden Schaden verantwortlich, weil das Maß eines Pferdes von jedem, welcher auch nicht Pferdekenner ist, beurtheilt werden kann. Wenn

b) die Assentirungs-Commission selbst ein höheres Alter, als das vorgeschriebene, ansetzt, so bleibt solche für diesen gesetzwidrigen Act in Solidum verantwortlich, und es haben alle Commissionsglieder ohne Ausnahme zu dem Schadenersatz zu concurriren, wenn aber aus Unkunde von der Assentirungs-Commission das gesetzliche Alter angegeben, und ein solches Pferd bei der Superarbitrirung älter befunden wird, so haben nur der Uibernahms-Officier und der Schmied für den, dem Aerarium hiedurch zugegangenen Schaden in solidum zu haften. Ist

c) das Pferd wegen Gebrechen zur Dienstleistung nicht geeignet, so kömmt es darauf an, ob diese Gebrechen von der Art waren, daß sie auch jedem, welcher nicht Pferdekenner ist, auffallen mußten, und welche bestehen:

Mangel an vorgeschriebenem Maße.
Ganz abgemagert, oder ganz entkräftet und ausgezehrt.
Stocksteif, wo an keinem Gelenke mehr Beweglichkeit sichtbar ist.

Stark enghufig, ganz eng oder gabelbrüſtig, ſo kühfüßig, daß ſich im Gehen die Knie ſtreifen.

Hinkend, oder lahm, bärentatzig, und ſo lang gefeſſelt; daß die Köhlen die Erde berührt.

Uibermäßig ſenkrückig, oder eingeſattelt, ſo zwar, daß der Rücken ganz eingebogen iſt.

Stockblind vom grauen Staar, welcher durch die graugelbe Farbe auffallend ſichtbar, und auch dadurch bemerkbar iſt, daß ſich das Pferd mit den Fingern in die Augen greifen läßt, und die Füße ungewöhnlich ſtark aufhebt.

Offene Widerrüſtſchäden, oder ſonſtige alte Geſchwüre.

Kalte, große, abgeartete Geſchwülſte an den Schenkeln, oder ſogenannte Dollfüße, und abgefallene, abgeſchundene Knie an den vordern Schenkeln;

oder ob die Gebrechen nur von Sachverſtändigen erkannt werden konnten, wie alle andern hier oben nicht mit enthaltenen Gebrechen es ſind. Im erſten Falle haben alle Commiſſions-Glieder mit Einſchluß der Kreis- und Feld-Kriegs-Commiſſärs zu dem, der Commiſſion zuerkannten Schaden-Erſatz zu concurriren; im letzten Falle aber bleiben nur die Schmiede und jene Officiere vom Fuhrweſen, von der Remontirung, oder von der Cavallerie, welche bei der Commiſſion intervenirten, für die Tauglichkeit des Pferdes verantwortlich, ausgenommen, es könnte die Aſſentirungs-Commiſſion den legalen Beweis herſtellen, daß das Pferd die Gebrechen erſt nach der Aſſentirung erhalten hat.

Den Schmieden iſt daher im Voraus zu bedeuten, daß ſie als Sachverſtändige für ihr Urtheil, auf welches ſich die Annahme oder Nichtannahme der Pferde gründet, haften müſſen, und demnach nebſt den Officieren unnachſichtlich und mit aller Strenge zum Erſatz des Schadens verhalten werden würden, welcher dem Aerarium durch Annahme eines untauglichen Pferdes zugehet.

Die hier aufgeſtellten Grundſätze haben auch bei Uibernahmen von Remonten für die Cavallerie mit der Modification jedoch zu gelten, daß, nachdem bei ſolchen Uibernahmen Niemand von Seiten des Publikums intervenirt, nur der Feld-Kriegs-Commiſſär in den mit gegenwärtiger Verordnung bezeichneten Fällen zum Schadenerſatz zu concurriren hat.

Unterm 14. September 1814 wurde vom Hofkriegsrathe zur Beseitigung des, das Ansehen des Militär-Standes herabsetzenden, Mißbrauches des Bettelngehens wirklicher Invaliden, oder solcher Leute, die sich als Invaliden fälschlich ausgeben, folgende Maßregel zur allgemeinen Befolgung vorgeschrieben:

Wie wirkliche, oder angebliche Invaliden zu behandeln, welche als Bettler betreten werden?

Gehört zu pag. 74 des 2ten Bandes.

Wie es schon am 1ten Juni 1813 anbefohlen worden, soll jeder im Betteln betreten werdende Invalid in das Invalidenhaus zur genauen Untersuchung gebracht werden.

Diejenigen aus ihnen, welche sich des ehrwürdigen Titels eines Invaliden anmaßen, um das öffentliche Mitleiden zu erschleichen, keine Invaliden, oder der Versorgung würdige Soldaten sind, kommen zur Bestrafung und Verschiebung in ihre Geburtsorte der Civil-Behörde zu übergeben.

Jene hingegen, welche wirkliche Militär-Invaliden sind, und ihren eigenen Stand durch Betteln herabwürdigen, müssen aus der Gelegenheit gesetzt werden, dieses ferner auszuüben, damit es nicht scheine, als ob die Staats-Verwaltung für den Stand der Invaliden so wenig sorge, daß diese, um leben zu können, genöthiget seyen, das öffentliche Mitleiden in Anspruch zu nehmen, maßen die Erfahrung zeigt, daß gerade solche Invaliden, welche sich mit Almosensammeln abgeben, keinen Anspruch auf öffentliche Achtung zu machen haben, weil sie der Neigung zu einem zügellosen herumschweifenden Leben folgen, und dieses der ordentlichen Versorgung in einem Invalidenhause vorziehen.

Hiernach wird befohlen, daß in einem jeden Invalidenhause eine solche geschlossene Unterkunft für derley im Herumschweifen und Betteln betretene Invaliden hergestellt werde, wo sie unter der für sie nöthigen Aufsicht gehalten, und dadurch gehindert werden, etwas der Ehre ihres Standes Nachtheiliges unternehmen zu können; doch darf diese Unterkunft in keinen Arrest ausarten, sondern nur zur Erreichung des vorbesagten Zweckes entsprechend seyn. In dieser geschlossenen Unterkunft müssen nicht nur jene Invaliden, welche in dem eigenen Bezirke eines General-Commando zu diesem Corrections-Orte sich geeignet machen, sondern auch diejenigen, welche von anderwärtsher mit solchen Revisions-Listen in das Haus gelangen, die diese Widmung ausdrücklich enthalten, gebracht, und sogestaltig verhindert werden, das Publikum auf Kosten der Ehre des Militärs zu belästigen.

Vorschrift für Regiments- und Bataillons-Spitäler hinsichtlich der Oeconomie und Krankenpflege, dann der etwa vorhandenen Spitals-Kapitalien.

Gehört zu pag. 31 et 35 des 1ten Bandes.

Uiber ein dem Hofkriegsrathe unterlegtes Gesuch eines Regiments, womit die Zinsen des besitzenden Spital-Capitals nicht mit zur Bedeckung des Spital-Aufwandes beizuziehen seyn dürfen, weil das Regimentsspital auch Kranke anderer Regimenter aufnehmen müsse, fand diese Hofstelle unterm 26. September 1814 für nöthig, die eigentlichen Grundsätze für Oeconomie und der Behandlungsweise der Kranken in Regiments- oder Bataillons-Spitälern nebst Erledigung des Eingangs bezeichneten Gegenstandes, zur allgemeinen nachrichtlichen Wissenschaft folgendermaßen aufzustellen:

Die Verfassung eines Regiments- oder Bataillonsspitals stellt zuerst den Grundsatz auf, daß die Gebühr des in das Spital kommenden Mannes nebst dem Brodgelde den ersten Fond bilden muß, um die Kosten der Heilung und Pflege zu bestreiten.

Diesem Grundsatze steht aber ein anderer noch vorzüglicherer zur Seite, nämlich der, daß das Maß dieses Fonds nicht den entscheidenden Maaßstab für das Verhältniß der Heilung und Pflege geben können, sondern dieses nur in dem eigentlichen, nach wohl erwogenen Sanitäts- und öconomischen Principien auf die Grundlage der Diätordnung anzunehmenden Bedürfnisse des Krankenzustandes, das ist: in dem wirklichen Zwecke der Heilung zu suchen sey, und daß somit, wenn das Maß jenes Fonds für diesen Zweck überschritten werden müßte, der höhere durch diese Uiberschreitung entstandene Aufwand, sobald dabei keine Unwirthschaft entdecket wird, von dem Aerarium getragen und getilgt werde.

Auf diese Weise kann also ein Regiment, welches eine bedeutende Anzahl Kranke von fremden Regimentern in das Spital aufnehmen muß, nie Nachtheil leiden, wenn es, wie nach Forderungen des Dienstes voraus gesetzt werden muß, eine solche Ordnung und Aufsicht der Spitalswirthschaft bestellt ist, und beobachtet wird, daß bei der Prüfung der Rechnungen sich deshalb kein Bedenken zeigt.

Was aber den Fall des Besitzes eigener Spitals-Kapitalien insbesondere betrifft, so kann sich dieser Fall auf zweyfache Art darstellen:

Sind es Kapitalien ganz allgemeiner, blos auf die Bedürfnisse des Spitals gerichteten Widmung, so können sie in dem Ausmaße der Heilung und Pflege der Kranken, welche ohnehin, im Allgemeinen bestimmt, nach den Forderungen des Heilzweckes angeordnet werden muß, nicht die mindeste Aenderung hervorbringen, sondern sie dienen eigentlich nur zur Erleichterung des Aerariums, wenn der von der Gebühr des Kranken gebildete Fond nicht hinreicht, also zur längeren Vermeidung eines Supererogats. Es ist daher in diesem Falle auch nach der Natur der Sache ganz gleich, ob das Erträgniß der Kapita-

den auf Kranke des eigenen Regiments, oder fremder Regimenter verwendet werde; indem es hier überhaupt mit dem allgemeinen Fond des Spitals zusammenfließt; auch sind als solche Capitalien alle diejenigen zu betrachten, welche in wohlfeileren Zeiten aus den Ersparungen der Regimenter, somit aus eigentlichen ärarischen Zuflüssen entstanden sind.

Sind es hingegen Capitalien, welche eine wirklich ganz besondere — auf einen bestimmten Zweck ausdrücklich ausgesprochene, einer besondern Erleichterung, oder Begünstigung des Kranken- oder Reconvaleseirten beabsichtende Widmung haben; so kann in diesem Fall ihr Erträgniß, so weit es hinreicht, bestimmt blos auf diesen Zweck verwendet, und dafür verrechnet werden, folglich ganz und gar keine Vermengung mit dem allgemeinen Spitals-Fond statt haben. Allein auch dann ist es nicht anzunehmen, daß die Widmung einzig und allein auf die Kranken des eigenen Regiments beschränkt, und der Kranke eines fremden Regiments, welcher zur nämlichen Armee gehöret, und durch die Aufnahme in das Spital die Rechte der gastfreundschaftlichsten Behandlung erhält, davon ausgeschlossen seyn soll, es sey dann, daß jene Beschränkung und diese Ausschließung bestimmt durch die besondere Widmung, und den Stifter des Capitals erklärt und begründet ist.

Beurlaubte Generäle, Stabs- und Ober-Officiere, wie denselben die Gage während ihres Urlaubs gebühret?

Gehört zu pag. 3. des 4ten Bandes.

Uiber eine bei dem Hofkriegsrath vorgekommene Anfrage rücksichtlich der Gebühr der burlaubten Generäle, Stabs- und Ober-Officiere, hat diese Hofstelle unterm 6. October 1814 zu entscheiden befunden, daß die aus Provinzen, woselbst derzeit die Gage in Conventionsmünze bezahlt wird, in jene Provinzen, wo das Papiergeld curſirt, ohne Gage-Carenz beurlaubte Generäle, Stabs- und Ober-Officiere ihre Geldgebühr in Conventionsmünze, jedoch nur aus jener Kriegs-Cassa, aus welcher sie nach ihrem Dienstposten die Gebühr zu empfangen haben, und niemals aus einer anderen Cassa erhalten sollen, wohingegen jene Generäle, Stabs- und Ober-Officiere, welche aus Ländern, in welchen das Papiergeld curſirt, in solche Provinzen, wie z. B. nach Italien, oder Dalmatien beurlaubt werden, in welchen nur Conventionsgeld im Umlaufe ist, ihre Gage-Gebühr nicht anders, als in Papiergeld ansprechen können.

Diese Anordnung wurde vom Hofkriegsrath unterm 7. December 1814 nachgetragen, daß an solche ohne Gage-Carenz beurlaubte Generäle, Stabs-

und Ober-Officiere ihre Gebühren bei den Kriegskassen in Provinzen, in welchen sie beurlaubt sind, nur durch längstens 6 Wochen ihrer Urlaubs-Zeit in Conventions-Münze angewiesen und erfolgt werden dürfen, und daß sie, wenn ihr Urlaub länger dauern sollte, sich damit begnügen müßten, ihre fernere Gebühren in Einlösscheinen zu erhalten.

Am 14. July 1815 machte der Hofkriegsrath bekannt, der vorzüglichste Grund zu der obenerwähnten Bewilligung vom 7. December 1814 war der Umstand, daß damals die Armee in Italien und in den übrigen neu acquirirten Provinzen noch auf dem Kriegsfuße stand, und daß Officiere, die von dort auf Urlaub abgingen, und ihre Pferde und Domestiken daselbst zurücklassen mußten, alles, was für diese zu zahlen war, mit Conventionsmünze zu bestreiten hatten.

Da diese Ursache bei den jetzt veränderten Umständen aufgehört, und einestheils neue Beurlaubungen von den activen Armeen nicht statt finden, anderntheils aber die in jenen Provinzen zurückgebliebenen einzelnen Truppenabtheilungen in der Friedensgebühr stehen; so hat der Hofkriegsrath diese Bewilligung gänzlich aufgehoben, und verordnet, daß künftig jedes Individuum, welches aus einer Provinz, in der nur Metallgeld circulirt, in eine solche, wo das Papiergeld gesetzmäßig im Umlaufe ist, ohne Carenz der Gage beurlaubt wird, von dem Tage, an welchem er aus der erstern in die letztere Provinz übertritt, seine Gebühr blos in Papiergeld, jedoch mit den Theurungs-Zuschüssen zu beziehen habe, welche jeweilig bewilliget seyn werden.

Weil in mehreren Gelegenheiten der Hofkriegsrath wahrgenommen, daß sich bei dem Termine, in welchem die Kriegs-Naturalien der in die Friedens-Gebühr übertretenden Chargen aufgehören haben, nicht gleichförmig, mithin zum Theil fehlerhaft benommen werde, hat der Hofkriegsrath mittelst gedruckter Circular-Verordnung unterm 13. October 1814 zu bestimmen befunden, daß den aus der Felddienstleistung abgehenden Individuen die Kriegs-Naturalien bis an den Ort ihrer Friedens-Bestimmung, und von dem Tage ihrer Eintreffung an diesem Orte noch durch 4 Wochen, das ist: 28 Tage, mit der Beobachtung gebühren, daß sie während des Marsches täglich 3 Meilen zurückgelegen haben, und nur der dritte Tag als Rasttag zu rechnen seyn kann.

Kriegs-Naturalien gebühren à dato der Einrückung in der Friedens-Station eines in diesem Genusse stehenden Individuums nur noch durch 28 Tage.

Gehört zu pag. 129. des 1ten Bandes.

3. Einer Pensions-Urkunde für solche Kinder, deren Mutter die Pension deßwegen, weil sie sich wieder vereheligte, verloren hat, muß der Trauungsschein über die Wiedervereheligung zugelegt werden.

4. Kommt eine Wittwe, die sich bei ihrer Wiedervereheligung die Pension für einen abermaligen Wittwenstand vorbehalten hatte, in den Fall, diese Pension wieder ansprechen zu müssen, so ist der Pensions-Urkunde nebst dem Todtenschein des letzten Gatten auch ein gerichtliches Zeugniß, ob und wie sich ihre Vermögens-Umstände durch die Wiedervereheligung verbessert hatten, beizulegen.

5. In Pensions-Urkunden für solche Wittwen oder Kinder, deren Gatte oder Vater in einer ärarischen Verrechnung gestanden ist, muß in der Rubrik: Betrag der Verlassenschaft, angezeigt werden, ob die Rechnungen des Verstorbenen alle gelegt und berichtiget sind. In Ansehung der Wittwe eines in ärarischer Verrechnung gestandenen Militär-Beamten insbesondere ist anzuzeigen, ob sie während der Dienstleistung ihres Gatten den vorgeschriebenen Verzichts-Revers ausgestellet habe, und wann, und wohin dieser eingesendet worden ist. Uiber diesen Gegenstand solcher Reverse wird sich auf das Cirkular-Rescript vom 12. Januar 1812, D. Nro. 322 bezogen.

6. In der Rubrike: Aufführung, ist, wenn von einer Wittwe die Rede ist, anzuzeigen, ob sie von ihrem Manne, wenn sie getrennt von ihm lebte, eine Alimentation bezogen hat.

7. Die Pensions-Urkunden werden entweder bei den Regimentern und Corps, oder bei einer andern Militär-Behörde ausgearbeitet; im ersten Falle müssen sie von dem Regiments- oder Corps-Commando, und von dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissariate unterschrieben werden; letzterm Falls liegt das Unterschreiben derjenigen Militär-Behörde ob, welche sie verfasset hat. Alle Unterschriebene haften dem Hofkriegsrathe für die Wahrheit und Richtigkeit. Das respicirende Feld-Kriegs-Commissariat ist nebstbei auch dafür verantwortlich, daß das gegenwärtige Formular, so weit es die ihm zugetheilte Regimenter, Corps, und Militär-Abtheilungen betrifft, genau, und ohne mindeste Abweichung eingehalten, wie auch Alles richtig und vollständig dargestellet, und mit den erforderlichen Dokumenten belegt werde.

Nähere Belehrung, wie die Recrutirungs- Standes- Rapporte, und derlei Ausweise über die Dienstpferde zu liefern sind.

Gehört zu pag. 44. §. 5. des 1ten Bandes.

Da die Recrutirungs- Standes- Rapporte, so wie die Ausweise über den Stand der Dienstpferde sehr ungleich, und zum Theil unrichtig, auch nicht in gehöriger Zeit bei dem Hofkriegsrath eintreffen, fand diese Hofstelle zur Beseitigung aller dieser Mängel unterm 24. November 1814 folgendes zur allgemeinen genauen Nachachtung vorzuschreiben.

I. Recrutirungs- Standes- Rapporte.

Weil beobachtet worden, daß sich bei Verfassung derselben nicht durchgängig nach der hierinfalls unterm 7. October 1811 erflossenen gedruckten Belehrung benommen wird, findet der Hofkriegsrath folgende Puncte besonders in Erinnerung zu bringen:

a) Bei der Uiberschrift eines jeden Recrutirungs- Standes- Rapports muß nach Aufführung des Namens, der Nummer des Regiments sogleich angemerkt werden, ob der Rapport über 1, 2 oder 3 Bataillone erstattet werde.

Eben so muß daselbst angemerkt werden, ob es Feld- Bataillons, oder gallizische Reserve- Bataillons seyen? Eben so ist es auch in der ersten Rubrique des Rapports, wo es heißt: von — Compagnien des — Bataillons, die Anzahl der Compagnien und Bataillons genau auszudrücken.

b) Um den Stand des eigentlichen Regiments, der Depots, der Landwehr und Reserve- Bataillons, der Veliten- und Reserve- Escadrons nach diesen verschiedenen Abtheilungen genau ersehen zu können, dürfen diese verschiedenen Abtheilungen der Regimenter nicht in ein Ganzes zusammen gezogen werden; es müssen vielmehr die Recrutirungs- Standes- Rapporte abtheilig über die eigentlichen Feld- Bataillons des Regiments, über das Regiments- Depot, die Reserve- Escadron, über die Landwehr, und zwar wieder abgesondert über die 1sten und 2ten Landwehr- Bataillons, so wie über die galizischen Reserve- Bataillons erstattet werden; obschon bei den Ausweisen über den Stand der Dienstpferde der Reserve- Escadrons die Mannschaft wieder erscheint, so muß doch auch in dem Recrutirungs- Standes- Rapport die Mannschaft der Reserve- Escadrons aufgenommen werden.

c) Die Recrutirungs- Standes- Rapporte müssen immer unverzüglich mit Ende eines jeden Monats abgeschlossen, und ohne geringsten Aufenthalt dergestalt weiter befördert werden, daß selbe längstens bis 10ten des nächsten Monats bei dem vorgesetzten General- Commando einlangen, von welchem dieselben längstens bis 24sten des nämlichen Monats beim Hofkriegsrathe einzutreffen haben.

Dieſer Termin iſt um ſo richtiger zuzuhalten, als nach Verlauf deſſelben die nicht eingelangten Rapporte mittelſt Eſtaffette auf Koſten des Schuldtragenden vom Hofkriegsrathe werden betrieben werden.

Die bei den Generalcommanden eingelangten Rapporte ſind daher mit dem vorgeſchriebenen Totale immer zu der gehörigen Zeit an den Hofkriegsrath abzuſchicken, ohne diejenigen abzuwarten, welche etwa zur vorgeſchriebenen Zeit bei den General-Commanden nicht einlangen ſollten. Dieſe verſpäteten Rapporte müſſen jedoch von den General-Commanden mit allem Nachdrucke ſogleich betrieben, und noch nachträglich an den Hofkriegsrath eingeſchickt werden.

Alle Regimenter, Corps und Branchen haben ihre Rekrutirungs-Standes-Rapporte nicht, wie es bisher zum Theil geſchehen iſt, an den Hofkriegsrath, ſondern einzig an das vorgeſetzte General-Commando, jedoch in dupplo, zu überreichen; es hat alſo von der, von einzelnen Regimentern, Corps und Branchen bisher geſchehenen Abſchickung unmittelbar an den Hofkriegsrath gänzlich abzukommen.

II. Ausweis über den Stand der Dienſtpferde.

Bei Verfaſſung des Ausweiſes über den Stand der Dienſtpferde dürfen die Pferde der Regiments-Feld-Escadrons, der Regiments-Reſerve-Escadrons und der Veliten-Diviſionen nicht in eine Total-Summe zuſammengezogen werden; der dießfällige Ausweis muß vielmehr abgeſondert für die Regiments-Feld-Escadrons, und den dazu gehörigen Regiments-Stab, dann wieder abgeſondert für die Veliten-Diviſionen, und endlich für die Regiments-Reſerve-Escadrons verfaßt werden.

Bei Verfaſſung des Ausweiſes über den Stand der Feld-Escadrons, der Regimenter und der Veliten-Diviſionen hat das Formulare zur Richtſchnur zu dienen, welches mit der Verordnung vom 7. October 1811 allgemein vorgeſchrieben worden iſt. Die Ausweiſe über den Stand der Reſerve-Escadrons dagegen ſind nach dem Formular zu verfaſſen, welches am 16ten Februar 1814 vorgeſchrieben wurde.

Beide Formularien werden am Ende gegenwärtiger hofkriegsräthlicher Anordnung nachträglich geliefert.

Damit die Pferde der Reſerve-Escadrons nicht doppelt erſcheinen, dürfen ſelbe in dem Standes-Ausweiſe des Regiments und reſpective der Feld-Escadronen nicht erſcheinen, wie es bisher bei einigen Regimentern geſchehen iſt; die Reſerve-Escadronen und die Feld-Escadronen müſſen in Hinſicht auf

Um den Cavallerie-Regimentern brauchbare Schmiede zu verschaffen, werden im Thierarzney-Institute stets 12 uneingetheilte Schmiede auf ärarische Kosten unterhalten.

Gehört zu pag. 48 et 170 des 3ten Bandes.

Vermög hofkriegsräthlicher Intimation vom 1ten Jänner 1815 habe Seine Majestät der Kaiser und König mittelst allerhöchster Entschließung vom 25sten December a. p. die Anstellung von zwölf uneingetheilten Schmieden im Thierarzney-Institute, mit dem Gehalte und den Emolumenten der auf dem Kurse befindlichen Escadrons-Schmiede mit dem Beisatze zu bewilligen geruhet, daß die Anzahl dieser Schmiede stets complet erhalten werden dürfe.

Diese Schmiede bilden eine Pflanzschule für Cavallerie-Regimenter, welche hiedurch im Falle eines Bedarfs bereits gebildete Schmiede erhalten.

Stabs-Feldärzte erhalten ebenfalls Fourierschützen.

Gehört zu pag. 136 des 2ten Bandes.

Unterm 12ten Januar 1815 wurde vom Hofkriegsrathe intimirt, wie nach Seine Majestät über das Einschreiten des Hofkriegsrathes aus besonder Gnade jedem in wirklicher Dienstleistung stehenden Stabs-Feldarzte einen Fourierschützen mit der für diese im System bemessenen Gebühr allergnädigst zu bewilligen geruhet haben.

Bei diesen Fourierschützen sind folgende Grundsätze zu beobachten:

Jeder in der wirklichen Dienstleistung stehende Stabs-Feldarzt kann einen zu seiner Bedienung führgewählten, und dazu freywillig sich herbeilassenden Mann, welcher jedoch kein der Militär-Stellung unterliegender Conscribirter seyn darf, als unobligaten Fourierschützen kriegscommissariatisch assentiren lassen.

In Ermanglung solch eines unconscribirten Mannes kann derselbe von dem nächsten Regimente oder Bataillon einen obligaten Mann, welcher normalmäßig als halbinvalid bestätigt ist, als obligaten Fourierschützen mittelst einer ordentlichen Transferirungsliste erhalten.

Der Stand der bei den Stabs-Feldärzten befindlichen Fourierschützen wird bei der Hofkriegsbuchhaltung in der nothwendigen Evidenz erhalten; zu diesem Ende müssen die Zuwachs- und Abgangs-Documente dieser Fourierschützen von Seite des Feldkriegs-Commissariats unmittelbar auf den betreffenden Stabs-Feldarzt lautend ausgefertigt, diese Documente mit der Gebührs-Quittung an die Hofkriegs-Buchhaltung eingesendet, und in jeder Quittung über Geld und Naturale der Tauf- und Zunahme des Fourierschützen nebst der Zeit, auf welche ihm die Gebühr gefaßt wird, genau und verläßig aufgeführt werden.

Vom Tage der Assentirung oder Transferirung tritt dieser Fourierschütz das volle Infanterie-Tractament an Löhnung, Brod und den sonst zeitlich be-

6tens. Unter dem effectiven Stande befinden sich Pferde, welche

- zu ihrer dermaligen Bestimmung nicht, wohl aber zu anderen Diensten geeignet sind
  - Officiers
  - andere
- zur gänzlichen Ausrüstung geeignet.
  - Officiers
  - andere

} Dienstpferde

7tens. Anmerkung.

Am Fuße des Ausweises folgt mittelst Anmerkungen:

Zum Ersatz des Abgangs sind bereits angewiesen durch Verordnung des — ddo. — Stücke.

Der vorgeschriebene Stand des Depots bestehet in N. Pferden. Wenn diese Zahl mit den als überzählig ausgewiesenen N. Pferden verglichen wird, so zeigen sich auf den Stand des Depots { überzählig / abgängig.

Das am 16. Februar 1814 erflossene Formular, nach welchem die Reserve-Escadrons ihren Stand an Mann und Pferden auszuweisen haben, schreibt folgende Rubriquen vor:

	Mann.	Pferde.
Mit letztem Rapport sind verblieben . . .	=	
Seither sind zugewachsen:		
Durch Transferirung	=	
Recruten und Remonten	=	
Zurückgelangte Deserteurs	=	
Ansonsten	=	
Summa sammt Zuwachs .		
Dagegen sind abgegangen:		
Durch Transferirung	=	
Gestorben und respective umgestanden oder vertilgt	=	
Desertiert und respective durch Deserteurs entführt.		
Entlassen	=	
Ansonsten	=	
Summa des Abgangs .		

	Mann.	Pferde.
Wenn dieser Abgang von der obigen Summa sammt Zuwachs abgeschlagen wird, bleibt der effective Stand an N. . . . . =		
Der complete Recruten-Stand und der Stand der Dienstpferde dagegen bestehet in . . =		
Folglich sind { überzählig = / abgängig =		
Von dem verbleibenden effectiven Stand sind zum sogleichen Ausmarsch geeignet . . . . =		
Unter den zum sogleichen Ausmarsch nicht geigneten sind:		
a) Krank und Marode . . . . . =		
b) Mit Montur und Rüstung nicht versehene =		
c) Beurlaubte . . . . . =		
d) Commandirt und absent . . . . . =		
e) Blos zu kleinen Diensten . . . . =		
f) Zur gänzlichen Ausmusterung angetragen =		
ꝛc. ꝛc. . . . . =		
Von diesen zum Ausmarsch dermal noch nicht Geeigneten werden beiläufig binnen — zum Ausmarsch geignet werden . . . . =		

Anmerkung. 1) Zur Abfassung der abgängigen Montur- und Rüstung ist bereits der N. N. den N. nach N. abgeschicket worden, und wird gemäß Rapport bis N. bei der Reserve-Escadron eintreffen.

2) Die Reserve-Escadron ist beauftragt, als Ergänzung an das Regiment abzuschicken — Mann — Pferde, welche den N. abgehen werden.

3) Remonten sind angewiesen zu — Stück.

4) Recruten sind angewiesen — Mann.

Sig. N. N.

[redacted] Dezember 1814 intimirte der Hofkriegsrath, wienach über die An[redacted] das Sterbquartal in jenen Fällen zu bezahlen sey, wenn [redacted] den Verstorbenen gebührt hat, in Conventionsmünze [redacted] Kinder aber in einer Provinz leben, wo nur Pa-

wiegeld im Umlaufe ist, Seine Majestät zu entschließen geruhet haben, daß in allen Fällen, wo den Witwen und Waisen nach den bestehenden Vorschriften ein Sterbquartal gebührt, als allgemeine Richtschnur zu gelten habe, daß dasselbe in derjenigen Valuta zu erfolgen sey, in welcher der verstorbene Gatte oder Vater zur Zeit seines Todes seinen Gehalt zu beziehen hatte.

Vermög hofkriegsräthlicher Intimation vom 6. December 1814 sind in Folge einer allerhöchsten Entschließung Seiner Majestät, von dem gegenwärtig an der Josephs-Academie begonnenen Lehrkurse angefangen, alle jene Feldärzte, welche mit Zulagen, oder mit dem Bezuge der Gage allein den Curs vollenden, zu einer zwölfjährigen Dienstleistung oder Ersatzleistung der während des Lehrcurses genossenen Empfänge verbunden; für diejenigen im nämlichen Falle befindlichen, welche abgesondert von dem Unterrichte an der Akademie, das ist zu einer verschiedenen Zeit, auch zu Thierärzten in der Veterinär-Schule gebildet werden, wächst die Dienstpflichtigkeit oder Ersatzleistungsschuldigkeit noch um sechs Jahre, so daß sie im Ganzen nach vollendeter Unterrichtszeit achtzehn Jahre zu dienen, oder wegen der während des Unterrichts genossenen Empfänge einen Ersatz zu leisten haben.

Feldärzte, welche den Lehrkurs an der Josephs-Academie, und jenen an dem Thierarzney-Institut hören, haben von nun an 12 und respective 6 Jahre a dato des absolvirten Kurses noch zu dienen.

Gehört zu pag. 48 et 164 des 2ten Bandes.

Von dem itzigen Schuljahre angefangen muß daher jeder der berührten neu eintretenden Schüler zu der benannten Dienstpflichtigkeit oder Ersatzleistung schriftlich sich verbunden erklären, welche schriftliche Verpflichtungen sodann bey dem Hofkriegsrathe aufbewahrt werden.

Die Ersatzleistungen bei denen, welche vor dieser vollendeten Dienstpflichtigkeit nach hiezu erhaltener Erlaubniß austreten sollten, sind folgendermaßen einzuleiten:

Die Summe, welche der Schüler während des Unterrichts an der Academie allein oder an dieser und dem Veterinär-Institute entweder als Gage oder als Gage und Zulage bezog, ist in so viele gleiche Theile, als er Jahre zu dienen verbunden ist, abzutheilen, und bei dem früheren Austritte erlegt der Feldarzt so viel dieser Theile, als ihm noch Jahre zur Vollendung der Dienstpflichtigkeit mangeln.

Hiernach müssen also in Ansehung derjenigen Feldärzte, welche vom 1sten November 1814 angefangen, den Lehrcurs der Josephs-Academie hören, und während dieser Zeit im Genuß ihrer Gage allein, oder auch mit Zulage vom

Aerarium bleiben, für den unentgeldlich empfangenen Unterricht zwölf Jahre lang dienstpflichtig bleiben.

Diese Dienstpflichtigkeit erstreckt sich auch auf diejenigen, welche zu gleicher Zeit den Lehrcurs des Thierarzney-Instituts frequentiren, auf keine längere Zeit.

Wird aber letztgedachter Curs in einer verschiedenen Zeit, früher oder später, vor oder nach dem academischen auf Kosten des Aerariums gehört, so verlängert sich die Dienstpflichtigkeit und Ersatzleistungsschuldigkeit noch um weitere sechs Jahre, wornach dann ein solcher Feldarzt vom Tag des absolvirten Lehrcurses in den vorgedachten Unterrichts-Instituten achtzehen Jahre lang zu dienen hat.

In Gemäßheit dessen wird also der Betrag der während dieser Lehrcurse bezogenen Gage, Zulagen, und sonstiger Unkosten, an Vorspann und Quartiergeld, auf 12 oder 18 Jahre vertheilt, und hiernach bei einem erfolgenden frühern Dienstesaustritt die Ersatzleistung berechnet.

Was hingegen jene Feldärzte anbelangt, welche den academischen Lehrcurs schon in früherer Zeit, und während des vorigen Systems absolvirt hatten, und nun nach dem 1ten November 1814 auch jenen im Thierarzney-Institut mit dem Fortgenuß ihrer Gage oder einer Zulage anhören, so wird deren nach dem vorigen System ihnen zu statten kommende sechsjährige Dienstpflichtigkeit noch um sechs Jahre verlängert, wornach diese nur 12 Jahre zu dienen verbunden sind, und auch die während beyder Curse bezogene Gage und Zulage ꝛc. in der Berechnung des Ersatzes im Fall ihres Austritts vor dieser Zeit, nur auf 12 Jahre einzutheilen ist.

Diese neuen Anordnungen haben überhaupt einzig für die Folge, von dem jetzigen Zeitpuncte, und der itzo begonnenen Curs-Epoche an, zu gelten, keineswegs aber im Mindesten zurückzuwirken, und alle seither von Hörung des academischen oder Hippiatischen Curses schon abgetretenen Feldärzte sind einzig nach den Vorschriften des bisher für Entlassung und Ersatzleistung bestandenen Systems zu behandeln.

Unter welchen Beobachtungen Entlassungsgesuche der Ober- und Unterärzte zu erledigen sind?

Um die Entlassungsfälle und Gesuche der Feldärzte an eine ordnungsmäßige Beobachtung zu binden, hat der Hofkriegsrath unterm 21sten November 1815 hiebei festgesetzt, daß die Entlassungsgesuche, so wie es in dem §. 20. Capitel II.

des ersten Theiles des chirurgischen Reglements ausdrücklich vorgeschrieben, ist, ohne Ausnahme nur während der wirklichen Anwesenheit bey dem betreffenden Regiments- oder Corps angebracht werden dürfen, und vorerst von dem Entlassungswerber bey dem Regiments- oder Corps-Arzte angemeldet werden müssen, von welchen diese Entlassungsgesuche vorerst zu vidiren, oder mit den nöthigen Bemerkungen zu begleiten sind; daß ferner jeder Entlassungswerber, sobald es dem Dienste zusagt, in jedem Falle, so lange noch an seinem Dienstplatze zu bleiben hat, bis derjenige, der seine Stelle ersetzt, angelangt ist.

Gehört zu pag. 164 §. 7. des 1ten Bandes.

Bey Entlassungsgesuchen von Oberärzten ist von dem Regiments- oder Corpsarzte vor der Beysetzung des vidi, oder der Begleitung mit Bemerkungen, vorher die Meldung an den dirigirenden Stabsarzt bey dem General-Commando zu machen, und dessen etwaige besondere Weisung einzuholen.

Bey graduirten Ober-Aerzten aber muß das Entlassungs-Gesuch vorher durch den Weg des dirigirenden Stabsarztes dem obersten Feldarzte angezeigt, und dessen Weisung abgewartet werden.

Auch versteht sich bey graduirten Ober-Aerzten von selbst, daß die Entlassung, wenn noch eine Dienstpflichtigkeit wegen gehörten academischen Lehr-Curses vorhanden ist, nie statt haben kann, ehe der vorschriftmäßige Ersatz nach den Bestimmungen des hofkriegsräthlichen Rescripts vom 6ten December 1814 geleistet ist.

Welche von denen deutschen erbländischen Unterthanen, die in Hungarn sich aufhalten, als nationalisirt zu betrachten sind, und auf welche Zeit an derley Unterthanen Pässe nach Hungarn ertheilt werden können?

Nach einer Intimation des Hofkriegsraths vom 20sten December 1814 haben Seine Majestät der Kaiser aus Anlaß eines Allerhöchst denselben von der königlich hungarischen Hofkanzley erstatteten Vortrags über die Nationalisirung der in Hungarn sich aufhaltenden Deutscherbländischen Unterthanen zu entschließen geruhet, daß jene Deutscherbländische Unterthanen, welche mit ordentlichen Entlaßscheinen nach Hungarn einwandern, wenn sie die Absicht, in Hungarn zu bleiben, an Tag legen, ohne weiters als Hungarn zu betrachten seyen.

Gehört zu pag. 16. des 1ten Bandes.

Was jene betreffe, welche ohne ordentlich ausgefertigte Entlaßscheine nur mit Pässen, oder auch ohne diese nach Hungarn einwandern, komme es darauf an, ob die Pässe auf eine gewisse Zeit, oder unter gewissen Bedingungen ausgefertigt worden seyen oder nicht?

Sind die Pässe auf eine gewisse Zeit, oder unter gewissen Bedingungen ausgefertigt, so nationalisiren sich die mit solchen Pässen versehenen in Hungarn befindlichen Deutscherbländischen Unterthanen auch nicht durch einen zehnjährigen un-

unterbrochenen Aufenthalt in Hungarn, es wäre denn, sie hätten während dieser Zeit ordentliche Entlaßscheine erhalten.

Jene Deutscherbländischen Unterthanen dagegen, deren Päße weder auf eine bestimmte Zeit, noch unter gewissen Bedingungen ausgefertigt worden sind, werden durch einen ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt in Hungarn, als Hungarn nationalisirt, und können nach dieser Zeit auch ohne die Bewilligung der Obrigkeit ihres Geburtsortes gültige Ehen eingehen, wobey es sich jedoch versteht, daß der zehnjährige Aufenthalt in Hungarn durch keine Reclamation, wenn solche auch ohne Erfolg geblieben wäre, darf unterbrochen worden seyn.

Die k. k. vereinigte Hofkanzley, welcher diese allerhöchste Entschließung durch die königlich hungarische Hofkanzley mitgetheilt worden ist, und welche auch ein auf diesen Gegenstand Bezug nehmendes Allerhöchstes Handbillet erhielt, hat aus Anlaß der mitgetheilten Allerhöchsten Entschließung, und des erhaltenen Handbillets die Verordnung an die Länderstellen erlassen:

1tens. Daß kein Paß nach Hungarn länger als ein Jahr ertheilt werden soll, und auch nicht länger als auf ein Jahr zu prolongiren sey, jedoch bleibt es der Landesstelle überlassen, auf die Ausnahme von der Regel in besonders rücksichtswürdigen Fällen einzurathen, nur dürfte dann die Verlängerung der Päße nie über 9 Jahre erstreckt werden, sondern in diesem Falle sey vielmehr die Einberufung zu veranlassen, wofür die Ortsobrigkeiten streng verantwortlich bleiben.

2tens. Daß in jedem Passe die Dauerzeit desselben, und das Land, dann der Ort, wohin er ertheilt wird, deutlich ausgedrückt, und der Paß vom Kreisamt und dem Werbsbezirks-Commando coramisirt werden müsse. Die für reisende Handwerksburschen nach Hungarn vorgeschriebenen — bis nun bestandenen Anordnungen bleiben jedoch auch künftig unverändert.

3tens. Daß die Kreisämter über die coramisirten, und die Dominien über die ertheilten Päße eine eigene Vormerkung zu halten hätten.

4tens. Daß die Einberufung jener deutscherbländischen Unterthanen, welche die ihnen nach Hungarn ertheilte Paßzeit überschreiten, ohne Verzug zu veranlassen sey, daß sich jedoch

5tens. Die Einberufung der in Hungarn befindlichen deutscherbländischen Unterthanen nur auf jene erstrecke, welche noch nicht volle zehn Jahre abwesend sind, oder deren Zurückweisung oder Stellung zum Militär schon früher bey den hungarischen Behörden angesucht worden ist; sollte jenen Unterthanen, welche sich in Folge der obenangeführten Anordnungen als Hungarn nationalisirt haben, ein Vermögen zufallen, so wären solche zur Entrichtung des gesetzmäßigen Abfahrtsgeldes zu verhalten.

Unterm 26ten December 1814 machte der Hofkriegsrath bekannt, Seine Majestät würden seit längerer Zeit mit sehr vielen — und zum Theile unbescheidenen und ungegründeten Gesuchen behelliget. Um diesen Mißbrauch der Allerhöchsten Gnade für die Zukunft hintanzuhalten, siehet der Hofkriegsrath sich veranlaßt, dieses unmittelbare — und ganz willkührliche Einschreiten bey Seiner Majestät, auf die Gränze der dießfalls bestehenden Vorschriften zurückzuführen. Wenn auch der Hofkriegsrath nicht entgegen seyn kann und will, daß sich Officiere in Ansehung ihrer rein privativen Verhältnisse, wie Allerhöchstdieselben dieses allen Ihren Unterthanen Allergnädigst zugestehen, an Seine Majestät ohne vorherige Rücksprache mit ihrem vorgesetzten Regiments-Commando wenden dürfen, so kann dieses doch nicht in jenen Gegenständen Platz greifen, sobald das Gesuch in irgend einer Beziehung mit dem Dienste steht, oder aus diesem entspringt.

Hierauf befiehlt der Hofkriegsrath, daß Gesuche der letztern Art, ohne vorläufige Bewilligung des vorgesetzten Regiments-, Corps-, oder sonstigen Commando, an Seine Majestät nicht gerichtet werden dürfen, welches genau zu erwägen hat, ob für das betreffende Gesuch wirklich solche Gründe sprechen, daß ein Einschreiten bei Seiner Majestät gemacht werden könne.

In jedem solchen Gesuche, zu dessen Uibereichung das vorgesetzte Commando die Bewilligung schriftlich oder mündlich nicht zu verweigern hat, hat der Bittsteller auszudrücken, daß er mit Vorwissen seines Commando diesen Schritt unternehme.

Bittgesuche, die Beziehung mit dem stehen, dürfen ohne A und Bewilligung des setzten bei Seiner nicht eingebracht werd

Gehört zu pag. 223. 3ten Bande.

Am 29sten December 1814 wurde vom Hofkriegsrath der Grundsatz in Erinnerung gebracht, daß Kriegs- oder Feld-Operations-Cassen, Verlags-Quittungen, die nicht auf sie bestimmt lauten, und welche ihnen nicht zugleich avisirt sind, durchaus nicht bezahlen dürfen.

Wenn solche Verlags-Quittungen bei jenen Kriegs- oder Feld-Operations-Cassen, auf welche sie ausgestellt wurden, nicht realisirt werden können, so muß ihre ordentliche Umschreibung auf die Casse, welche sie in der Folge berichtigen soll, vorschriftmäßig geschehen, und diese Casse auch wieder davon avisirt werden.

Diejenige Kriegs-Casse, welche wider diese Vorschrift handelt, hat den Ersatz des Betrages, welcher auf solche Verlags-Quittung vorschriftwidrig geleistet, und wodurch zu doppelten Geld-Empfängen der Anlaß gegeben wird, ohne weiters dem Aerarium zu ersetzen.

Kriegs-Cassen h Verlags-Quittung nicht auf sie bestimm und nicht zugleich avi keine Zahlung zu lei

Gehört zu pag. 175 Bande.

Was bey Urkunden um Pensionen, Gnadengehalte oder Provisionen, und bei Gesuchen um zeitliche Aushülfen zu beobachten ist? und welche Strafen auf verspätete, oder fehlerhaft gelieferte derley Eingaben gesetzt sind?

Gehört zu pag. 181. §. 5. des 3ten Bandes.

Um den bedrängten Wittwen und Waisen so schnell als möglich die gebührenden Pensionen zuzuwenden, und jeden Umtrieb möglichst zu verhindern, fand der Hofkriegsrath unterm 31sten December 1814 nicht nur für nöthig, nach den seitherigen Beobachtungen statt des mittelst der Verordnung vom 16ten September 1811 herausgegebenen Formulars, wie die Pensions-Urkunden für Wittwen und Waisen zu verfassen sind, ein neues — am Ende dieser Verordnung folgendes Formular vorzuschreiben, sondern auch nebstbei noch folgende Bestimmungen und Anordnungen darüber zur genauesten Nachachtung zu erlassen:

Der gerichtliche, wenigstens Interimal-Ausweis über die Abhandlung der Verlassenschaft des Gatten, des Vaters, oder der Mutter nach Verschiedenheit der Fälle, darf der Pensions-Urkunde nicht mangeln, und dessen Abgang kann durch ein Licitations-Protokoll, oder durch ein Inventar der Verlassenschaft nicht ersetzt werden.

Sind in einer Verlassenschaft zweifelhafte Schuldscheine vorgekommen, so ist es nicht genug, wenn diese in dem Abhandlungs-Ausweise nur summarisch angegeben werden, sondern es ist darin aufzuklären, wer sie und zu welchen Zinsen ausgestellet hat; wie viel sie, wenn die Scala des Finanz-Patents vom 20sten Februar 1811 darauf Bezug nahm, an Capital ausmachen; welche von den Schuldnern etwa die Zahlung nicht leisten können, und von welchen es sich mit Grund annehmen lasse, daß sie im Rechtswege nicht hereingebracht werden können.

Es ist auch nicht genug, daß eine Wittwe nur erkläre, sie besitze weder ein eigenes Vermögen, noch habe sie eines von Aeltern oder Verwandten zu hoffen; sondern es muß über ihre Vermögens-Umstände ein glaubwürdiges Zeugniß einer öffentlichen Behörde, oder bewährter unparteyischer Männer beigebracht werden, und sollte sich in der Folge durch die Zustandebringung des wirklichen Verlassenschafts-Abhandlungs-Ausweises zeigen, daß die Verlassenschaft grösser ausgefallen ist, als in dem Interimal-Ausweis entworfen worden war, so müßte dieses unter Anführung aller darauf Bezug nehmenden Umstände dem Hofkriegsrathe angezeigt werden, auch wenn die Pension, der Gnadengehalt, oder die Provision in der Zwischenzeit schon bewilliget, und angewiesen worden ist.

In Ansehung derjenigen Wittwen und Kinder, deren Gatte oder Vater als Officier an den im Kriege vor dem Feinde erhaltenen Wunden, oder an den unmittelbaren Folgen solcher Wunden gestorben ist, bezieht sich der Hofkriegsrath auf das Cirkular-Rescript vom 5ten Januar 1807, welches enthaltet, daß solche Wittwen oder Kinder auch dann, wenn sie ein Vermögen besitzen, welches mehr abwirft, als die Pension ausmacht, von der Pensions-Gebühr deswegen

nicht ausgeschlossen sind, und daß also in solchen Fällen gar kein Verlassenschafts-Ausweis, sondern nur das legale Zeugniß der erwähnten Todesart mit dem Todten-Schein, und wenn es sich um die Pensionirung der unversorgten Kinder handelt, der ehelichen Geburt wegen, mit dem Trauungs-Schein, und zugleich des Normal-Alters wegen, mit den Taufscheinen einzusenden sei.

Zur Legalität des vorerwähnten Zeugnisses gehöret, daß es von dem Regiments- oder Corps-Kommendanten ausgefertiget, und, wenn der Tod nicht auf der Stelle erfolgte, jedoch eine unmittelbare Folge solcher Wunden gewesen ist, dieses von einem Stabs- oder Regiments-Arzte in einem umständlichen, die schärfste Prüfung enthaltenden besonderen Zeugnisse mitbestätiget werde.

Hiebei darf das Zeugniß eines Militär-Oberarztes oder eines Civilarztes nur dann als geltend angenommen werden, wenn ein Stabs- oder Regimentsarzt nicht in der Gelegenheit war, ein solches Zeugniß selbst ausstellen zu können; aber auch in diesem Falle muß es nachträglich von einem Stabs- oder Regimentsarzte mitgefertigt worden seyn.

Nach der Circular-Verordnung vom 10ten December 1809 sind auch die Wittwen und Kinder der an einer epidemischen, in der Spitals-Dienstleistung erworbenen Krankheit verstorbenen Officiers, ohne Rücksicht auf ihre sonstige Pensions-Fähigkeit zur Pensionirung geeignet. Es ist daher auf sie alles dasjenige anzuwenden, was von den Wittwen und Kindern der Officiere, die im Kriege vor dem Feinde todt geblieben, oder unmittelbar an den Folgen dieser Wunden gestorben sind, angeführt worden ist; nur hat in solchen Fällen nicht der Regiments- oder Corps-Commandant, sondern der Commandant des betreffenden Spitals das legale Zeugniß hierüber auszustellen; in Ansehung der ärztlichen Bestätigung aber ist dabei alles dasjenige zu beobachten, was eben erwähnt wurde.

Gehört zu pag. 185 des 4ten Bandes.

Dasselbe gilt auch von den Wittwen und Kindern der Regiments- und Oberärzte, deren Gatte oder Vater an einer in der Spitals-Dienstleistung erworbenen epidemischen Krankheit gestorben ist, worüber sich der Hofkriegsrath auf sein Circular-Rescript vom 9ten December 1813 beziehet.

Gehört zu pag. 185 des 4ten Bandes.

Gehört zu pag. 189. des 3ten Bandes.

Wie sich bei solchen Gesuchen zu benehmen, mit welchen für Waisen die Beibelassung der Pension oder des Erziehungs-Beitrages über das erreichte Normal-Alter eingeschritten wird, enthaltet das Circular-Rescript vom 9ten October 1812 umständlich.

Die Regimenter und Corps, dann sonstigen Militär-Behörden, welchen die Verfassung einer Pensions-Urkunde obliegt, müssen auf der Stelle, wie ihnen die Todes- oder andere Fälle dieser Art bekannt werden, erheben, ob pensionsfähige Wittwen oder Kinder vorhanden sind, oder nicht? In dem ersten Falle haben sie ohne Aufenthalt die Pensions-Urkunde zu entwerfen, sie mit den vorgeschriebenen Documenten zu belegen, zu unterfertigen und an das vorgesetzte General-Commando, oder, wenn es Behörden sind, die unter dem Artillerie-Hauptzeugamte stehen, diesen Aemtern einzureichen.

Es wird hiezu von nun an kein längerer Zeitraum, als längstens ein Monath von dem Tage des bekannt gewordenen Falles zugestanden.

Kann dieser Termin aus einem besonderen Anlasse nicht eingehalten werden, so muß dem vorgesetzten General-Commando oder Hauptamte angezeigt werden, welches Hinderniß dagegen obwalte, oder ob Jemand, und wer namentlich Schuld daran sey, mithin zur Verantwortung deswegen gezogen werden müsse?

Um den erwähnten Termin desto sicherer einhalten zu können, haben solche Behörden ihren Untergebenen gleich jetzt und künftig öfter zu wiederholten Malen aufzutragen, daß sie die Trauungs- und Taufscheine schon bei Lebzeiten vorräthig halten, damit sie nicht erst, wenn der weitere Gebrauch davon gemacht werden soll, oft aus der Ferne herbeigeschafft werden müssen, worüber viele Zeit verloren geht.

Die gerichtlichen Ausweise über die Abhandlung der Verlassenschaft können deswegen keinen Aufenthalt machen, weil sie nur interimale Ausweise seyn dürfen. Die militärärztlichen Zeugnisse in solchen Fällen, wo sie nothwendig sind, in diesem Zeitraume beizubringen, kann ebenfalls keinem Anstande unterliegen.

Wenn einem General-Commando (oder dem Haupt-Genie- oder dem Artillerie-Hauptzeugamte) in Hinsicht auf diese Zeitbestimmung eine Pensions-Urkunde durch eine untergeordnete Behörde zu spät zukommt, ist der Schuldtragende darüber zur strengen Verantwortung zu ziehen, und wenn er sich mit giltigen Gründen zu rechtfertigen nicht vermag, zu verhalten, der Wittwe oder den Kindern, welche einer solchen sträflichen Verspätung wegen Noth leiden, inzwischen den nöthigen Lebensunterhalt aus Eigenem zu verschaffen.

Ist die eingelangte Pensions-Urkunde nicht vorschriftmäßig verfasset, oder

nicht gehörig belegt und ausgefertigt, oder sind etwa die Beläge unvollständig, unrichtig, oder widersprechend, so ist die Verbesserung auf Kosten des Schuldtragenden, der daher den Postporto aus Eigenem zu ersetzen verhalten werden muß, unverweilt einzuleiten, strenge zu betreiben, und jede Außerachtlassung, oder gar Unrichtigkeit dieser Art, welche das Geschäft zum großen Nachtheil der Wittwen und Waisen verlängert und erschwert, noch auf eine besondere Art scharf zu ahnden.

Eine Ahndung darf zur Erhaltung der beständigen Aufmerksamkeit auch dann nicht unterbleiben, wenn nur geringe Fehler in der Urkunde, oder in den Beilagen entdeckt worden sind, welche jedoch, weil keine Correctur daran Statt finden darf, nicht selbst zu verbessern, sondern bei der Einbegleitung an den Hofkriegsrath besonders mit dem Beisatze anzuzeigen sind, daß sie an demjenigen, den es betrifft, geahndet worden sind.

Die vorkommenden Gesuche um einen jährlichen Gnadengehalt, oder um eine zeitliche Geldaushülfe, fordern ebenfalls eine eben so gründliche als schleunige Bearbeitung und Beförderung durch alle Behörden, durch welche sie zu gehen haben.

Die Ursache, warum keine Pension gebühre, mithin nur auf einen Gnadengehalt, oder nur auf eine zeitliche Aushülfe angetragen werde, das Lebensalter, die Vermögens- und körperlichen Umstände der Person, für welche eingeschritten wird, die Dienstjahre und Verdienste des verstorbenen Gatten oder Vaters, die Anzahl der einer Witwe zur Last fallenden Kinder, das Alter und die körperlichen und sonstigen Umstände dieser Kinder, sind die Hauptpunkte, welche hiebei jedes Mal, ohne einen Auftrag hierüber vom Hofkriegsrathe abzuwarten, genau und verläßlich erhoben, und mit legalen Zeugnissen der Ortsobrigkeit, der Local-Pfarre, der Militär-Behörde, und der Militär-Aerzte bestätiget seyn müssen, damit sie beim Hofkriegsrathe gehörig beurtheilet, und nach Umständen und Befund der erwiesenen Würdigkeit und des unläugbaren Bedarfes Seiner Majestät unterlegt werden können.

Diese Gesuche sind daher mit der nämlichen Betriebsamkeit, Gründlichkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit, als wenn es sich um eine Pensions-Urkunde handelte, zu bearbeiten und zu befördern, und es stehen darauf, so wie auf ihrer möglichst schnellen Einberichtung, die nämlichen Ahndungen und Strafen, deren hier in Ansehung der Pensions-Urkunden erwähnt worden ist.

Gehört zu pag. 184. §. 12 des 3ten Bandes.

Darüber, daß die bei den General-Commanden einlangenden Gesuche um Pensionen dem Referate in publicis zuzutheilen seyn, und daß demselben auch die eigene Bearbeitung derjenigen Pensions-Urkunden, welche bei dem General-Commando selbst zu verfassen sind, obliege, bezieht sich der Hofkriegsrath auf das umständliche Reskript vom 29sten September 1812 mit dem Zusatze, daß es bei demselben zu verbleiben habe.

Hiernächst erklärt der Hofkriegsrath noch ausdrücklich, daß durch das Referat in publicis auch die Gesuche um Gnadengehalte, um Provisionen und um zeitliche Aushülfe bearbeitet werden müssen.

Gehört zu pag. 180 des 3ten Bandes.

Der Hofkriegsrath wiederholt die schon in dem gedruckten Circular-Reskript vom 16ten September 1811 gemachte, und seitdem hier und da zur Ausführung gekommene Verfügung, daß, wenn ungeachtet der ertheilten umständlichen Belehrung und Warnung, gleichwohl gegen die Erwartung eine fehlerhafte oder unvollständige Pensions- oder Provisions-Urkunde bei der Hofstelle vorkommen sollte, der Schuldtragende zum Ersatz des Postporto unnachsichtlich verhalten, und nach Beschaffenheit des Fehlers, oder bei dessen Wiederholung, auch strenger bestrafet werden wird; und erstreckt diese Ahndung sich auch auf die eingesendet werdenden Gesuche um Gnadengehalte, oder um zeitliche Aushülfe, worüber das gegenwärtige Reskript das Umständliche enthalten hat.

Formular

zu den

Urkunden um eine Penſion, einen Gnadengehalt, oder eine Proviſion

für Wittwen oder Waiſen.

Formular **Ur**

Um Pension (oder Gnadengehalt, oder Provision) für die Wittwe stung (oder in Pensionsstand, oder als Quiescent)

		Umstände des Gatten (oder Vaters)					Kinder:	
		Stufenweise und letzte Charge.	Dienstjahre.	Redienste.	Jahr, Monat und Tag der Verehelichung. Ob diese mit oder ohne Einlegung der Caution oder des Pensions-Verzichts-Reverses, in welcher Carge, und ob im Stande der Dienstleistung, und bei welchem Regiment oder Corps, oder vor dem Eintritte in den Dienst, oder im Pensionsstande erfolgt ist.	Betrag der Verlassenschaft in Geld vermöge dem Abhandlungsausweise.	Söhne.	Töchter.
Tauf- und Zuname.								
des Gatten (oder Vater)	N.N.							
der Wittwe oder (Mutter)	N.N.							
der Kinder	N.N.							
	N.N.							

Daß die hier angeführten Umstände von den Endesgefertigten genau unter-

Sign. N. den ten

N. N.

Kunde Regiment (oder Corps)

(oder Kinder) des am — (Tag, Monat und Jahr) in der Dienſtleiſtung verſtorbenen M. M. (Charge, Tauf- und Zunahme.)

Umſtände der Wittwe (oder der Kinder und ihrer Mutter)						
	Körperliche Beſchaffenheit	Gemüthsgaben und Fähigkeiten.	Jetziger Aufenthaltsort, Aufführung, Lebens-Unterhalt, und ob ein Sterb-Quartal gebührt hat, und erhoben wurde.	Ob die Kinder in einer, und in welcher Verſorgung ſtehen.	Vermögen aus der Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen, Eigenes Vermögen, oder einmalige, oder zu hoffende Aushülfe von Aeltern, Verwandten und Freunden.	Künftiger Ort des Aufenthaltes, wo die Penſion bezogen werden will.

ſuchet, und richtig befunden worden ſind, beſtätigen dieſelben hiemit.

M. M.

Bemerkungen zu diesem Formulare.

1. In der Rubrik: Charge, ist ersichtlich zu machen:

Tag, Monat und Jahr des Eintritts in den Dienst, mithin bei Staatsbeamten, der Monatstag und das Jahr des abgelegten Diensteides.

Die stufenweise Dienstleistung, die Dauer in jeder Stufe, ob und wie lange die Dienstleistung unterbrochen war.

Ob die letzte Charge eine wirkliche, oder nur eine Titular-Charge ad honores gewesen ist.

Bei Staatsbeamten der Betrag derjenigen Gage, welchen sie, als sie noch dienten, jährlich zu beziehen hatten, weil die Pension für ihre Wittwen und Kinder nicht wie bei den Militär-Personen nach dem Charakter, sondern nach der Gage, welche der Gatte oder Vater in der Dienstleistung zuletzt bezogen hat, ausgemessen wird, wenn er auch im Jubilationsstande gestorben seyn sollte.

2. Die Beilagen der Urkunden müssen Originalien seyn. Der Todtenschein über den Gatten oder Vater ist in der Regel allezeit beizulegen; handelt es sich jedoch um die Pensionirung solcher Kinder, deren verstorbene Mutter selbst eine Pension genossen hat, so wird nur der Todtenschein der Mutter erforderlich, weil jener des Vaters schon damals muß eingereicht worden seyn, als die Mutter pensionirt wurde. Der Trauungsschein darf niemals mangeln, es mag sich um die Pensionirung der Wittwe, oder um jene der Kinder handeln. In Ansehung der Kinder ist er zum Belege der ehelichen Geburt erforderlich; ist jedoch der Trauungsschein schon damals, als um Pension für die Mutter eingeschritten wurde, beigebracht worden, so ist sich hierauf nur zu beziehen. Die Taufscheine über die Kinder sind in denjenigen Fällen, wo um eine Pension für ihre Mutter angesucht wird, nicht beizulegen, ausgenommen, wenn der unversorgten, und noch unter dem Normal-Alter stehenden Kinder mehr als drey sind, für welche auf einen Erziehungs-Beitrag eingerathen wird. Von den Taufscheinen sind vor der Einsendung Abschriften machen zu lassen, und bei den General-Commanden in den Acten zur jedesmaligen Einsicht des Normal-Alters zurück zu halten. Von versorgten Kindern sind keine Taufscheine beizulegen erforderlich.

Aerztliche Zeugnisse über Wittwen oder Kinder, für welche um eine systemmäßige Pension angesucht wird, sind zur Pensions-Urkunde nicht erforderlich.

3. Einer Pensions-Urkunde für solche Kinder, deren Mutter die Pension deßwegen, weil sie sich wieder vereheligte, verloren hat, muß der Trauungsschein über die Wiedervereheligung zugelegt werden.

4. Kommt eine Wittwe, die sich bei ihrer Wiedervereheligung die Pension für einen abermaligen Wittwenstand vorbehalten hatte, in den Fall, diese Pension wieder ansprechen zu müssen, so ist der Pensions-Urkunde nebst dem Todtenschein des letzten Gatten auch ein gerichtliches Zeugniß, ob und wie sich ihre Vermögens-Umstände durch die Wiedervereheligung verbessert hatten, beizulegen.

5. In Pensions-Urkunden für solche Wittwen oder Kinder, deren Gatte oder Vater in einer ärarischen Verrechnung gestanden ist, muß in der Rubrik: **Betrag der Verlassenschaft**, angezeigt werden, ob die Rechnungen des Verstorbenen alle gelegt und berichtiget sind. In Ansehung der Wittwe eines in ärarischer Verrechnung gestandenen Militär-Beamten insbesondere ist anzuzeigen, ob sie während der Dienstleistung ihres Gatten den vorgeschriebenen Verzichts-Revers ausgestellet habe, und wann, und wohin dieser eingesendet worden ist. Uiber diesen Gegenstand solcher Reverse wird sich auf das Cirkular-Rescript vom 12. Januar 1812, D. Nro. 322 bezogen.

6. In der Rubrike: **Aufführung**, ist, wenn von einer Wittwe die Rede ist, anzuzeigen, ob sie von ihrem Manne, wenn sie getrennt von ihm lebte, eine Alimentation bezogen hat.

7. Die Pensions-Urkunden werden entweder bei den Regimentern und Corps, oder bei einer andern Militär-Behörde ausgearbeitet; im ersten Falle müssen sie von dem Regiments- oder Corps-Commando, und von dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissariate unterschrieben werden; letztern Falls liegt das Unterschreiben derjenigen Militär-Behörde ob, welche sie verfasset hat. Alle Unterschriebene haften dem Hofkriegsrathe für die Wahrheit und Richtigkeit. Das respicirende Feld-Kriegs-Commissariat ist nebstbei auch dafür verantwortlich, daß das gegenwärtige Formular, so weit es die ihm zugetheilte Regimenter, Corps, und Militär-Abtheilungen betrifft, genau, und ohne mindeste Abweichung eingehalten, wie auch Alles richtig und vollständig dargestellet, und mit den erforderlichen Dokumenten belegt werde.

Nachtrag zu obiger Vorschrift.

Nach einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 25sten July 1815 haben Seine Majestät mehrmal wahrgenommen, daß die Pensions- und Gnadengaben-Anträge für erwerbsunfähige Personen meistens nur auf einseitige ärztliche Zeugnisse, und daher nicht genügend begründet werden.

Seine Majestät befehlen daher mittelst allerhöchster Entschließung vom 3ten dieses Monaths, daß künftig nicht allein bei den Civilstellen, sondern auch bei den Militärstellen, erst dann im Wege der Gnade für solche Personen eingerathen werden darf, wenn ihr Krankheitszustand und ihre Erwerbungsunfähigkeit nicht nur von dem Ordinarius, sondern auch von dem Protomedicus des Landes, wenn sich dieser in dem Aufenthaltsorte der zu Betheilenden befindet, außerdem aber von dem Kreisphysicus oder Comitats-Arzte, in der Militär-Gränze aber von dem Regiments-Feldarzte untersucht und bestätigt ist.

Der Hofkriegsrath erklärt hiebei, daß gegenwärtige Vorschrift der obangeführten, unterm 31sten December 1814 hinausgegebenen Belehrung über Urkunden um Pensions- und Gnadengehalte oder Provisionen als Nachtrag zu dienen habe, und daß ärztliche Zeugnisse obiger Art über Wittwen und Waisen, für welche die ihnen systemmäßig gebührende Pension angesucht wird, nicht erforderlich seyen; dann daß im weitern, sofern die nun vorgeschriebene Bestätigung des Krankheitszustandes, und der Erwerbsunfähigkeit, durch das civilärztliche Personale in eintretenden außerordentlichen Fällen nicht möglich seyn sollte, das Hinderniß, welches dagegen obwaltet, von dem General-Commando bei Einbegleitung der Gesuche dem Hofkriegsrathe stets angezeigt werden müsse.

Weitere Belehrung hierüber.

Über das Einschreiten des böhmischen General-Commando für eine Wittwe um einen Gnadengehalt, welche durch das Finanz-Patent vom Jahr 1811 auf die Hälfte des Interessen-Bezugs der eingelegten Heirathes-Caution herabgesetzt worden, wurde vom Hofkriegsrath unterm 25sten September 1815. erinnert, daß nach den bestehenden Grundsätzen in Verleihung der Gnadengaben, oder eigentlich der Ergänzungsbeiträge für jene Officiers-Wittwen, welche bloß die Heirathes-Cautions-Interessen beziehen, und dadurch in ihrem Einkommen wegen der veränderten Zeitverhältnisse herabgesetzt wurden, nur die eintretenden Fälle einer besondern Verdienstlichkeit des Gatten, eines hohen mehr als 60jährigen — mit körperlichen Gebrechen und daraus folgender Erwerbsunfähigkeit verbundenen Alters der Wittwe, und einer zahlreichen unversorgten Familie berücksichtigt werden dürfen.

In wie weit Officiers- und Militär-Beamtens-Wittwen, welche von ihren Gatten getrennt waren, zur Erlangung einer Pension geeignet sind?

Gehört zu pag. 184 §. 2. des 3ten Bandes.

Weil das Militär-Pensions-System vom Jahr 1771 keine Vorsehung enthält, wie sich in Ansehung derjenigen, sonst zur Pension vollkommen geeigneten, Officiers-Wittwen zu benehmen ist, welche von ihren Gatten getrennt waren, so hat der Hofkriegsrath in Folge des mit der k. k. Hofkammer gepflogenen Einvernehmens beschlossen, von nun an in Fällen, wo es sich um die Pensionirung sonst vollkommen pensionsfähiger Officiers- und Militärbeamtens-Wittwen handelt, welche von ihren Gatten getrennt gelebt haben, rücksichtlich dieses Umstandes die nämlichen Beobachtungen eintreten zu lassen, nach welchen in ähnlichen Fällen die Wittwen der k. k. Civil-Staats-Beamten von Seite der k. k. Hofkammer behandelt werden.

Hiernach wurde dießfalls vom Hofkriegsrath unterm 10ten October 1815 Folgendes zur Richtschnur vorgeschrieben:

Wenn bei dem Pensionsfalle einer sonst zur Pension vollkommen geeigneten Officiers- oder Militär-Beamtens-Wittwe der Umstand vorkömmt, daß sie von ihrem Gatten geschieden war, so muß eine solche Wittwe durch ein von jener Gerichtsbehörde, welche die Scheidung bewilligt hat, ausgestelltes förmliches Zeugniß den Beweis herstellen, daß die Trennung ohne Schuld der Pensionswerberin erfolgt ist. In diesem Falle ist die Scheidung der Pensionsfähigkeit nicht hinderlich, wohl aber in jenem, wenn die Trennung der Wittwe von ihrem Gatten aus ihrer Schuld Statt gefunden hat.

Der Umstand, ob sie während der Zeit der Trennung eine Alimentation von ihrem Gatten bezogen habe oder nicht, kann in dieser allgemeinen Vorschrift nichts ändern.

Der Hofkriegsrath fügte diesem bei, es sey die gegenwärtige Verordnung in die unterm 31sten December 1814 im Druck hinausgegebene Belehrung über Urkunden zu Pensions- und Gnadengehalten, welche Belehrung im gegenwärtigen 4ten Supplement ebenfalls mitaufgenommen worden ist, einzuschalten, wornach denn auch in den künftigen Pensions- und Gnadengehalts-Urkunden in der Rubrik Aufführung, wenn von einer Wittwe die Rede ist, anzuzeigen seyn wird, ob sie nicht etwa von ihrem Gatten geschieden war? In einem solchen Falle ist der Pensions- oder Gnadengehalts-Urkunde immer auch das vorerwähnte gerichtliche Zeugniß beizulegen.

Um den Cavallerie-Regimentern brauchbare Schmiede zu verschaffen, werden im Thierarzney-Institute stets 12 uneingetheilte Schmiede auf ärarische Kosten unterhalten.

Gehört zu pag. 48 et 170 des 3ten Bandes.

Vermög hofkriegsräthlicher Intimation vom 1ten Jänner 1815 haben Seine Majestät der Kaiser und König mittelst allerhöchster Entschließung vom 25sten December a. p. die Anstellung von zwölf uneingetheilten Schmieden im Thierarzney-Institute, mit dem Gehalte und den Emolumenten der auf dem Kurse befindlichen Escadrons-Schmiede mit dem Beisatze zu bewilligen geruhet, daß die Anzahl dieser Schmiede stets complet erhalten werden dürfe.

Diese Schmiede bilden eine Pflanzschule für Cavallerie-Regimenter, welche hiedurch im Falle eines Bedarfs bereits gebildete Schmiede erhalten.

Stabs-Feldärzte erhalten ebenfalls Fourierschützen.

Gehört zu pag. 136 des 2ten Bandes.

Unterm 12ten Januar 1815 wurde vom Hofkriegsrathe intimirt, wie nach Seine Majestät über das Einschreiten des Hofkriegsrathes aus besonderer Gnade jedem in wirklicher Dienstleistung stehenden Stabs-Feldarzte einen Fourierschützen mit der für diese im System bemessenen Gebühr allergnädigst zu bewilligen geruhet haben.

Bei diesen Fourierschützen sind folgende Grundsätze zu beobachten:

Jeder in der wirklichen Dienstleistung stehende Stabs-Feldarzt kann einen zu seiner Bedienung führgewählten, und dazu freywillig sich herbeilassenden Mann, welcher jedoch kein der Militär-Stellung unterliegender Conscribirter seyn darf, als unobligaten Fourierschützen kriegscommissariatisch assentiren lassen.

In Ermanglung solch eines unconscribirten Mannes kann derselbe von dem nächsten Regimente oder Bataillon einen obligaten Mann, welcher normalmäßig als halbinvalid bestätigt ist, als obligaten Fourierschützen mittelst einer ordentlichen Transferirungsliste erhalten.

Der Stand der bei den Stabs-Feldärzten befindlichen Fourierschützen wird bei der Hofkriegsbuchhaltung in der nothwendigen Evidenz erhalten; zu diesem Ende müssen die Zuwachs- und Abgangs-Documente dieser Fourierschützen vom Seite des Feldkriegs-Commissariats unmittelbar auf den betreffenden Stabs-Feldarzt lautend ausgefertigt, diese Documente mit der Gebührs-Quittung an die Hofkriegs-Buchhaltung eingesendet, und in jeder Quittung über Geld und Naturale der Tauf- und Zunahme des Fourierschützen nebst der Zeit, auf welche für ihn die Gebühr gefaßt wird, genau und verläßig aufgeführt werden.

Vom Tage der Assentirung oder Transferirung tritt dieser Fourierschütz in das volle Infanterie-Tractament an Löhnung, Brod und den sonst zeitlich beste-

henden Theuerungs-Beiträgen, nach der in dem betreffenden Lande seiner Existenz bestehenden Verpflegs-Ausmaß.

An Monturs-Geld gebührt dem Stabs-Feldarzte für dessen Fourierschützen das erste Jahr 20 fl., und in der Folge jährlich 10 fl.

Die Geld- und Natural-Quittung der Stabs-Feldärzte über die Gebühr ihrer Fourierschützen müssen der nöthigen Evidenz wegen vor der Anweisung kriegscommissariatisch coramisirt werden.

Uiber die Art und über den Tag des künftig erfolgenden Abgangs eines solchen Fourierschützen muß der betreffende Stabs-Feldarzt die schriftliche Meldung jener Quittung beilegen, welche er über die Verpflegsgebühr des zum Ersatz erhaltenden neuen Fourierschützen ausfertigt.

Wenn ein Stabs-Feldarzt einen habenden obligaten Fourierschützen seinen Eigenschaften nach zu seiner Bedienung nicht beibehalten könnte, so hat derselbe einen solchen Mann mit einer vollständigen kriegscommissariatisch gefertigten Uibergabsliste, mit der Bemerkung der Zeit, wie weit er verpfleget war, an das nächste Transports-Commando zu übergeben, damit ein solcher Mann zu demjenigen Regiment oder Bataillon, bei welchem er vorher gedient hat, zurückgeschickt werde.

Auch aus den Invalidenhäusern, oder aus der patentmäßigen Verpflegung kann der Stabs-Feldarzt einen Fourierschützen erhalten; in diesem Falle hat das betreffende Invalidenhaus eine ordentliche Transferirungs-Liste, unter kriegscommissariatischer Bestätigung dem betreffenden Stabs-Feldarzt zur Legitimation des Zuwachstages zukommen zu machen, und von einem patentmäßigen Invaliden hat das Feldkriegs-Commissariat dem betreffenden Invalidenhaus-Commando die Patental-Urkunde mit Bemerkung des Tages, an welchem die Fourierschützen-Gebühr anfängt, zurückzusenden, dagegen die ordnungsmäßige Transferirungs-Liste über diesen zum Fourierschützen übersetzten Invaliden abzuverlangen, und dem betreffenden Stabs-Feldarzt auszuhändigen, damit er solche der ersten Verpflegs-Gebührs-Quittung beilege.

Diese Vorschrift hat nicht nur den in der Dienstleistung stehenden Stabs-Feldärzten, sondern auch den gesammten Regimentern, Bataillonen und Invalidenhäusern, sonderheitlich aber der kriegscommissariatischen Behörde zur künftigen genauesten Nachachtung zu gereichen.

Neue Diät-Ordnung für die Militär-Spitäler.

Gehört zu pag. 36 §. 5. des 2ten Bandes.

Unterm 15ten Januar 1815 wurde vom Hofkriegsrathe eine neue Diät-Ordnung zur Nachachtung für gesammte Militär-Spitäler mit dem Zusatze herabgegeben, daß sothane Spitäler von der im Jahr 1813 erhaltenen gedruckten Diät-Ordnung keinen Dienstgebrauch mehr zu nehmen haben, und daß jedes Spital über den Tag, an welchem dasselbe die nun vorgeschriebene neue Diät-Ordnung vom Jahr 1815 erhalten, und in die Wirksamkeit gebracht hat, in der Rechnung ordentlich auszuweisen habe.

Strafe derjenigen, denen eine Untersuchung aufgetragen wird, die aber hiebei ihr Amt nicht pflichtmäßig handeln.

Gehört zu pag. 102 §. 7. des 2ten, und zu pag. 120 des 3ten Bandes.

Aus einem von dem Hofkriegsrath unterm 19ten Jänner 1815 erflossenen Rescript läßt sich das Gesetz ableiten: daß, im Fall von Untersuchungs-Commissionen, über welchen Gegenstand es auch immer sey, solche Anzeigen oder Anträge hervorkommen, die einer vorgesetzten Stelle so unächt, oder übertrieben scheinen, daß diese eine zweyte Commission anzuordnen für dienlich erachtet, und durch letztere sofort die Uiberzeugung hervorkömmt, daß die erste Commission ihr Amt nicht pflichtmäßig gehandelt hat, und dem Aerario, oder wem immer hieraus Nachtheile erwachsen wären, künftig den schuldig befundenen Commissarien nicht nur keine Reisekosten vergütet, sondern selben auch zum Ersatz derjenigen Reisekosten, welche die zur zweyten Untersuchungs-Commission beorderten Individuen berechnen werden, verhalten werden, und über dieses noch nach Gestalt der Umstände, die weitere verdiente Ahndung zu gewärtigen haben sollen. Dieses Gesetz tritt auch in dem Falle ein, wenn z. B. eine Monturs- und Rüstungs-Untersuchungs-Commission zu Gunsten irgend eines Regiments oder Corps solche übertriebene Erforderniß-Anträge, die zu einer zweyten Untersuchung durch andere Commissarien veranlassen, bestätigen, und letztere die angezeigte Erforderniß um ein beträchtliches geringer finden, und anzeigen sollten.

In welcher Gestalt die Eingaben über die einen Elisabeth-Theresianischen Stiftungsplatz zu erhalten wünschenden Individuen zu liefern sind?

Gehört zu pag. 91 §. 108. des 2ten Bandes.

Damit die Qualifications-Eingabe über die zu einem Elisabeth-Theresianischen Stiftungsplatz aspirirende pensionirten Generäle und Obersten in der Art geliefert werden, daß diese Aspiranten in die Vormerkung dazu gebracht werden können, hat der Hofkriegsrath mittelst Verordnung vom 17ten März 1815 zu dießfälliger Eingabe ein eigenes Formular herabgegeben, welches folgende Rubriken zur Ausweisung vorschreibt:

hofkriegsräthlichen Depositen-Administration deponirt, den Casse-Beamten aber darüber die Depositenscheine ausgehändigt werden.

Eine Verzinsung der in Metallmünze eingelegt werdenden Cautionen kann nicht statt finden, weil sonst, wie schon früher in Ansehung der Dienstes-Cautionen bemerkt worden ist, die Caution die Natur des Depositums verändern und der Cautions-Leger das Recht verlieren würde, den erlegten Betrag in der nämlichen Münzsorte wieder zurück zu erhalten.

Über die Frage: wie bei Pensions-Bemessungen für Beamtens-Wittwen oder Waisen in Provinzen, wo Metallgeld circulirt, ein eigenes Vermögen in Anschlag gebracht werden muß, welches Renten in der Währung des Papiergeldes abwirft? haben Seine Majestät Inhalt hofkriegsräthlicher Intimation vom 19. May 1815 allerhöchst zu bestimmen geruhet, daß bei einem solchen Zusammentreffen zweyer Valuta in Bemessung einer in Metallmünze zahlbaren Pension nach genauer Ergänzung der jedesmaligen Verhältnisse die in Papiergeld bestehende Vermögens-Quote nur nach ihrem wahren Werthe gegen Conventionsgeld in Anschlag gebracht werden soll.

Wie bei Pensionsbemessungen für Beamtenswittwen und Waisen in Provinzen, wo Metallgeld circulirt, hinsichtlich des eigenen Vermögens vorgegangen werden soll?

Gehört zu pag. 182 §. 52 des 3ten Bandes.

Unterm 13. Hornung 1815 machte der Hofkriegsrath der Armee bekannt, wienach Seine Majestät über einen Allerhöchstdenselben erstatteten Vortrag der vereinigten Hofkanzley zu entschließen geruhet haben, daß den bei dem Militär dienenden Juden, auf gleiche Art wie den Christen, das Heirathen zu gestatten, jedoch den Regiments- und Corps-Commandanten die genaue Beobachtung der Normal-Vorschrift vom 29ten September 1777 bei Ertheilung der Heirathes-Consense auch in Hinsicht der Juden einzubinden wäre.

Unter welchen Vorsichten auch den bei dem Militär dienenden Juden das Heirathen zu gestatten seyn kann?

Gehört zu pag. 69 §. 39 des 3ten Bandes.

Dieser intimirten allerhöchsten Entschließung wurde vom Hofkriegsrathe am 1. Juny 1815 nachgetragen, daß, weil nach einer Vorstellung der vereinigten Hofkanzley, die Juden in den diesseitigen Staaten nur auf eine gewisse Anzahl Familien beschränkt sind, somit diese Anzahl von Familien durch einseitig, ohne Einvernehmen der politischen Behörden, den Soldaten jüdischer Religion ertheilte Heiraths-Bewilligungen bei ihrer Rückkehr vom Militär nach Hause

General = Commando beigegebene Ober = Kriegscommiſſär in loco der Mondurs-Commiſſion möglichſt beizuwohnen, und das aufgenommene Licitations = Protokoll auf der Stelle, noch vor der Aufhebung der Sitzung mitzufertigen, bei dieſer Gelegenheit aber auch im Allgemeinen darauf wahrzunehmen habe, ob der controllirende feldkriegscommiſſariatiſche Beamte ſeiner Obliegenheit in allen Theilen entſpreche.

Ausmaß an Feld = Requiſiten und dem Unterhaltungs-Geld = Quantum hierauf für leichte italieniſche Bataillons.

Gehört zu pag. 164 und 218 des 1ten, dann zu pag. 7 des 2ten Bandes.

Unterm 8ten April 1815 machte der Hofkriegsrath bekannt, daß die Feld-Requiſiten = Natural = Ausmaß eines italieniſchen leichten Infanterie = Bataillons nach den dermahligen Kriegsſtänden beſtehe:

Für den kleinen Stab:

in 2 Garnituren Kochgeſchirren.
= 4 Stück Lagerhacken.
= 4 = adjuſtirten Czuttern.
= 1 Medizinkaſten.

Für eine der 6 Compagnien:

in 4 Garnituren Kochgeſchirren.
= 48 Stück Lagerhacken.
= 166 = Czuttern.
= 2 meſſingenen Trommeln ſammt Schlägeln.
= 2 Band- } Hacken.
= 2 Hand- }
= 2 Bandhacken- } Futteralen.
= 2 Handhacken- }
= 2 Ochſenfüllen.
= 1 Krampe.
= 2 Schaufeln.

Das Pauſchgeld zur Unterhaltung dieſer Requiſiten, (wovon jedoch jene für den kleinen Stab in der Regel bekanntlich zu dem Regiments = Unkoſten = Fonde

mit der dießfälligen Bestreitung gehören) betragen im Frieden 92 fl. 18 kr., und im Kriege das Doppelte hievon mit 184 fl. 36 kr.

Um in Ansehung derjenigen leichten Cavallerie-Regimenter, deren Kriegsstand pr. Escadron von 130 auf 150 Gemeine erhöhet wurde, rücksichtlich des Feldrequisiten-Ausmaß, und des dießfälligen Pauschquantums die erforderliche Gleichförmigkeit herbeizuführen, hat der Hofkriegsrath unterm 28ten Juny 1815 den nachfolgenden Aufsatz zur nachrichtlichen Belehrung herabgegeben, und hiebei Folgendes erinnert:

Feld-Requisiten-Ausmaß für in Kriegsstand erhöhte leichte Cavallerie-Regimenter.

Gehört zu pag 164. §. 44. und pag. 228. §. 5. des 1ten Bandes.

Das erhöhte Pausch-Quantum von 81 fl. 50 kr. pr. Division darf erst von dem Zeitpunkte an aufgerechnet werden, als das betreffende Regiment wirklich auf den Stand von 150 Gemeinen pr. Escadron gelangt ist, und auch die für diesen Stand bemessenen Feld-Requisiten gefaßt hat.

Die in dem nachfolgenden Aufsatze enthaltene Feld-Requisiten-Ausmaß bleibt für den erwähnten Kriegsstand unabänderlich, ohne Rücksicht, ob sich die Truppe in der Friedens- oder Kriegs-Geldgebühr befindet, so viel aber das Unterhaltungs-Pauschquantum betrifft, so wird dasselbe auf den doppelten Betrag, mithin auf 163 fl. 40 kr. für die Zeit der Kriegs-Geldgebühr erhöhet.

Aufsatz

der Feld-Requisiten und deren Unterhaltungs-Pauschgelder für den Kriegsstand eines leichten Cavallerie-Regiments.

Benanntlich.	nach dem Stande à 130 Gemeine pr. Escadron.			nach dem Stande à 150 Gemeine pr. Escadron.		
	für den kleinen Stab.	für eine Division auf den Kriegsstand.	für eine Reserve-Escadron.	für den kleinen Stab.	für eine Division auf den Kriegsstand.	für eine Reserve-Escadron.
Hölzerne Feldflaschen sammt Traggurten. Stck.	16	270	245	16	310	245
Zelt- oder Lagerhacken. Stck.	16	86	76	16	98	76
Zelt- oder Lagerhacken-Futeral. Stck.	16	86	76	16	98	76
Eiserne Kessel sammt Kastroll und Stiel. Garnitur.	8	52	44	8	58	44
Kesselsäcke. Stck.	—	52	44	—	58	44
Trompeten sammt Quasten. Stck.	5	2	1	5	2	1
Regiments-Schnur. Stck.	1	—	—	1	—	—
Fouragier-Stricke. Paar.	—	260	240	—	300	240
Futtersäcke. Stck.	9	290	255	9	330	255
Futter-Torniſter. Stck.	9	290	255	9	330	255
Pferdpflöcke. Stck.	9	290	255	9	330	255
Krampen. Stck.	—	2	1	—	2	1
Schaufeln. Stck.	—	4	2	—	4	2
Feldkapelle sammt Zelt. Stck.	1	—	—	1	—	—
Medizin-Kasten. Stck.	2	—	—	2	—	—
Inſtrumenten-Kasten. Stck.	1	—	—	1	—	—
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Jährliches Unterhaltungs-Pausch-Quantum.	— —	72 20	58 18	— —	81 50	58 18

Auf eine beim Hofkriegsrath vorgekommene Anfrage, ob den Wittwen und Waisen der in solchen Provinzen, wo nur Conventions-Münze gesetzmäßig cirkulirt, verstorbenen Soldaten das Dienstgratiale in Conventions-Münze oder in Einlösungsscheinen erfolgt werden soll? wurde von dieser Hofstelle unterm 6ten April 1815 entschieden und festgesetzt, daß in solchen Provinzen die Dienst-Gratials-Abfertigungen ebenfalls in Conventions-Münze gezahlt, und in Aufrechnung gebracht werden dürfen.

Dienstgratialien gebühren den Wittwen und Waisen in solchen Ländern, wo nur Metallgeld gesetzmäßig circulirt, in eben dieser Münze.

Gehört zu pag. 146 §. 34. des 1ten Bandes.

Uiber die Anfrage, ob diese Abfertigung für alle Wittwen und Waisen statt finde, deren Männer und respective Väter in solchen Provinzen verstorben, wo lediglich Conventions-Münze gesetzmäßig cirkulirt, sie mögen sich bei denselben befunden haben oder nicht, wurde vom Hofkriegsrathe unterm 12. July 1815 Folgendes erinnert:

Die Dienstgratials-Abfertigung für Wittwen und Waisen verstorbener Soldaten hat den Zweck, diesen Wittwen und Waisen einen einstweiligen Lebensunterhalt zu verschaffen, bis sie irgend ein Unterkommen finden oder untergebracht werden können.

Bei der mittelst Reskripts vom 6. April d. J. ertheilten Bewilligung, die Dienstgratialien solcher Soldaten, die in Provinzen sterben, wo nur Conventionsmünze gesetzlich cirkulirt, an ihre Wittwen und Waisen in Conventionsmünze zahlen zu dürfen, wurden solche Soldaten vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts verstanden, die ihre Weiber und Kinder bei sich haben.

Da aber auch Fälle eintreten, daß Leute mit der Truppe, zu der sie gehören, aus Provinzen, wo nur Metallgeld circulirt, in solche, wo das Papiergeld gesetzlichen Umlauf hat, abrücken, und ihre Weiber und Kinder wenigstens zum Theile in ersteren Provinzen zurücklassen müssen; und auch im Gegensatze Leute aus Provinzen, in denen das Papiergeld das gesetzmäßige Zahlungsmittel ist, in solche Länder zu stehen kommen, wo nur Metallgeld existirt, deren Weiber aber in den ersteren Provinzen zurückbleiben müssen: so sind in diesen Fällen die Dienstgratialien und sonstigen Abfertigungen in jener Münze zu bezahlen, welche in den Gegenden gesetzmäßig im Umlaufe ist, wo die Wittwen und Waisen nach dem Abmarsch der Regimenter, Bataillons und Corps zu verbleiben den Auftrag hatten.

Feuergewehre, welche nicht ganz unbrauchbar sind, dürfen nicht als solche in die Zeughäuser abgegeben werden.

Gehört zu pag. 117 des 3ten Bandes.

Am 13. April 1815 wurde vom Hofkriegsrathe bekannt gemacht, es habe sich gezeiget, daß von den Infanterie-Regimentern und andern Truppen-Abtheilungen Feuergewehre mittelst kriegscommissariatischer Anweisungen als unbrauchbar in die Zeughäuser abgegeben wurden, welche bei näherer Untersuchung reparaturmäßig, und zwar mit solchen Gebrechen befunden worden sind, deren Herstellung dem Regiments-Büchsenmacher obliege, weil hierauf die Reparaturs-Pauschgelder bezogen werden.

Da diese Abweichungen von der bestehenden Vorschrift nicht gestattet werden können, weil sonst der Zweck, zu welchem die Gewehr-Reparaturs-Pauschgelder den Regimentern bewilliget sind, ganz verfehlet seyn, und die Herstellung der Gewehre dem Aerario extraordinär zur Last bleiben würde; so wurde solches abgestellt mit dem Beisatze, daß von den Gewehr-Reparaturs-Pauschgeldern die Gewehrherstellungen, wozu sie bestimmt sind, bestritten werden müssen, und daß keine andere, als solche unbrauchbare Feuergewehre zur Abgabe an die Zeughäuser gebracht, und daselbst angenommen werden dürfen, wie es vorgeschrieben ist; wobei auch den kriegscommissariatischen Beamten die richtige Einhaltung dieser Vorschrift zur Pflicht gemacht wird.

Medicamenten und Instrumenten-Kästen, welche als unbrauchbar eingegeben werden, sollen alle Mal vor Anweisung anderer, über ihre Beschaffenheit, und ob hierunter Niemanden etwas zur Last falle, genau untersucht werden.

Gehört zu pag. 103 §. 38 des 3ten Bandes.

Damit die Regimenter, Bataillons und Corps bei Abgabe alter Medicamenten- und chirurgischer Instrumenten-Kästen und Abfassung neuer statt jener mit der gehörigen Ordnung vorgehen; hat der Hofkriegsrath mittelst Rescripts vom 14. April 1815 diese Ordnung folgendermaßen erklärt und vorgeschrieben:

a) daß der vorher besessene ärarische Medicamenten- und Instrumenten-Kasten vor Allem genau untersucht, und durch wohlerhobenen stabsärztlichen und kriegscommissariatischen Befund bestätiget werde, daß derselbe in seiner gegenwärtigen Beschaffenheit nicht mehr zum Gebrauche geeignet sey, bei den vorhandenen Mängeln aber niemanden etwas zur Last falle.

b) Daß die Regimenter und Corps stets zur rechten, und vorzüglich bei ruhigen Zeiten die Untersuchung dieser Requisiten veranlassen, und die Erhaltung anderer Kästen, wenn sie nöthig ist, gegen Ablieferung der alten ansuchen, nicht aber diese Veranlassung und Vorsorge erst im letzten Augenblicke nach erhaltener Marschordre in Anregung bringen, wo durch Eile und Dringlichkeit die Beobachtung der genauen Ordnung nur zu oft versäumt wird.

Diese Vorschrift soll genau eingehalten werden, und wenn doch in dringenden Fällen ein Instrumenten- oder Medicamenten-Kasten an ein Regiment oder Corps, ohne die vorgeschriebenen Förmlichkeiten ganz erfüllt zu haben, hat abgegeben werden müssen, so soll dennoch die nachträgliche genaue Untersuchung der Beschaffenheit des alten Medicamenten- oder Instrumenten-Kasten, dann ob, und wem bei den Mängeln etwas zur Schuld falle, endlich die Einlieferung desselben an das nächste Monturs-Depot, in keinem Fall verabsäumt werden.

Nach einer vom Hofkriegsrathe unterm 27. April 1815 geschehenen Kundmachung haben Seine Majestät den Feldwebeln von den Garnisons-Bataillonen und den Militär-Cordonen das nämliche Traktament, wie jenen der Feld-Infanterie-Regimentern, allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Hiernach haben also sämmtliche bei den benannten Truppen-Abtheilungen befindliche Feldwebel statt der bisher mit täglichen 15 Kreuzern bezogenen Löhnung, für die Zukunft täglich 17 Kreuzer hieran zu beziehen, welche neue Gebühr vom 1ten May 1815 ihren Anfang zu nehmen hatte.

Feldwebel der Garnisons-Bataillons- und Gränz-Cordons haben die nämliche Löhnung zu beziehen, welche für die Feldwebel der Feld-Infanterie-Regimenter bemessen ist.

Gehört zu pag. 90 et 91 des 1ten Bandes.

Unterm 7. May 1815 verordnete der Hofkriegsrath, daß die Eingabe über die Geschäfts- und Respicirungs-Eintheilung der kriegscommissariatischen Beamten in Ländern fernerhin halbjährig, mit Ende April und mit Ende Oktober, zu liefern sey, und folgende Rubriken zu enthalten habe:

a) Charge.
b) Name.
c) Anstellungs-Posten.
d) Respicirungs- oder sonstige Geschäfts-Zutheilung.
e) Anmerkung.

Die letzte Rubrike dient blos dazu, so ferne das Ober-Kriegs-Commissariat hiebei etwas zu bemerken für nöthig fände.

Eingabe über die Respicirungs- und Geschäfts-Eintheilung der kriegscommissariatischen Beamten kommt fernerhin alle halbe Militärjahre einzureichen.

Gehört zu pag. 288 des 3ten Bandes.

Unterm 31. März 1815 brachte der Hofkriegsrath die Circular-Verordnung vom 16ten May 1813, nach welcher vorkommende Gesuche von Lieferanten und

Das Verbot, Geld-Vorschüsse den Lieferanten und

Contrahenten zuzusichern, wird erneuert.

Gehört zu pag. 90 des 3ten Bandes der Uibersicht, und zu pag. 79 des 1ten Suppl.

Contrahenten um Geldvorschüsse beseitiget werden sollen, und nur in ganz besondern rücksichtswürdigen Fällen auch dann nur in mäßigen Beträgen in Vortrag zu bringen seyn können, zur genauesten Darnachachtung in die Erinnerung, nachdem seither mehrere Contracte beim Hofkriegsrathe vorkommen, in welchen solche Anticipationen ohne besondern Drang der Erfordernisse aufgenommen wurden, und wo auch sonst keine besonders rücksichtswürdige Fälle eintraten, hiernächst deren Einbringung nicht einmal sicher gestellt war.

Cautionen, die von Casse-Beamten, welche in solchen Provinzen angestellt werden, in welchen gesetzlich blos Metallgeld im Umlauf ist, des Dienstes wegen einzulegen kommen, müssen in eben diesem Metallgelde berichtiget werden.

Gehört zu pag. 176 §. 51 des 3ten Bandes.

Vermög einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 9. May 1815 haben Seine Majestät der Kaiser mittelst allerhöchster Entschließung vom 19. Jänner 1815 zu bestimmen geruhet, daß die in den neu acquirirten Provinzen von den Casse-Beamten zu leistenden Cautionen, in so ferne daselbst blos Metallgeld gesetzlichen Lauf hat, auch nur in Metallgeld berichtiget werden dürfen.

Bei dem Einvernehmen, welches mit der Credits-Hofcommission in Ansehung der hiebei nöthigen näheren Bestimmungen gepflogen wurde, fand die gedachte Hofstelle sich dahin zu erklären:

a) daß nach dem Sinne der Allerhöchsten Entschließung jene Casse-Beamten, welche aus einer Provinz, wo Papiergeld cirkulirt, in Provinzen, wo nur Metallgeld im Umlaufe ist, zur Dienstleistung stabil übersetzt werden, die Caution in Metallmünze, oder in einer auf Metallmünze lautenden Versicherungs-Urkunde, nach den im Allgemeinen bestehenden Vorschriften zu versichern haben, dagegen aber die etwa bereits früher in Papiergeld versicherte Caution nach vorhergegangener vollständiger Rechnungs-Richtigkeit zurück erhalten können.

b) Daß auf gleiche Weise auch künftig im entgegengesetzten Falle, wenn ein Verrechnungs-Casse-Beamter aus einer Provinz, wo nur Metallgeld circulirt, in eine andere, wo Papiergeld im Umlaufe ist, stabil zur Dienstleistung übersetzt wird, nach hergestellter Rechnungsrichtigkeit demselben die Metallmünze, oder in einer auf Metallmünze lautenden Versicherungs-Urkunde eingelegte Caution ausgefolgt, und dagegen die für seinen neuen Dienstplatz festgesetzte Caution in Wiener Währung, oder öffentlichen Fonds-Obligationen, angenommen werden kann.

Die Cautionen in Metallmünze kommen nach den im Allgemeinen bestehenden Modalitäten ebenfalls an den Hofkriegsrath einzureichen, und werden bei der

hofkriegsräthlichen Depoſiten-Adminiſtration depoſitirt, den Caſſe-Beamten aber darüber die Depoſitenſcheine ausgehändigt werden.

Eine Verzinſung der in Metallmünze eingelegt werdenden Cautionen kann nicht ſtatt finden, weil ſonſt, wie ſchon früher in Anſehung der Dienſtes-Cautionen bemerkt worden iſt, die Caution die Natur des Depoſitums verändern und der Cautions-Leger das Recht verlieren würde, den erlegten Betrag in der nämlichen Münzſorte wieder zurück zu erhalten.

Wie bei Penſionsbemeſſungen für Beamtenswittwen und Waiſen in Provinzen, wo Metallgeld circulirt, hinſichtlich des eigenen Vermögens vorgegangen werden ſoll?

Gehört zu pag. 182 §. 52 des 3ten Bandes.

Über die Frage: wie bei Penſions-Bemeſſungen für Beamtens-Wittwen oder Waiſen in Provinzen, wo Metallgeld circulirt, ein eigenes Vermögen in Anſchlag gebracht werden muß, welches Renten in der Währung des Papiergeldes abwirft? haben Seine Majeſtät Inhalt hofkriegsräthlicher Intimation vom 19. May 1815 allerhöchſt zu beſtimmen geruhet, daß bei einem ſolchen Zuſammentreffen zweyer Valuta in Bemeſſung einer in Metallmünze zahlbaren Penſion nach genauer Ergänzung der jedesmaligen Verhältniſſe die in Papiergeld beſtehende Vermögens-Quote nur nach ihrem wahren Werthe gegen Conventionsgeld in Anſchlag gebracht werden ſoll.

Unter welchen Vorſichten auch den bei dem Militär dienenden Juden das Heirathen zu geſtatten ſeyn kann?

Gehört zu pag. 69 §. 39 des 3ten Bandes.

Unterm 13. Hornung 1815 machte der Hofkriegsrath der Armee bekannt, wienach Seine Majeſtät über einen Allerhöchſtdenſelben erſtatteten Vortrag der vereinigten Hofkanzley zu entſchließen geruhet haben, daß den bei dem Militär dienenden Juden, auf gleiche Art wie den Chriſten, das Heirathen zu geſtatten, jedoch den Regiments- und Corps-Commandanten die genaue Beobachtung der Normal-Vorſchrift vom 29ten September 1777 bei Ertheilung der Heirathes-Conſense auch in Hinſicht der Juden einzubinden wäre.

Dieſer intimirten allerhöchſten Entſchließung wurde vom Hofkriegsrathe am 1. May 1815 nachgetragen, daß, weil nach einer Vorſtellung der vereinigten Hofkanzley, die Juden in den diesſeitigen Staaten nur auf eine gewiſſe Anzahl Familien beſchränkt ſind, ſomit dieſe Anzahl von Familien durch einſeitig, ohne Einvernehmen der politiſchen Behörden, den Soldaten jüdiſcher Religion ertheilte Heiraths-Bewilligungen bei ihrer Rückkehr vom Militär nach Hauſe

überschritten werden würden; diesem vorzubeugen, der Hofkriegsrath festzusetzen finde, daß künftighin den jüdischen Soldaten die Bewilligung, zu heirathen, nur im Einverständnisse mit der betreffenden politischen Behörde, welche die Zuläßigkeit, oder Unzuläßigkeit solcher Ehen zu erheben hat, ertheilt werden soll.

Als Cadeten und ex propriis Gemeine können auch Söhne israelitischer Nation, wenn sie sonst die nöthige Qualification haben, in der Armee angenommen werden.

Gehört zu pag. 193 des 2ten Bandes.

Über eine Anfrage des Lehrers der Moral der israelitischen Gymnasial- und Hauptschul-Jugend zu Prag: ob auch junge Israeliten als Cadeten in die Armee eintreten, und hoffen können, in der Folge zu Officieren befördert zu werden, hat der Hofkriegsrath unterm 13. May 1815 entschieden, und ersagten Lehrer durch das böhmische General-Commando bescheiden lassen, daß hoffnungsvolle junge Leute israelitischer Nation, und so ferne sie nach dem Stande ihrer Aeltern nicht ohnehin der Militär-Conscription unterliegen, und sonst auch die erforderlichen Eigenschaften besitzen, als Cadeten oder als ex propriis Gemeine bei den Regimentern assentirt werden können, wo sodann ihre Vorrückung zu Officiers-Chargen einzig nur von ihrer Verwendung und Brauchbarkeit abhängen werde, da nach den humanen Grundsätzen der österreichischen Regierung die Religion hier keinen Unterschied mache, und bereits mehrere Individuen israelitischer Nazion als Officiere und Stabs-Officiere in der k. k. Armee dienen.

Von Lieferanten gestellte werdende Pferde sollen unter der Mähne mit dem Anfangs-Buchstaben dessen Namen, und in seiner Gegenwart gebrannt werden.

Gehört zu pag. 210 des 2ten Bandes.

Am 19. April 1815 wurde vom Hofkriegsrath erinnert, es bestehe zwar die Vorschrift, daß bei Assentirungen von Pferden auch der Nahme des Lieferanten, welcher selbe geliefert hat, in der Assent-Liste angemerkt werde, und die genaue Beobachtung dieser Anordnung setze zwar die Militär-Behörden in den Stand, bei vorkommenden Anständen immer den betreffenden Lieferanten der gestellten Pferde erheben zu können, welche Erhebungs-Art jedoch einerseits mit zu vielen Umtrieben verbunden sey, und anderer Seits werde von Lieferanten oft widersprochen, daß die ihnen zugeschriebenen Pferde die nämlichen seyen, welche von ihnen geliefert wurden.

Um diese Anstände zu beseitigen, und um den Lieferanten jede ähnliche Ausflucht zu benehmen, verordnet der Hofkriegsrath, daß von nun an nebstdem, daß der Name des Lieferanten in der Assent-Liste bei jedem Pferde angemerkt wird, jedes Pferd mit dem Anfangs-Buchstaben des Namens des Lieferanten in seiner oder seines Bestellten Gegenwart unter der Mähne gebrannt werden soll.

Am 12. May 1815 gelangte vom Hofkriegsrath die Vorschrift über das metallene Armee-Kreuz herab, welches Seine Majestät der Kaiser und König für alle jene Krieger zu stiften allerhöchst geruhten, welche den Feldzügen vom Jahre 1813 und 1814 beigewohnt haben. Diese Vorschrift lautet, wie folget:

Vorschrift über das metallene Armee-Kreuz.

Gehört zu pag. 74 §. 8. des 2ten Bandes.

§. 1.

Um das Andenken auf die jüngst verflossene merkwürdige Epoche und die großen Ereignisse, woran die kaiserlich-österreichische Armee so vielen Antheil hatte, auf die spätesten Zeiten zu übertragen, haben Seine Majestät mittelst Allerhöchster Entschließung vom Hauptquartier, Paris am 31. May 1814, für alle jene Krieger ein eigenes Zeichen zu stiften geruhet, welche an dem damahls eben beendeten Kriege vom Jahre 1813 und 1814 Theil zu nehmen, das Glück hatten.

Zweck der Stiftung des Armee-Kreuzes.

§. 2.

Dieses Zeichen ist aus dem Metalle des eroberten Geschützes in der Gestalt eines mit einem Lorberkranze umwundenen Kreuzes geprüget.

Gestalt desselben.

§. 3.

Dasselbe ist für alle Krieger ohne Unterschied des Ranges gleich.

Gleichheit für alle Krieger.

§. 4.

Es ist auf der Brust im Knopfloche an einem auf beiden Seiten schwarz gestreiften, gelben seidenen Bande zu tragen, auch kann solches auf einem Civil-Kleide getragen werden.

Wie solches zu tragen.

§. 5.

Dagegen ist jede Veränderung dieses Zeichens in Gestalt, Größe, und Stoff, oder des Bandes, so wie die Substituirung eines andern Zeichens, als: Kette, Schließe u. s. w. durchaus und strenge verbothen; nur steht es dem ersten Erwerber des Kreuzes frey, seinen Namen auf den Rand desselben stechen zu lassen.

Verboth jeder Aenderung oder Substituirung desselben.

§. 6.

Jeder österreichische Krieger, welcher während des letzt beendeten Krieges, das ist vom 13. August 1813, als dem Tage der Kriegserklärung bis zur Einstellung der Feindseligkeiten in Folge des abgeschlossenen Waffenstillstandes jemahls vor dem Feinde gestanden ist, hat dieses Denkzeichen zu erhalten. In Folge dieses Grundsatzes haben darauf auch jene Krieger Anspruch, welche

Grundsätze, wer dieses Kreuz erhalten kann.

a) im Angesichte des Feindes Geschütz, Munition, Laufbrücken, Pontons u. s. w. vorzubringen, dort zu arbeiten, oder Blessirte zurück zu führen, oder

b) auf der jeweiligen Operations-Linie der Armee obige Gegenstände, oder die Hauptquartiere zu bewahren hatten, oder

c) auf dem Marsche zu ihren Regimentern als Ergänzung oder Reconvalescenten begriffen in dringenden Fällen versammelt, und dem Feinde auf anderen Puncten entgegen gestellt waren.

§. 7.

Wer ist davon auszuschliessen?

Dahingegen sind davon ausgeschlossen:

a) Alle jene Truppen und Individuen, welche zwar die Bestimmung zum Kampfe hatten, vor der Kriegserklärung aber zu rückwärtigen Bestimmungen sich von der Armee getrennt hatten, oder bei derselben erst nach eingestellten Feindseligkeiten einrückten.

b) Jene Officiere und Mannschaft, welche während des letzten Krieges beständig bei solchen Branchen und Abtheilungen verwendet wurden, die zwar ebenfalls zu einer Armee gehören, jedoch nicht zum Kampf, sondern zu andern Diensten bestimmt sind: wie z. B. bei den Spitälern, bei den Platz-, Transports- und Depots-Commanden, bei dem Transports-Fuhrwesen.

c) Alle non Combattans, wenn sie gleich bei der operirenden Armee stets gegenwärtig waren, als: die Feldärzte, Capläne und Auditors, die Fourierschützen, wenn letztere nicht vor ihrer Uibersetzung in diese Charge während des letzten Krieges jemahls vor dem Feinde gestanden sind.

Die Hautboisten, in so weit sie mit ihren Regimentern wirklich ins Gefecht gekommen sind, haben das Metallkreuz zu erhalten.

d) Alle jene, welche sich in der §. 6. bestimmten Epoche, und bis zur Vertheilung dieser Denkzeichen solcher Vergehen schuldig gemacht haben, die im Widerspruche mit dem schon durch die Inschrift des Kreuzes ausgedrückten erhabenen Zwecke stehen, nämlich jene, welche entwichen waren, welche notorisch aus Zaghaftigkeit sich entweder vom Kampfe entfernet, oder als Kriegsgefangene ergeben hatten, dann welche sonst ein entehrendes Verbrechen begangen haben.

§. 8.

Eben so Individuen in fremden Diensten.

Individuen, welche in fremden Diensten stehen, oder während der bezeichneten Kriegs-Epoche nicht unmittelbar zur österreichischen Armee gehörten, haben auf diese Auszeichnung keinen Anspruch.

§. 9.

Bestätigung des Anspruchs auf dieses Kreuz.

Der Anspruch auf das metallene Armee-Kreuz muß jederzeit durch die vorgesetzte Behörde bestätiget werden, und es ist dabei Folgendes zu beobachten:

a) Bei den Regimentern und Corps hat jede Compagnie oder Escadron ein namentliches Verzeichniß der Individuen vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, welche dieses Kreuz ansprechen können, zu verfassen, und dem Regimente einzureichen; diese Verzeichnisse müssen bei jedem Individuum die Zeit und den Ort, wo es vor dem Feinde stand, enthalten, und von allen Officieren der Compagnie oder Escadron gefertigt seyn; das Regiment prüfet diese Verzeichnisse, verfasset ein ähnliches über die Officiere des Regiments, welches von allen Stabsofficieren des Regiments gefertigt seyn muß, und fertiget darüber ein summarisches Verzeichniß aus, in welchem auch die Stabsofficiere beizusetzen sind, und die ganze Quantität der dem Regiment zukommenden Kreuze ersichtlich zu machen ist; der Brigadier hat solches zu bestätigen, und der respicirende Kriegs-Commissär die individuellen Verzeichnisse durchzusehen, und mitzufertigen, weil er aus den Monats-Acten und Verpflegs-Listen und anderen Standes-Documenten die Ubication eines jeden Individuums während der obbestimmten Epoche am füglichsten erheben kann.

b) Einzelne Individuen, welche zu keinem Regiment, Corps oder sonstigen Militärkörper gehören, haben die Bestätigung derjenigen vorgesetzten Behörde beizubringen, welcher sie zur Zeit, als sie vor dem Feinde standen, untergeordnet waren.

c) Uiber die schon in der Invaliden-Versorgung befindlichen Leute, welche dieses Denkzeichen ansprechen, haben die Invaliden-Hauscommissionen die Bestätigung von den Behörden, unter welchen solche Leute dienten, einzuhohlen, und sonach unter Zulegung der erhaltenen Beweise die Verzeichnisse zu fertigen.

d) Entlassene oder Ausgetretene hingegen, welche das gedachte Denkzeichen ansprechen, haben solches bei der Behörde, unter welcher sie dienten, anzusuchen, und diese hat für dieselben einzuschreiten.

§. 10.

Anweisung der Kreuze zur Vertheilung.

Alle diese Verzeichnisse und Einschreiten sind an die General-Commanden gelangen zu machen, von welchen sie zu prüfen, bei Bedenken die Bestimmung des Hofkriegsrathes einzuholen, und die zukömmlichen Quantitäten an Kreuzen und Bändern anzuweisen, sonach über dieselben dem Hofkriegsrathe summarische Ausweise mit Bemerkung der Regimenter, Corps u. s. w., dann der Char-

gen, für welche ſolche metallene Kreuze angewieſen wurden, nach geendigter Vertheilung aller unterſtehenden Truppen einzuſenden ſeyn werden.

§. 11.

Verrechnung derſelben.

Jedem General-Commando wird eine verhältnißmäßige Quantität der Kreuze und Bänder zugeſendet, und die Kriegscaſſen haben den Empfang und die Abgabe derſelben nach den vom General-Commando erhaltenen Anweiſungen auf die nämliche Art, wie es mit den Tapferkeits-Medaillen geſchieht, in ihren Rechnungen erſichtlich zu machen.

§. 12.

Bemerkung der Betheilten in den Grundbüchern, und die hierauf gegründete Ausweiſung des legalen Beſitzes der Kreuze.

In den Grundbüchern der Compagnien und Escadrons, ſo wie in den Muſter-Liſten muß bei jenen Individuen, welche mit einem ſolchen Kreuze betheilt wurden, ſolches angemerkt werden. Auch in den Austritts-Certificaten, Abſchieden, Patental-Urkunden, und Transferirungs-Liſten iſt das Nämliche anzuführen, wodurch jedes in den Invaliden- oder Civilſtand übertretende Individuum in den Stand geſetzt wird, ſich über den legalen Beſitz des Kreuzes nöthigen Falls auszuweiſen.

§. 13.

Abnahme der ſchon ertheilten Kreuze wegen Vergehen.

Das Metall-Kreuz wird durch alle Verbrechen, die eine Infamie, und einen Schanz- und Feſtungsarreſt zur Folge haben, verloren, worauf auch die Kriegsgerichte bei ähnlichen Fällen zu ſprechen haben. Jedes damit betheilte Individuum hat es während einer ihm zuerkannten Strafe abzulegen, und kann ſolches erſt dann, wann die Strafe ausgeſtanden iſt, wieder tragen. Nach dieſen Grundſätzen wird auch von der Civil-Jurisdiction in analogen Fällen gegen jene Individuen vorgegangen, die mit dieſem Metall-Kreuze geziert, in das Civile übertreten.

§. 14.

Was beim Austritt oder Tod eines mit dem Kreuze Betheilten zu geſchehen hat?

Der mit dem Armee-Kreuze Betheilte behält ſolches bei dem Austritte vom Militär, und das Recht, es auch auf dem Civil-Kleide fortzutragen. Bei dem Tode eines damit Betheilten bleibt es ein Eigenthum der Erben, nur darf es lediglich der erſte Erwerber tragen.

Sollten keine Erben vorhanden ſeyn, ſo iſt das Kreuz an die nächſte Kriegscaſſe abzugeben.

§. 15.

Wie der Ersatz verlorner Kreuze und abgenutzter Bänder der Statt finde?

Das metallene Armee-Kreuz wird nur ein Mahl vertheilet, wenn daher ein damit Betheilter das erhaltene Kreuz ohne sein Verschulden in besondern Fällen verloren zu haben erweisen kann, und den Ersatz desselben ansucht, können die General-Commanden solchen gegen Entrichtung des Anschaffungs-Preises leisten lassen, eben so können sie den Ersatz der abgenützten Bänder gegen eine gleiche Vergütung verfügen, zu welchem Ende ihnen die Preise der Kreuze und Bänder von Zeit zu Zeit werden bekannt gemacht werden.

Diese Ersatzleistungen haben sodann die General-Commanden dem Hofkriegsrathe vierteljährig motivirt auszuweisen.

In Verlust gerathene derlei Kreuze können nur gegen Erlag des Anschaffungspreises, und lediglich in so lang erfolgt werden, als hieran ein Vorrath vorhanden ist.

Aus Anlaß einer beim Hofkriegsrath vorgekommenen Anfrage, ob über die in Verlust gerathenen Kanonenkreuze eine Passirungs-Consignation eingereicht werden dürfe, hat diese Hofstelle unter Beziehung auf den 15. §. der voraufgeführten Vorschrift bekannt gemacht, daß weil dieses Kreuz, seiner ursprünglichen Bestimmung nach nur einmahl vertheilt wird, der Ersatz desselben zwar in Fällen eines unverschuldeten Verlustes, doch selbst dann blos allein gegen Erlag des Anschaffungspreises, und überhaupt nur so lange Statt finde, als ein Vorrath an diesen Ehrenzeichen vorhanden seyn wird, indem nach vollendeter Vertheilung der Erforderniß an die darauf Anspruch habenden Individuen, dem Staate eine fortzusetzende Ersatzleistung, bei der vertheilten so großen Anzahl an Kanonenkreuzen, nicht zugemuthet werden kann.

Feldspitäler sollen nebst dem Schweiß- auch noch mit einem Vorrath von andern Hemden versehen seyn, um die Kranken in steter Reinlichkeit zu erhalten.

Gehört zu pag. 43. §. 16. des 2ten Bandes.

Unterm 23. May 1815 wurde vom Hofkriegsrath angeordnet, daß zum Wohl der Militär-Kranken ein jedes Haupt-Feldspital auf 1000 Kranke mit einem Vorrath von 600 Aushülfs-Hemden versehen, und diese Anzahl in die eigentlichen herbeizuschaffenden Spitals-Erfordernisse aufgenommen, dieser Vorrath auch in der Folge, wenn er durch längeren Gebrauch, oder sonst durch ordnungsmäßig verrechnete Verwendung sich vermindert, jedesmahl auf kriegscommissariatische Anweisung, nach vorheriger genauer Erhebung ergänzt werden soll.

Nebst diesem sollen auch die bestehenden Vorschriften wegen eines Vorraths von 700 Spitals-Mänteln für jedes Haupt-Feldspital, von 200 eigends ver-

fertigten Schweiß-Hemden, dann der Beischaffung von Pantoffeln in jedem Feldspital durch Erzeugung aus bereits schadhaften Schuhen hiebei fortwährend in unveränderter Wirksamkeit bleiben, und gleich genau beobachtet werden.

Uniforms-Vorschrift für Militär-Thierärzte.

Gehört zu pag 195 et 198 des 1ten Bandes.

Vermög hofkriegsräthlicher Intimation vom 16. Juny 1815 haben Seine Majestät der Kaiser und König allerhöchst zu entschließen und zu bewilligen geruhet, daß die Militär-Thierärzte, um in Ansehung ihrer Bestimmung und mit der Rücksicht auf die sie zunächst angehende Branche in ein näheres äußeres Verhältniß zu den Feldärzten gestellt zu werden, eine besondere Uniform erhalten und tragen sollen.

Seine Majestät haben hiezu einen dreyeckigten Hut mit der gewöhnlichen silbernen Schlinge ohne Quasten; einen Rock von mohrgrauem Tuche nach dem Officier-Schnitte mit weißen Knöpfen und krapprothen Kragen und Aufschlägen nach Art der deutschen Infanterie; Weste und Beinkleider im gewöhnlichen Dienste von gleicher Farbe des Rockes, in Parade aber weiß; dann einen Infanterie-Officiers-Degen ohne Port d'epée mit schwarzlakirter Kuppel allergnädigst zu bestimmen, und zu genehmigen geruhet, daß an den beiden Enden des Kragens und an den Aufschlägen die Verzierung mit einer silbernen Litze in der Form angebracht sey, wie solche bei den Officieren der hungarischen Infanterie eingeführt ist; übrigens versteht es sich von selbst, daß die hier nicht genannten übrigen Kleidungsstücke mit jenen der Feldärzte und rücksichtlich der Infanterie-Officiere übereim zu kommen haben.

Namens-Fertigungen in Documenten jeder Art sollen deutlich und vollständig seyn.

Gehört zu pag. 1 §. a des 1ten Bandes.

Der Umstand, daß neuerdings Anstände vorgekommen, die sich mit Documenten aus unvollständig und undeutlichen Unterschriften ergeben haben, bestimmte den Hofkriegsrath unterm 16. Juny 1815, folgende Anordnung zur genauen Nachachtung zu erlassen:

1tens. In jeder Quittung, Gegenschein, Urkunde, überhaupt in jedem wie immer Namen führenden Documente ist sowohl in der Unterschrift des Ausstellers, als auch in jener des, das Document etwa mit unterfertigenden, Individuums der Vor- und Zuname, die Charge, und das Regiment oder Corps, oder die Branche, wozu der Unterschreibende gehört, bestimmt, deutlich und leserlich auszudrücken.

2tens. Nicht nur kriegscommiſſariatiſche, ſondern überhaupt alle Beamten und Militär-Perſonen, die ein ſolches Document vidiren, coramiſiren, oder ſelbſt ausſtellen, haben ſowohl auf die Deutlichkeit und Vollkommenheit der Unterſchrift des Ausſtellers zu ſehen, als auch ſelbſt ihren Vor- und Zunamen nebſt der Charge deutlich, ganz lesbar, und nicht zuſammengezogen, oder gar mit den alleinigen Anfangsbuchſtaben angedeutet zu ſchreiben.

Hiernach werden

3tens. von nun aus Caſſen, Magazinen, und andern Verrechnungen Gelder, Naturalien, Materialien u. ſ. w. zu erfolgen ſtreng unterſagt, wenn nicht jedes Document, auf welches der Empfang bewirkt werden ſoll, genau und deutlich ſowohl in ſeinem Inhalte, als mit ſeinen Unterſchriften verfaßt iſt.

4tens. Sollten gegen dieſen Befehl dennoch unvollſtändige, mit unlesbaren Unterſchriften verſehene Documente von Rechnungslegern angenommen werden, ſo müſſen ſich dieſe es von nun an ſelbſt zuſchreiben, wenn die Documente als ungültig zurück geſtoßen, und die hierauf aufgerechneten Gelder, Naturalien, Requiſiten u. ſ. w. ihnen zur Laſt gelegt werden.

Bei dieſer Gelegenheit wird zugleich die mit dem zweyten gedruckten Cirkular-Reſcripte vom 7. Januar 1803 hinausgegebene Vorſchrift in Erinnerung gebracht, daß jeder Rechnungsleger die Regimenter, Corps, Branchen, in deren Conto er von ärariſchen Geldern Vorſchüſſe leiſtet, hievon ſogleich in die Kenntniß zu ſetzen hat. Individuen, welche ſolche Vorſchüſſe empfangen, ſind von Fall zu Fall unverzüglich zur Legung der Rechnung zu verhalten, eben ſo iſt die Liquidation dieſer Partikular-Rechnungen zu beſchleunigen, und dadurch die Berichtigung der Herein- und Hinausreſte in rechter Zeit möglich zu machen.

Damit nicht Stabs- und Oberofficiere, die ſie befallenden, zu Feldkriegsdienſten untauglich machenden Gebrechen in Friedenszeiten ſo lange verheimlichen, bis der Ausbruch eines Krieges ſelbe ihre Untauglichkeit, im Felde zu dienen, zu offenbaren nöthiget, wodurch dem Dienſte durch die Zutheilung anderweitiger Stabs- und Oberofficiere ein weſentlicher Nachtheil zugeht, haben Seine Majeſtät Inhalt hofkriegsräthlicher Intimation vom 22. Juny 1815 zu Vorbeugung eines ſolchen dienſtſchädlichen Benehmens anzuordnen geruhet, daß für jene Stabs- und Oberofficiere, die ſich erſt aus dem Anlaß eines angeordnet werdenden Ausmarſches

Für Stabs- und Oberofficiere, welche allererſt bei einem vorkommenden Ausmarſch ins Feld wegen früher überkommenen Gebrechen ſich dem Superarbitrio unterziehen, darf keine höhere Graduation in Antrag gebracht werden.

Gehört zu pag 155 des 2ten Bandes.

wegen ihrer früher aufgehabten Gebrechen der Superarbitrirung unterziehen, keine höhere Graduirung in Antrag gebracht werden darf.

Militär-Gestütts-Commandanten und Remontirungs-Departements haben über alle jene Anschaffungen, welche 50 fl. überschreiten, die Genehmigung hiezu beim Hofkriegsrath anzusuchen.

Am 6. July 1815 verordnete der Hofkriegsrath, daß von Gestütts-Commanden, Beschell- und Remontirungs-Departements über alle jene Anschaffungen, welche 50 fl. überschreiten, unter persönlicher Verantwortung des betreffenden Commandanten, die höhere Genehmigung angesucht, und das Gesuch in rechter Zeit angebracht, nicht aber bis auf den Augenblick der gänzlichen Unbrauchbarkeit eines Gegenstandes verschoben werden soll, wo die verzögerte Anschaffung einen nachtheiligen Einfluß auf den Dienst nimmt.

Nähere Belehrung in Sachen.

Dieser Verordnung wurde vom Hofkriegsrathe am 16ten September 1815 nachgetragen, daß sich obige Vorschrift, nach welcher keine Anschaffung, die 50 fl. übersteigt, blos auf extraordinäre Anschaffung von Wägen, Geschirren, auf größere Bauführungen ꝛc., keineswegs aber auf Brod, Natural, Service, zeitweise nöthige Reparaturen an Gebäuden, Einzäunungen ꝛc. ausdehnet.

Taglia, bemessene, für eingebracht werdende condemnirte Festungs-Arrestanten.

Gehört zu pag 221 §. 29 des 1ten Bandes.

Uiber die beim Hofkriegsrath vorgekommene Frage: in welchem Betrag die Taglia für condemnirte Festungs-Arrestanten zu bestehen habe? wurde unterm 6ten July 1815 von dieser Hofstelle entschieden: daß die Taglia für die vom Landmann Eingebrachten mit 24 fl., und für die vom Militär Eingebrachten mit 8 fl. Wiener Währung, in Italien aber dem Landmanne mit 5 Gigliatti zu leisten sey.

Eidesformel für Kriegskasse-Beamte.

Gehört zu pag. 116 des 1ten Bandes.

Damit die Diensteseide von beförderten Kriegs-Casse-Beamten allenthalben gleichförmig, und in solcher Art geleistet werden mögen, wie es die dem Besten des Dienstes und des Aerariums unumgänglich erforderliche Verpflichtung nöthig macht, wurde vom Hofkriegsrath unterm 9. July 1815 noch folgender Entwurf zur Eidesform für die Kriegscasse-Beamten nach den verschiedenen Chargen-Abstufungen festgesetzt, nach welchen die Militär-Behörden den zu Kriegs-

casse-Bedienstungen befördert werdenden Individuen künftig den Diensteid abzunehmen, und diese Individuen auf den Diensteid schriftlich abzugeben haben.

Hiebei erinnert der Hofkriegsrath als Vorschrift, daß ein Kriegscasseverwalter, welcher die Beförderung zum Kriegszahlmeister erhaltet, den Diensteid immer bei dem Hofkriegsrathe wird abzulegen haben, und daß von den übrigen Cassebeamten-Chargen, die von den General-Commanden, und bei kleinen — von dem Orte des General-Commando entfernten Kriegscassen, von dem nächsten Militär-Commando in Eid und Pflicht genommen werden können, jederzeit auch ein schriftlicher Diensteid eingesendet, und diesem von der betreffenden Militär-Behörde immer die Bestätigung ausdrücklich beigerückt werden muß, daß der Eid in gleicher Form auch mündlich abgenommen worden ist.

Entwurf.

Zur Eidesformel für Kriegscasse-Beamte, und zwar für

1. den Kriegszahlmeister.
2. — Kriegscasseverwalter.
3. — Kriegscasseverwaltungscontrolor.
4. — Kriegscassier.
5. — Kriegscassecontrolor.
6. — Kriegscasseofficier.
7. — Kriegscassecanzellisten.

Für alle.

Ich N. N. schwöre und gelobe dem Allerdurchlauchtigsten, und Mächtigsten Herrn Herrn Franz dem Ersten, Kaiser von Oesterreich, zu Jerusalem, in Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, im Lombardisch-Venetianischen Reiche, in Galizien und Lodomerien König, Erzherzog zu Oesterreich ꝛc. ꝛc. daß ich, nachdem ich zum

für 1
Kriegszahlmeister.

für 2
Kriegscasseverwalter.

für 3
Kriegscasseverwaltungscontrolor.

für 4
Kriegscassier.

für 5
Kriegscaſſecontrolor
für 6
Kriegscaſſeofficier
für 7
Kriegscaſſecancelliſten
für alle

Allergnädigſt ernannt worden bin, vor allem Seiner Majeſtät, dem hohen Hofkriegsrathe

für 2 bis einſchlüſſig 7

und General-Commando

für alle

ſo wie meinen ſonſtigen Vorgeſetzten, treu und gehorſam ſeyn, und nach meinen Kräften und Fähigkeiten das Beſte des Dienſtes, und des Aerars auf alle mögliche Weiſe befördern, jeden Schaden und Nachtheil aber verhüten und abwenden werde.

Ich gelobe, daß ich alle Geſchäfte meines Amtes mit Eifer, Verläſſigkeit und Verſchwiegenheit genau nach den beſtehenden Vorſchriften und Verordnungen beſorgen, inbeſondere

für 1 bis einſchlüſſig 5

bei der mir anvertrauten Caſſe,

für 6 und 7

in dem Falle, wenn mir eine Caſſe anvertraut wird,

für alle

die von Zeit zu Zeit eingehenden Gelder ſtets mit Ordnung und Richtigkeit übernehmen, keine andere als vorſchriftsmäßige Zahlungen leiſten, auf das mir übergebene ärariſche Gut mehr als auf mein Eigenthum ſehen,

für 3, 4 et 5

die Gegenſperre mit der ſtrengſten Vorſicht und Aufmerkſamkeit bewirken,

für alle

und mit Gewiſſenhaftigkeit ſelbſt für die örtliche Sicherheit der Caſſe ſorgen, alle Gebrechen und Nachtheile aber, die ich wahrnehme, wären ſie auch noch ſo gering, unverzüglich der vorgeſetzten Behörde anzeigen, und nie dulden, oder verhehlen werde, daß durch irgend jemanden, wer er auch ſey, auf was immer für eine Art dem Staatsſchatze der geringſte Schaden zugefügt werde.

Für 1 bis einschlüssig 5.

Ich gelobe zugleich das mir untergebene Amts- Personale mit redlicher Sorgfalt in Ordnung zu leiten, und mit Anstand zur genauen Erfüllung seiner Dienstpflichten zu verhalten, und überhaupt

für 6 et 7

überhaupt aber gelobe ich feierlich,

für alle

alles zu thun und zu thun, was ein rechtschaffener und treuer Kriegscasse- Beamter und Diener seinem Herrn zu leisten schuldig und verpflichtet ist.

Endlich erkläre ich unter der nemlichen eidlichen Verpflichtung, daß ich auf keinerley Weise mit irgend einer geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung, weder im Inlande, noch im Auslande verflochten bin, oder, wenn ich es wäre, mich sogleich davon lossagen, und auch in Zukunft, unter keinem denkbaren Vorwande in dergleichen geheime Verbindungen nimmermehr einlassen werde, so wahr mir Gott helfe, Amen.

Erneuerte Vorschrifts-Maßregeln zur Vorbeugung einer Verbreitung der Lustseuche.

Gehört zu pag. 14 des 3ten Bandes.

Mittelst Rescriptes vom 31. July 1815 findet der Hofkriegsrath die schon bestehende Vorschrift und Beobachtung, daß die Mannschaft, wenn anders nicht eine besondere Veranlassung zur noch genauern Aufsicht und Untersuchung sich zeigt, alle Monate Feldärztlich visitirt werde, nicht nur zu erneuern, sondern noch insbesondere anzuordnen, daß bei den mit rückkehrendem Friedensstande wieder eintretenden Beurlaubungs- oder Entlassungsfällen die Mannschaft vorerst verläßlich feldärztlich untersucht, und bei sich zeigender venerischer Ansteckung vor der Entlassung oder Beurlaubung der heilenden Behandlung unterzogen, folglich in das Spital abgegeben werde, ehe die Beurlaubung angetreten, oder der Mann entlassen werden kann.

Diese Maßregel wird insbesondere bei Individuen derjenigen Truppenabtheilung von vorzüglichem Nutzen seyn, wo der Dienst sehr vereinzelt und entfernt von dem Körper geschieht, wie zum Beispiel bei dem Fuhrwesens- Corps, wo keine so genaue Aufsicht Statt haben kann.

In wie weit den von den Feldspitälern commandirten Leuten zurückgebliebenen Weibern das Brod gebühret?

Gehört zu pag. 130. §. 14. des 1ten Bandes.

Uiber eine beim Hofkriegsrath vorgekommene Anfrage in Betreff der Behandlung, der bei den Depots sich aufhaltenden Weiber der von den Regimentern zu den Feldspitälern übersetzten Mannschaft, und der zu Spitals-Diensten bestimmten Patental-Invaliden, hat diese Hofstelle unterm 15ten Julii 1815 Folgendes festzusetzen befunden:

1.) den Weibern der Mannschaft, welche von den Regimentern zu den Feldspitälern übersetzt wird, muß ein gleicher Anspruch auf den Empfang der Brodportionen zugestanden werden, als wenn ihre Männer mit dem Regimente in das Feld gerückt wären; denn es kann ihre Verhältnisse nicht ändern, daß ihre Männer wegen ihrer eingetretenen geringern Eignung für den Feldkriegsdienst anstatt mit dem Regimente auszurücken, unmittelbar eine andere Dienstesbestimmung erhalten haben.

2.) Was die Patental-Invaliden betrifft, so ist ein Unterschied zwischen denjenigen zu machen, welche bereits während ihrer frühern Dienste nach der ersten Classe verehligt gewesen sind, und denen, welche nach der zweyten Classe verehligt waren, oder sich erst während ihres invaliden Standes verheirathet haben.

a) Den Weibern der erstbemerkten Patental-Invaliden kann der Empfang einer Brodportion während der Beorderung ihrer Männer zu Feldspitals-Diensten ebenfalls nicht versagt werden.

b) Den Weibern der letztbemerkten Patental-Invaliden, welche in der Dienstzeit nach der 2ten Classe verehligt waren, oder sich erst während ihres Invalidenstandes verheirathet haben, denen also nach den Normal-Vorschriften die Heirath nur dann gestattet werden durfte, wenn sie sich ausgewiesen hatten, daß sich ihre Weiber selbst ernähren können, kann dagegen die Abreichung einer Brodportion nicht zugestanden werden.

c) Sollten jedoch in einzelnen Fällen Weiber dieser Patental-Invaliden nach der geschehenen Beorderung ihrer Männer zu den Feldspitälern, in einer des Unterhalts wirklich bedürftigen Lage sich befinden, so bleibt nichts anders übrig, als daß einem solchen Weibe zeitlich aus den bei den Invalidenhäusern bestehenden Aushülfscassen, welche für Fälle zufällig nothwendiger außerordentlicher Hülfen bestimmt sind, eine Unterstützung zugewendet, oder, wenn dieß nicht wohl thunlich ist, in dem einzelnen Falle bei dem Hofkriegsrathe eingeschritten werde.

Wohin die von den ersten Kriegs-Casse-Beamten geführt werdende sogenannte Cassa-Strazza bei ihrem Abgang abzugeben ist?

Bisher war es üblich, daß die ersten Beamten der Kriegscassen, die Cassa-Strazza, welche sie nach der Casse-Instruction zu führen haben, und welche ein zu ihrer Legitimation dienendes Handbuch ist, in Fällen, wo sie abgelöst oder pensionirt wurden, mit sich nahmen, und es geschah nicht selten, daß solche Strazzen, wenn einer oder der andere dieser Beamten starb, ganz, oder zum Theile verloren gingen, oder durch die Verlassenschafts-Abhandlungs-Instanz des Verstorbenen mit dessen übrigen hinterlassenen Schriften übernommen und aufbewahret wurden.

Eine Folge dieser Verfahrungsart ist nun der unangenehme Umstand, daß, wenn über ältere Rechnungen solcher verstorbenen Beamten noch Auskünfte eingeholt werden, die Strazzen, welche speciellen Aufschluß geben könnten, entweder gar nicht mehr existiren, oder erst mit vielem Umtriebe zur Hand gebracht werden müssen, wodurch theils ihre Familien in Rechtsstreit verwickelt werden, theils in den Geschäfts-Verhandlungen weitläufige Schreibereyen entstehen.

Um nun diesen Gegenstand zu ordnen, hat der Hofkriegsrath mittelst Verordnung vom 30sten July 1815 folgendes festzusetzen befunden, und zur allgemeinen Nachachtung vorgeschrieben, daß:

1tens: in Fällen, wenn einer derjenigen Casse-Beamten, denen die Führung der Strazza obliegt, durch Uibersetzung, oder aus einem sonstigen Anlasse abgelöst oder pensionirt wird, seine geführte Strazza bei der Cassa, welcher er vorstand, zurück bleiben müsse, daß er aber dieselbe vorher zusammen zu heften, und die Ende der Bindfaden mit seinem eigenen Pettschafte zu versiegeln habe, so, daß kein Blatt verloren gehen kann. Dabei bleibt ihm jedoch ganz überlassen, sich von dieser seiner Strazza zum eigenen Gebrauche eine vidimirte Abschrift zu nehmen.

2tens: Wenn ein solcher Cassa-Beamte in der Dienstleistung stirbt, so hat die Gerichtsbehörde, welche seine Verlassenschaft zur Abhandlung übernimmt, die Heftung und Versieglung der von ihm geführten Strazza auf gleiche Art, jedoch ämtlich zu bewirken, die Strazza selbst aber ist der betreffenden Kriegscasse beizubelassen, und eine vidimirte Abschrift zur Ergänzung der Verlassenschaftsacten zurückzubehalten.

3tens: Stirbt ein solcher Cassa-Beamte im Pensionsstande, oder in einer andern Eigenschaft, zu der er etwa gelangt wäre, und es werden unter seinen hinterlassenen Papieren Casse-Strazzen vorgefunden, so hat die betreffende Verlassenschafts-Abhandlungs-Instanz dieselben nach den davon bei der Verlassenschaft zurückgehaltenen beglaubigten Abschriften gegen Bescheinigung an das Universal-Kriegs-Zahlamt abzugeben.

tens: Auch dann hat die Übergabe oder Einsendung der Strazza an das Universal-Kriegs-Zahlamt zu geschehen, wenn eine Kriegs-Casse ganz eingehet, mithin aufgelöst werden sollte.

Zahlungs-Modalität für Arzneyen, welche von nicht Medicamentenfreyen Militär-Parteyen in Ländern, wo bloß Conventions-Münze curſirt, abgenommen werden?

Über die Anfrage, in welcher Art die Arzneyen von nicht Medicamentenfreyen Militär-Parteyen in Ländern, wo bloß Conventions-Münze curſirt, zu verrechnen sind, hat der Hofkriegsrath unterm 24ten August folgendes zur Nachachtung bestimmt:

Gehört zu pag. 158. des 3ten Bandes.

a) In Fällen von Medicamenten-Vergütungen der nicht Medizinfreyen Parteyen, seit Kundmachung und Giltigkeit der letzten Medicamenten-Taxe, hat in Ländern, wo bloß Conventions-Münze im Umlaufe ist, und wo die betreffenden Parteyen die Zahlung ihrer Gebühr nicht theilweise auch in Einlösungsscheinen erhalten, die Vergütung der Medicamenten bestimmt einzig und allein in Conventions-Münze zu geschehen.

b) Diese Vergütung ist auf den 4ten Theil des Rembetrages der letzten Medicamenten-Taxe bestimmt, welcher jedoch 25 pr. Cto. für Regiekosten noch hinzuzuschlagen sind.

c) Die in den sub a bemerkten Fällen in Conventions-Münze zu leistenden Vergütungen sind von den Rechnungslegern bestimmt auch nur in Conventions-Münze in Empfang zu nehmen und zu verrechnen, weshalb, wo es nicht besteht und nöthig wird, die Rechnung eine besondere Rubrik in Conventions-Münze zu erhalten hat.

d) Dort, wo zwar nur Conventions-Münze im Umlaufe ist, wo aber die betreffenden Parteyen die Zahlung ihrer Gebühr theilweise in Einlösungsscheinen erhalten, hat die Vergütung der Medicamente nach der Taxe mit pr. Centen-Zuschlag lediglich in Einlösungsscheinen zu geschehen.

Erhöhung des Standes der 4 Feld-Artillerie-Regimenter, und Ausmaß an Regiments-Unkosten, Feld-Requisiten, und an Pauschquantum zu deren Unterhaltung für sothane Augmentation.

Weil ein jedes der 4 Feld-Artillerie-Regimenter mit einer Division von 2 Compagnien im Stande erhöhet worden ist, so hat der Hofkriegsrath mittelst Reſcripts vom 17ten August 1815 die von der Hofkriegs-Buchhaltung nach dem bestehenden System berechneten Ausweise über die Ausmaß an Regiments-Unkosten und an Feld-Requisiten-Pauschquantum für sothane neu errich-

ten Augmentations-Division herabgegeben, nach welchen dießfällige jährliche Gebühr bestehet:

Gehört zu pag. 163. §. 42. pag. 164. §. 44. und zu pag. 231. §. 8. des 1ten Bandes.

An Regiments-Unkosten:

auf Schreibmaterialien	24 fl.	—	kr.
= Reisespesen	30 =	—	=
= Liefergelder	50 =	—	=
= allerley Nothdürften	25 =	—	=
= Proprete	62 =	30	=
= Packspesen	5 =	37½	=
= Extra-Ordinarien	31 =	15	=
In Summa	228 =	22½	=

An Feld-Requisiten:

6 Officiers-Zelter.
56 Ordinäre Zelter.
304 Feldflaschen von Holz sammt Gurten.
112 Zelthacken.
56 Garnituren eiserne Kochgeschirre.
4 messingene Trommeln sammt Schlägeln.

Und zu deren Unterhaltung nach der Friedens-Ausmaß 106 fl. 22½ kr.
= = Kriegs = = 212 = 45 =

Vermög hofkriegsräthlicher Intimation vom 17ten August 1815 haben Seine Majestät unterm 1ten gleich besagten Monaths allergnädigst zu entschließen geruhet: daß der Gehalt für die Garnisons-Auditore auf Achthundert Gulden zu erhöhen sey.

Garnisons-Auditore erhalten einen höhern Gehalt.

Gehört zu pag. 94. des 1ten Bandes.

Da die Beibringung der Trauungs- und Taufscheine zu den Pensions-Urkunden für Militär-Wittwen und Waisen bisher die meisten Schwierigkeiten verursacht hat, und dadurch die Einsendung dieser Urkunden zum Nachtheile der betreffenden Wittwen und Waisen sehr verspätet worden ist, so hat der Hofkriegsrath unterm 20ten August 1815 in Verfolg des Cirkular-Rescripts vom

Trau- und Taufscheine sollen in jedem Fall gleich eingeholt, und in den Archiven der Regimenter, Corps und Branchen aufbewahrt werden.

Gehört zu pag. 193. §. 11. des 1ten, und zu pag. 184. §. 19. des 2ten Bandes.

31sten December 1814 angeordnet, daß von nun an durch die Regimenter, Corps und Branchen die Trauungs- und Taufscheine aller ihrer unterstehenden Militär-Individuen und ihrer Kinder abzufordern, und in den Regiments- oder Corps-Archiven, oder in den Archiven der betreffenden Branchen aufzubewahren seyen.

Ein Gleiches hat auch in der Folge bei jedem sich verehelichenden Individuum und bei den neugebornen Kindern, und zwar gleich nach der Trauung oder Geburt zu geschehen.

Wenn ein Individuum zu einem andern Regiment oder Corps transferirt wird, so sind diese Documente stets mit der Transferirungs-Liste an die Truppen, wohin das Individuum kommt, nach vorher zurückgehaltenen vidimirten Abschriften abzusenden, bei Pensionirungs-Fällen aber kommen solche demjenigen General-Commando zu überreichen, unter welchem der Pensionist seinen Aufenthalt wählt, damit sie bei dem General-Commando in dem Archiv aufbewahrt, und nach dem Tode des Pensionisten sogleich benützt werden können.

Mit dem allgemeinen Militär-Appellations-Gericht wird das Militär-Gränz-Appellations-Gericht vereinigt.

Unterm 25. August 1815 wurde vom Hofkriegsrath kund gemacht, wienach zur Beförderung der Solidität und Sicherheit, als dem wesentlichen Zwecke der militärischen Gerechtigkeitspflege, Seine Majestät sich bewogen befunden haben, die Vereinigung beider bisher für das k. k. Militär bestandenen Appellations- und Obergerichte, in eines unter dem Namen: Allgemeines Militär-Appellations-Gericht, Allerhöchst zu verordnen.

Dasselbe hat seinen Sitz in Wien, und die Wirksamkeit des Militär-Gränz-Appellations-Gerichts hört mit letztem October laufenden Jahrs auf, dagegen tritt mit dem 1ten des darauf folgenden Monats November jene des Allgemeinen Militär-Appellations-Gerichts ein.

Pensionen des Marien-Theresien-Ordens können lediglich bei dem Universal-Kriegs-Zahlamte in Wien behoben, jedoch von diesem mittelst Verlags-Quittungen an die Länder-Kriegscassen übermacht werden.

Am 26. August 1815 intimirte der Hofkriegsrath, wienach es der Allerhöchste Wille Seiner Majestät sey, daß die Marien Theresien-Ordens-Pensionen von nun an abgesondert von den Militärkassen geführt, und keine Zahlungen mehr mit irgend einer Kriegskasse, aus was immer für einer Ursache, vermengt, sondern die Marien Theresiens-Ordens-Pensionen lediglich nur bei dem Universal-Kriegs-Zahl-Amte behoben werden sollen; doch wollen Allerhöchst

Dieſelben zur Erleichterung der in den Provinzen ſich aufhaltenden Perzipienten geſtatten, daß ihnen die Penſions-Beträge mittelſt Verlags-Quittungen auf die denſelben zunächſt liegenden Kriegskaſſen übermacht werden. Es können demnach die Penſionen erhoben werden:

Gehört zu pag. 90 des 1ten Bandes.

a) unmittelbar aus dem Univerſal-Kriegs-Zahl-Amte zu Wien von den Perzipienten ſelbſt, oder von ihren Bevollmächtigten, jedoch immer gegen eigenhändige Quittung der erſtern, und Beibringung des gewöhnlichen Zeugniſſes de Vita et ubicatione von einer competenten Behörde.

b) Aus einer Provinzialkaſſe gegen eine auf dieſelbe von dem Univerſal-Kriegs-Zahlamte ausgeſtellte Verlags-Quittung.

In dieſem letztern Falle haben die Ordensglieder, welche ſolche Verlagsquittungen durch Bevollmächtigte an ſich zu bringen keine Gelegenheit finden, jener Kriegs- oder Operations-Kaſſe, aus der ſie ihre Penſionen zu erhalten wünſchen, ihre ungeſtempelten, auf die Marien Thereſien-Ordenskaſſe lautenden Quittungen, welche ebenfalls mit der vorgeſchriebenen Clauſel de Vita et ubicatione verſehen ſeyn müſſen, zuzuſenden; dieſe Kaſſen haben ſolche Quittungen zu ſammeln, und mittelſt einer Conſignation dem Univerſal-Kriegs-Zahl-Amte zuzumitteln, welches dieſelben mit dem klaſſenmäßigen Stempel belegen, und den Betrag nach Abzug des Stempels mittelſt Verlags-Quittung an die betreffende Kaſſe zur Verſtändigung und Ausbezahlung an das Ordens-Individuum übermachen wird.

Unterm 28. Auguſt 1815 wurde vom Hofkriegsrathe bekannt gemacht, es habe ſich dadurch, daß einer Partey auf Rechnung der geleiſteten Lieferung eine à Conto-Zahlung geleiſtet, dieſe à Conto-Zahlung aber gar nicht angezeigt worden, der Fall ergeben, daß eine zum Theil ſchon bezahlte Forderung von der Hofkriegs-Buchhaltung wieder zur ganzen Bezahlung liquidirt wurde.

Rechnungen über geleiſtete Lieferungen ſollen allemal nur mittelſt der General-Commanden an die Hofkriegs-Buchhaltung mit der Bemerkung: ob und welche Vorſchüſſe hierauf bereits geleiſtet wurden, gelangen gemacht werden.

Um nun künftighin jede doppelte Zahlungs-Anweiſung zu vermeiden, findet der Hofkriegrath nicht nur das Cirkular-Reſcript wegen Geld-Vorſchüſſen vom 16. May 1813, und das wegen à Conto-Zahlungen vom 26. May nämlichen Jahrs, auf das Neue in nachdrückliche Erinnerung zu bringen, ſondern auch allgemein anzuordnen, daß alle Rechnungen von Privat-Parteyen über Forderungen an das Militär-Aerar jedesmal bei dem vorgeſetzten General-Commando eingereicht, folglich niemals unmittelbar an die Hofkriegs-Buchhaltung eingeſendet werden ſollen, und daß dann jedes General-Commando bei derſelben

Gehört zu pag. 00 des 1ten Bandes wie auch zu pag. 79 des 1ten Supplements.

schriftlichen Einbegleitung an die Hofkriegs-Buchhaltung, wenn hiebei nichts besonderes anzuführen ist, unter eigener Responsabilität zu bemerken hat, ob und welche Vorschüsse hierauf bereits geleistet worden sind.

Gelder der Verpflegs-Departements-Casse sollen stets unter dreyfacher Gegensperre gehalten werden.

Gehört zu pag. 168 des 3ten Bandes, und zu pag. 49 des 1ten Supplements.

Am 13. August 1815 verordnete der Hofkriegsrath, daß die in der Kriegs-Casse deponirten Gelder der Verpflegs-Departements-Casse stets unter der dreyfachen Sperre gehalten, mithin ein Schlüssel davon dem General-Commando-Verpflegs-Departements-Referat, der 2te dem Casse-Rechnungsführer, und der 3te dem zur Mitkontrolle bestimmten Kriegs-Casse-Beamten eingehändiget werden soll.

Der Cassestand, so wie das Casse-Journal, welches letztere doppelt anzulegen ist, muß immer von allen dreyen mitgefertigt seyn, und jene beiden Dokumente jedesmal der Scontrirungs-Commission zur Clausulirung unterlegt werden.

Da die Verpflegs-Departements-Cassen verschiedene Gelder in Verwahrung haben, so ist in dem Casse-Journal alles genau zu klassificiren, und respective so viel Abtheilungen zu machen, als von dem Verpflegs-Departements-Rechnungsführer Rechnungen gelegt werden, die dem Verpflegs-Departements-Referenten bekannt seyn müssen, nachdem derselbe jede Casse-Rechnung zu coramisiren hat.

Hiernächst befiehlt der Hofkriegsrath, daß der Referent des General-Commando-Verpflegs-Departements immer gleich bei jeder Dotations-Erhebung die betreffenden Magazine mit den nöthigen Verpflegs-Verlags-Geldern betheilen, mithin so viel möglich die Rückhaltung der Gelder bei der Departements-Casse vermeiden soll, welche daselbst aufzubewahren nicht nothwendig sind, indem, wenn unvorgesehene dringende Käufe in dem Bezirke des General-Commando's vorfallen, doch immer so viel Zeit gefunden wird, um an den Hofkriegsrath die Anzeige erstatten, und die Abhülfe erwarten zu können.

Neuerlich erhöhtes Monturs-Geld, welches von neu zuwachsenden k. k. ordinären Cadetten, ex propriis-Grenzern, und für von Entlassungs-Werbern gestellte Recruten zu erlegen kommt.

Gehört zu pag. 295 des 3ten Bandes.

Am 5. September 1815 theilte der Hofkriegsrath das von der Hofkriegs-Buchhaltung verfaßte Verzeichniß der Monturs-Ersatzgelder, welche von k. k. ordinären Cadeten, dann von sonst ex propriis zugewachsenen, und von der gegen Stellung anderer Leute entlassen werdenden Mannschaft künftig zu erlegen kommen, mit der Bemerkung mit, daß deren verbindliche Gültigkeit vom Tage des Empfanges dieser Verordnung anzufangen, und bis auf weitern Befehl fortzubauern habe. (Hier folgt das Verzeichniß selbst.)

Verzeichniß

der nach dem Verhältniß der dermaligen Montur- Materialien- und Macherlohns-Preise von den k. k. ordinären Kadeten, dann ex propriis zugewachsenen, und von der gegen Stellung anderer Leute entlassen werdenden Mannschaft künftig zu erlegen kommenden Montur-Ersatz-Gelder.

Gattung der Truppen.	Chargen, nach welchen das Montur-Geld zu erlegen ist.	Betrag des Montursgeldes in W. W. fl.	kr.	Anmerkungen.
deutsche und italienische Infanterie.	k. k. ordinäre Kadet.	135	—	das Montursgeld eines deutschen Fusiliers hat auch für einen Cordonisten und für einen leichten italienischen, dann einen deutsch gekleideten Mann der Garnisons-Bataillons, so wie jenes der ungarischen Fusiliers für einen ungarisch gekleideten Mann derselben dann die Kronwache zu gelten.
	Gemeiner Fusilier.	115	13	
	Gemeiner Staabs-Infanterist.	116	41	
Ungarische Infanterie.	k. k. ordinäre Kadet.	135	54	
	Gemeiner Fusilier.	116	54	
Pioniers-Corps.	Gemeiner.	115	13	
Jäger-Bataillon.		117	42	
Cüraſſier-Regmt.		302	17	
Dragoner „		294	35	
Chevauxlegers-Regiment.	weiße Gemeine	303	24	der Betrag des grünmontirten Mannes gilt auch für einen Staabs-Dragoner.
	grüne Gemeine	307	34	
Hußaren- Regmt. Uhlanen,	Gemeine.	286	49	
		239	36	
Feld- und Garnisons-Artillerie.	Unter-Kanonier.	160	45	Auch für das Artillerie-Handlanger-Corps anwendbar.
Feldzeugamt.	Handwerks-Gesellen.	165	9	
Bombardier- Corps.	Bombardier.	171	19	
Mineur-	Alt- oder Jung- Mineur.	142	56	
Sappeur-	Sappeur.	155	2	
Pontonier-Batton.	Gemeiner.	150	38	
Fuhrwesens-Corps.	Fuhrwesensknecht.	109	56	
	Handwerksgeselle.	121	22	
Packwesen.	Kissenmacher.	118	22	
	Packknecht.	86	15	
Monturs-Commission.	Alt- und Jung-Militzer.	94	45	

Anhang. Diese nämlichen Montursgelder haben auch in Einlösungsscheinen noch ferner für Italien, und für das ehemalige Illyrien zu gelten.

Die besondern Ersätze für einzelne Montursstücke sind jeweil nach der wahren Bestättigung derselben mit Zurechnung der 15procentigen Regie-Kosten zu entwerfen.

In Ländern, wo nur Conventions-Münze geſetzmäßig kurſirt, iſt an Monturs-geldern lediglich die Hälfte in dieſer Münze zu erlegen.

Hinſichtlich Italien, und ſolcher Provinzen, wo lediglich Conventionsgeld curſirt, iſt nach einer hofkriegsräthlichen Verordnung vom 30ſten October 1815 das obenausgewieſene Montursgeld durchgehends nur zur Hälfte, jedoch in Conventions-Münze zu erlegen.

In allen jenen Fällen, wo das Aerarium für Montur und Rüſtung entſchädigt werden muß, und wo die Vergütung des vollen Anſchaffungspreiſes eintritt, ſoll ſich in ſothanen Provinzen bis auf weitern Befehl ebenfalls nach dem in gegenwärtiger Verordnung ausgeſprochenen Grundſatz benommen, ſomit von dem in den übrigen Erbſtaaten in Papiergeld beſtehenden wirklichen Werthbetrag die Hälfte in Conventions-Münze berechnet, und dem Aerarium vergütet werden.

Montursgeld-Erſatz-Ausmaß für Beſchell- und Remontirungs-Departements, dann Militär-Geſtütte.

Weiter wurde vom Hofkriegsrathe unterm 30ſten October 1815 verordnet, daß das Montursgeld, welches mit der Verordnung vom 5ten September 1815 unter den für die verſchiedenen Truppen-Gattungen neuerlich bemeſſenen Monturs-Erſatzgeldern für einen gemeinen Dragoner von 294 fl. 35 kr. W. W. zu erlegen beſtimmt wurde, auch für einen Gemeinen der Beſchell- und Remontirungs-Departements und Militär-Geſtütte in den deutſchen Erblanden, dann Galizien und in der Bukowina; für einen Gemeinen aber der Militär-Geſtütte zu Mezzohegyes, zu Babolna und in Siebenbürgen jenes, welches für einen gemeinen Hußaren mit 286 fl. 49 kr. bemeſſen iſt, zu gelten habe.

Penſionirte Officiere, welche eine Civilbedienſtung erhalten, und ſich während dieſer Zeit verheligen, nachher aber in die Militär-Penſion wieder zurücktreten wollen, können ſolche nicht eher erlangen, als bis ſie die charaktermäßige Heiraths-Caution erlegt haben.

Unterm 8. September 1815 erinnerte der Hofkriegsrath, es könnten ſich Fälle ergeben, daß penſionirte Officiere, welche mit Vorbehalt ihrer Militär-Penſion Civilbedienſtungen erhalten, ſich während dieſer Zeit vereheligen, und dann in ihre vorigen militäriſchen Penſions-Verhältniſſe zurücktreten, welches ſich beſonders bei jenen ereignen kann, die einen erhaltenen Tabaks-Verlag unverſchuldet wieder anheimſagen.

Gehört zu pag. 81 des 2ten, und pag. 66 §. 27 des 3ten Bandes.

Wenn nun gleich von Seite der Militär-Adminiſtration gegen eine ſolche Heirath im Civilſtande kein Hinderniß obwaltet, ſo kann dennoch nach der Analogie des 27ten §. des neuen Heiraths-Cautions-Normals, vermög welcher kein mit Beibehaltung des Officier-Charakters ohne Penſion ausgetretener, und ſich während dieſer Zeit vereheligter Officier wieder ſtabil angeſtellt werden kann, ohne vorher die für ſeinen Charakter ausgemeſſene Caution nachzutragen, auch ein

aus seiner Civilanstellung austretender, sich vereheligter Officier nur dann wieder in die vorhin bezogene Militär-Pension einrücken, wenn er außer dem, daß er die Civilbedienstung unverschuldet verläßt, vorher die für seinen Officier-Charakter bemessene Heirathe-Caution, wie er sie als pensionirter Officier vor seiner Vereheligung zu erlegen gehabt hätte, nachtragen wird.

Der Hofkriegsrath fügt diesem bei, er habe in dieser Hinsicht sowohl die k. k. böhmisch-österreichische Hofkanzley, als die Central-Organisirungs-Hof-Commission, und die k. k. Hofkammer angegangen, die unterstehenden Länderstellen und Bankal-Behörden anzuweisen, daß sie derley Individuen, wenn sie die Heiraths-Bewilligung ansuchen, nicht nur zu ihrer künftigen Richtschnur hierüber zu belehren, sondern auch von jeder solcher eingegangenen eheligen Verbindung das Landes-General-Commando, aus dessen Kriegscasse dieselbe vorher die Militär-Pension bezogen haben, in Kenntniß setzen, um auf den Fall ihres Zurücktritts in solche, wegen vorläufiger Berichtigung der charaktermäßigen Heiraths-Caution den nöthigen Bedacht nehmen zu können.

Nach einer hofkriegsräthlichen Intimation vom 9ten September 1815 haben Seine Majestät vermög allerhöchster Entschließung vom 12ten August d. J. aus besonderer Gnade zu gestatten geruht, daß die mit Pension betheilten Marien-Thereſien-Ordens-Ritter oder Wittwen, selbst, wenn sie über 3 Jahre im Auslande bleiben, nicht, wie solches bei pensionirten Officieren geschieht, ihrer Pension für immer verlustig, sondern ihnen solche vom Tage des Uibertritts in allerhöchst ihre Staaten wieder flüßig gemacht werden soll.

Marien-Thereſien-Ordens-Pensionen werden an jene Individuen, welche damit betheilt sind, und sich im Auslande befinden, zu allen Zeiten von dem Tage an wieder flüßig, an welchem dieselben in die kaiserlich österreichischen Staaten zurück übertreten.

Gehört zu pag. 90. des 9ten Bandes.

Dieſem fügt der Hofkriegsrath noch bei, daß hiernach die bestandenen Ausnahmen für die Altfranzosen, Piemonteser und Venetianer nun nicht mehr statt finden, und diese auch als Ordensritter eben so nach den allgemeinen allerhöchsten Anordnungen zu behandeln sind, wie solche in Rücksicht auf ihre anderweiten im Auslande bewilligt gewesenen Pensionen bestehen.

Unterm 14ten September 1815 wurde vom Hofkriegsrath erinnert, es sey von einem Besitzer der goldenen Tapferkeits-Medaille, welcher auch eine

Tapferkeits-Medaille kann ein Mann nie mehr, als eine, sich erwerben und tragen.

Gehört zu pag. 138 §. 23 des 1ten Bandes.

silberne noch in Händen hatte, das Einschreiten gemacht worden, beide erworbene Ehrenzeichen tragen, und auch die für letztere bemessene Zulage empfangen zu dürfen.

Nach dem 4ten §. der Tapferkeits-Medaillen-Vorschrift kann kein Mann mehr als eine derley Medaille sich erwerben, und demjenigen, wenn er im Besitze einer silbernen sich befindet, solche bei einem erneuerten Beweise von Tapferkeit und Muth, nur gegen eine goldene vertauscht, und dann, wenn er eine neue tapfere Handlung verübt, nur auf eine andere — seinem Verdienste angemessene Art belohnt werden. Um so weniger kann also ein Anspruch auf die für beide Medaillen bemessenen Zulagen Statt finden.

Da hiedurch die Vermuthung eintritt, daß mehrere Individuen in der Armee sich befinden dürften, die noch immer doppelte Medaillen besitzen, und denen also die silberne bei dem Empfange der goldenen, der Tapferkeits-Medaillen-Vorschrift zuwider, nicht abgenommen worden ist, so befiehlt der Hofkriegsrath, daß solches sogleich zu geschehen habe, und die Abfuhr an die Kriegscasse bewirkt, fernerhin aber sich diesfalls genau an gleich erwähnte Vorschrift gehalten werden soll.

Was Eingaben um die Belohnung eines Mannes für bewiesene Tapferkeit zu enthalten haben?

Gehört zu pag. 138. §. 23 des 1ten Bandes.

Am 24sten December 1815 verordnete der Hofkriegsrath, daß fernerhin, wenn für einen Mann um die Belohnung der bewiesenen Tapferkeit eingeschritten wird, allemal, entweder auf den Tapferkeitszeugnissen, oder im Einbegleitungsberichte genau anzumerken ist, ob der Mann, für welchen eingeschritten wird, bereits im Besitze der goldenen oder silbernen Medaille sei, und für welche That, dann wann er dieselbe, oder eine andere Belohnung erhalten habe.

Für jene Monturs- und Rüstungssorten, welche Deserteurs mitnehmen, muß aus deren confiscirtem Vermögen alle Mahl die Vergütung nach jenen Preisen geleistet werden, welche neue Stücke nach der wirklichen Anschaffung mit Zuschlagung der 15 pr. Cent. Regie-Spesen kosten.

Gehört zu pag. 214 u. 226. des 1ten Bandes.

Über eine Anfrage, welche Vergütung für die von Deserteurs entwendete Monturs- und Rüstungssorten aus dem confiscirten Vermögen dieser Deserteurs eingeholt werden soll, nachdem diese Monturs- und Rüstungssorten theils längere, theils kürzere Zeit schon im Gebrauch beim Manne waren, ist vom Hofkriegsrath unterm 30. September 1815 folgende Entscheidung erfolgt:

Mit dem hofkriegsräthlichen Circular-Rescripte vom 28. July 1810 ist bereits im Allgemeinen angeordnet worden, daß nach Seiner Majestät allerhöchster Entschließung alles dasjenige, was von den Truppen an Montur- und Rüstung gegen Bezahlung aus den Monturs-Commissionen abgefaßt wird, dem

Aerarium in dem jeweiligen wirklichen Anschaffungspreise mit Zuschlag der normalmäßigen 15 p. Ctigen Regiekosten vergütet werden muß.

Da es nun in der Ordnung eben so, als in der Billigkeit gegründet ist, daß das Aerarium nach den ganz gleichen Grundsätzen auch für jene Montur und Rüstung entschädigt werde, welche demselben durch Ausreisser, durch Entfremdung, oder auf was immer sonst für eine widerrechtliche und ungebührliche Art entwendet werden, oder abhanden kommen, so sey sich auch in allen vorkommenden Fällen hiernach zu benehmen, wobei es sich von selbst verstehe, daß bei der sogestalteten Vergütung der durch Deserteurs mitgenommenen Montur- und Rüstung auf den Zeitraum, während dessen der Mann solche schon im Gebrauch hatte, gar keine Rücksicht genommen werden könne, weil der dafür nöthig werdende Zuwachs immer neu gekleidet werden muß.

Am 3. October 1815 bestimmte der Hofkriegsrath, daß dort, wo der Theurung wegen den Truppen Victualien-Beiträge bewilliget sind, und hiefür ein bestimmter Reluitions-Betrag bemessen ist, dieser Reluitions-Betrag für die kranke Mannschaft in den Regiments- Bataillons- und Divisions Spitälern gleich der Löhnung und dem Fleischbeitrage zur Gebühr gestellt werden dürfe, und solle; weil dadurch die bisher unvermeidlichen Spitals-Supperrogate eher vermieden werden können, und weil es dem bestehenden Grundsatze entspricht, daß dem kranken Manne eben diejenige Gebühr zuzukommen habe, welche er im gesunden Zustande zu beziehen hat.

Für solche Kranke, welche im Regiments- Bataillons- oder Divisions- Spital sich befinden, können sich die Truppen die Theurungs-Beiträge zur Gebühr stellen.

Gehört zu pag. 104 §. 11. des 1ten und pag. 35 §. 3. des 1ten Bandes.

Dieser Verordnung folgte vom Hofkriegsrath unterm 7. November 1815 die Bewilligung nach, daß die Regiments- Bataillons- und Divisions- Spitäler, überhaupt alle Militär- Spitäler, welche durch die Gebühr der kranken Mannschaft ihren Unterhaltungsfond begründen, zur möglichsten Verminderung der Supperrogate für die kranke Mannschaft auch statt der bisherigen Brod- Reluition à 2 kr. pr. Portion, den jährlichen Durchschnitts- Brod- Erzeugungspreis in Empfang nehmen, und verrechnen können.

Desgleichen das Brodgeld nach dem jährlichen Durchschnitts-Broderzeugungspreis.

Gehört zu pag. 159. §. 38 des 1ten Bandes.

Am 7. October 1815 machte das allgemeine Militär- Appellations- Gericht der Armee bekannt, wienach demselben der Hofkriegsrath unterm 15. Sep-

Welche Eingaben die Regiments- Gerichte, und andere Militär- Justiz- Behör-

den halb- und ganzjährig zu liefern haben?

Gehört zu pag. 243. §. 60. des 2ten Bandes.

tember 1815 verordnet habe, daß, da Seine Majestät nach der dem Hofkriegsrathe zu erkennen gegebenen allerhöchsten Gesinnung eine allgemeine Uibersicht der Justiz-Administration von gesammten Militär-Justiz-Behörden zu erhalten wünschen, das allgemeine Militär-Appellations- und Criminal-Obergericht diese allgemeine Uibersicht jährlich vom Jahre 1815 angefangen, dem Hofkriegsrathe vorzulegen habe.

Diese Uibersicht hat auf ein ganzes Solar-Jahr zu lauten, und muß allemal an das allgemeine Militär-Appellationsgericht längstens bis Ende Jänner jeden darauf folgenden Jahrs eingesendet werden.

Wie solche zu verfassen, dazu wurde ein eigenes Formular herausgegeben, und dabei bemerkt, daß was die bisher schon bestandenen detaillirten Eingaben der Verlassenschafts-Consignation, der Ausweise über Civil-Rechtsstreitigkeiten, Curatels-Tabellen, und Curatels-Rechnungs-Ausweistabellen von den Regiments- und Corps Gerichten, dann die Arrestanten-Consignation von den Stabs- und Garnisons-Auditoriaten betrifft, es dabei sein Bewenden behalte, nur seyen

1tens. von diesen Eingaben die Verlassenschafts-Arrestanten-Consignation zwar fortan, halbjährig, jedoch nicht mehr vom November bis Ende April und vom May bis Ende October, sondern vom 1. Jänner bis Ende Juny, und vom 1. July bis Ende December jeden Jahrs, die andern aber ganzjährig vom Jänner bis einschließig December zu verfassen, und jederzeit längstens ein Monat über den gesetzten Termin durch das General-Commando beim Militär-Appellationsgericht einlangen zu machen.

2tens. Müssen von nun auch die Regimenter die Arrestanten-Consignation in den neu bestimmten Terminen liefern.

Hiebei wird bemerkt, daß die Rubriquen, welche diese Consignation auszuweisen hat, in der Uibersicht des öconomischen Systems pag. 253. Nro. 6. vorzufinden sind.

Den im Dienste mit der Post zu reisen habenden Generälen und Stabs-Officiers wird für den Fall, daß sie sich nicht der Postwägen bedient haben, die Wagenreparaturs-Gebühr à 15 kr. pr. Meil aufzurechnen bewilliget.

Gehört zu pag. 263. §. 12. des 2ten Bandes.

Um den bisher vorgekommenen ungleichen Benehmungen vorzubeugen, hat der Hofkriegsrath Inhalt erlassenen Rescripts vom 12. October 1815 zu bewilligen befunden, daß den im Dienste reisenden Generälen und Stabs-Officieren in jenen Fällen, wo sie mit der Post beordert werden, und erwiesener Massen in ihren eigenen oder gemieteten Wägen gefahren sind, die normalmäßige Wagenreparaturs-Gebühr pr. 15 kr. für jede Meile vergütet werde.

Da dem im allgemeinen bestehenden Befehl: daß Dupplicate der auf was immer für eine Art in Verlust gerathenen Documente und sonstigen Urkunden überhaupt nur damals auszustellen seyen, wenn die in Verlust gerathenen Urkunden vorher gesetzlich amortisirt sind, zuwider, dennoch bisweilen solche Dupplicate vorkommen, welchen die gesetzliche Amortisirung nicht vorausgegangen ist, wodurch nicht nur das Aerarium, sondern auch die Aussteller dieser Dupplicate selbst gefährdet werden; so hat der Hofkriegsrath mittelst Rescripts vom 19. October 1815 verordnet, die wegen Ausfertigung der Amortisirungs-Edikte bestehenden Befehle und Gesetze neuerdings allen sowohl in Verrechnung stehenden, als auch zur Ausstellung öffentlicher Urkunden und Documente berechtigten Behörden in Erinnerung zu bringen, und diesem hinzuzufügen, daß Amortisirungs- und Haftungsreverse über in Verlust gerathene Documente und Urkunden nicht anzunehmen seyn können, indem diese keine gesetzliche Kraft und Eigenschaft haben, daß also derjenige, der sich Dupplicate solcher Urkunden, die der Amortisirung unterliegen, auszustellen erlauben, und die Edictal-Annullirung des Verlornen übergehen sollte, dem Aerarium für allen daraus entstehenden Nachtheil zu haften haben wird.

Was vorauszugehen hat, um Duplicate über in Verlust gerathene Geld-Documente u. sonstige Urkunden ausstellen zu können?

Unterm 27. October 1815 wurde vom Hofkriegsrath von jener Belehrung, welche der Herr apostolische Feldvikar zur Herstellung der vorgeschriebenen Ordnung bei Führung der pfarrlichen Militär-Protocolle an alle Feldsuperioren erlassen hat, eine Abschrift den General-Commanden in der Absicht mitgetheilt, um über deren Befolgung mittelst des Feldsuperiorats und Oberkriegscommissariats strenge wachen, und durch letzteres besonders genau darauf sehen zu lassen, daß darüber in dem 31. Puncte der Standes-Musterungs-Relationen die vorgeschriebene genaue Rechenschaft gegeben werde.

Belehrung für die Feldsuperioren und Regiments-Capläne zur Herstellung der vorgeschriebenen Ordnung bei Führung der pfarrlichen Militär-Protocolle.

Gehört zu pag. 111. §. 31 des 1ten Bandes.

Die oben erwähnte Belehrung lautet folgendermaßen:

Da der hochlöbliche Hofkriegsrath schon Jahre lang durch bestimmte und wiederholte Befehle die gesetzliche Führung der pfarrlichen Militär-Protocolle, eben so, wie die sichere Verwahrung derselben einschärfet; so ist es der traurigste und herabwürdigendeste Anblick, hie und da noch eine so tief gewurzelte Unordnung zu sehen, die schon so lange den heilsamsten Verfügungen Trotz bietet; es erscheinen noch pfarrliche Scheine ohne Verläßigkeit, ohne gesetzliche Form, ohne zurichende Verständlichkeit in Ausdrücken, die weit mehr zur Beweisführung von der unverzeihlichen Sorglosigkeit des Verfassers, als zur öffentlichen Urkunde ge-

Auf was hiebei das Oberkriegscommissariat strenge zu wachen hat?

eignet sind, und schon an sich alle bessere Vermuthung vom Daseyn ordentlicher Protocolle vereiteln; nur die wohlthätige Anstalt einer hohen Hofstelle, welche die Abgabe aller Regiments-Protocolle an die Herren Feldsuperioren während des Krieges anordnet, machte die längst erwünschte vereinfachte Einsicht dieser Protocolle möglich, wo man aber leider die volle Uiberzeugung von so mancherlei vorgefundenen Gebrechen davon trug.

Einige Regiments-Kapläne haben ihre Protokolle beim Ausmarsche nicht übergeben, einige haben nur die jüngern und laufenden eingeschickt, wo man sich bei dem sichern Bewußtseyn, daß das Regiment schon viel früher bestand, die Vermuthung nicht versagen kann, daß ältere verloren, oder zurück behalten worden.

Mancher scheint sogar den Werth dieser erheblichen Urkunden nicht einzusehen, weil er Dinge hingeschrieben, die auf diesen wichtigen Platz nicht taugen; unter den Protokollen sind einige schadhaft, einige nicht hinlänglich lesbar, einige nicht mit den vorgeschriebenen Rubriquen und Anmerkungen versehen; endlich enthalten einige von den letzteren Jahren so wenig Verstorbene, daß man eine so unbedeutende Mortalität bei wiederholten Kriegsläufen kaum denkbar findet.

Bei so schreienden Gebrechen sieht sich das apostolische Feldvikariat aufgefordert, einem so verderblichen Unfuge Schranken zu setzen, und ungesäumt Vorkehrung zu treffen, daß in diesem Geschäftszweige die vorgeschriebene Ordnung hergestellt, und für die Zukunft gesichert werde. Es werden daher folgende Maßregeln zur genauen Darnachachtung und Kundmachung an alle Feldkapläne festgesetzet, denen selbst eine hohe Hofstelle allen Beistand zur Erwirkung einer pünktlichen Befolgung gnädigst zugesichert hat.

Bei einem Ausmarsche zum Kriege hat jeder Regiments-Kaplan alle seine Pfarrbücher, ohne Ausnahme, mit einem eigenhändigen Verzeichnisse dem Feldsuperiorate jener Provinz in Verwahrung zu geben, wo er zur Militär-Seelsorge präsentirt wurde, und noch fortwährend seine Religionsfonds-Zulage beziehet; eben so hat aber auch jedes Feldsuperiorat diese Uibernahme zu betreiben; beide Parteyen sind gleich verantwortlich, wenn sie nicht alles, was an ihnen liegt, zur Erfüllung dieser Vorschrift leisten.

Jeder Feldkaplan findet in seinen Jurisdictions-Patenten die Weisung, und ausführlich in seinem Dekretenbuche die allerhöchsten Normalien zur Verfassung der Protokolle, und der sie wider alles Vermuthen nicht findet, kann sich mit der Nachlässigkeit seines Vorgängers nicht entschuldigen, weil es ihm vom Tage seiner Anstellung zur persönlichen Pflicht wird, alles Abgängige bei dem nächsten Pfarrer, oder bei einem seiner Kollegen einzuholen; daher derjenige, der vernach-

läſſiget, und derjenige, der das Vernachläſſigte nicht baldigſt einbringt, gleich ſträflich geachtet werden. Dieſe Normalien beſtimmen klar die Rubriquen, die der Obertheil von jedem Protokollsblatte enthalten ſoll, die folglich bei jedem Pfarr-Acte genau müſſen beantwortet werden, nur die letzte Spalte bleibt für Anmerkungen, wo vorzüglich bei Trauungen die geſchehene Berichtigung aller geſetzlichen Erforderniſſe aufzuführen iſt; ſie verordnen: daß bei Taufen und Trauungen nebſt Stand und Nahmen der Väter auch die Geſchlechtsnahmen der Mütter von Täuflingen und Brautleuten vom Seelſorger eingetragen werden, die Pathen und Beiſtände ihre Nahmen und Charaktere eigenhändig einſchreiben ſollen.

Um zu einer Uiberſicht von der Beſchaffenheit der Protocolle zu gelangen, hat jeder Feldkaplan jährlich unter einem mit den ſummariſchen Ausweiſen der Getauften, Getrauten und Geſtorbenen, auch die Anzeige über den Stand ſeiner Amtsbücher dem Feldſuperiorate zu erſtatten, wo genau aufgeführt wird, wie viele Stücke von Protocollen vorhanden, von welchem Jahre ſie anfangen, ob ſie mit dem Entſtehen des Corps oder Regiments gleichen Schritt halten, wie weit ſie reichen, und von welcher Art ihre Haltbarkeit, ihre Verwahrung und Vollſtändigkeit ſey. Dieſe Anzeigen können ungeſcheut nach dem wirklichen Verhältniſſe gemacht werden, weil man mit dieſer Anſtalt nicht auf Valgereyen über geſchehene Dinge, ſondern vorzüglich auf die Herſtellung dieſes wichtigen Gegenſtandes abzielet. Dabei bleibt es jedem unbenommen, bei mangelhaften Protokollen alles beizuſetzen, was er ſowohl zu ſeiner Rechtfertigung, als auch zur Einleitung einer baldigen Verbeſſerung dienlich erachtet. Sind dieſe Anzeigen eingelangt, ſo haben die Herren Feldſuperioren ihr Augenmerk darauf zu richten, daß jeder vorgefundene Verluſt oder Beſchädigung alſogleich geahndet, und auf den noch möglichen Erſatz vorgedacht werde; auch können ſie ſich daraus die nöthigen Verzeichniſſe verfaſſen, um ſchon voraus zu wiſſen, welche Zahl und Gattung der Protokolle ſie bei einem vorfallenden Ausmarſche von jedem Regimente zu übernehmen haben, damit ſie künftig nicht mehr in den Fall kommen, ſich mit jeder Abgabe, ſie mag ganz oder mangelhaft ſeyn, befriedigen zu müſſen.

Der vorerwähnten Anzeige hat jeder Feldkaplan ein Muſterblatt beizulegen, wie er ſeine Protokolle führet, darauf müſſen alle vorgeſchriebenen Rubriken ausgeſetzet, und die geſchehene Befolgung durch Aufführung einiger Trauungen, Taufen und Sterbfälle erwieſen werden, damit alle vorkommenden Fehler noch eher gerüget werden, bevor ſie als unverbeſſerlich durch Verjährung nicht mehr zu rügen ſind.

Damit aber dieſer höchſt nöthigen Verbeſſerung alſogleich vorgearbeitet werde, haben die Herren Feldſuperioren alle dermahls in ihrer Verwahrung ſtehenden

Protokolle genau und ohne Verzug durchzusehen, wo sie Ordnung und keinen Abgang finden, ihre Gutheißung, wo aber Mängel und Beschädigung aufstoßen, ihre ernste Bemänglung sammt der bestimmten Art zur baldigsten Verbesserung schriftlich jedem Protokolle, noch vor der Zurückgabe, beizulegen; die Gutheißung hat zur Auszeichnung des emsigen Feldkaplans so lange im Protokoll zu bleiben, so lange die Fortdauer seines Fleißes durch ordentliche Protokolle sich äußert, die Bemänglung wird nur damahls weggenommen, wenn die Berichtigung der Mängel verläßig hergestellt ist; wird aber neuerdings, und zwar als zweyte und mehr beschämende wieder beigeleget, wenn nachträgliche und schon mehr vorsetzliche Gebrechen entdeckt werden. Hiedurch erhält jeder, was ihm gebühret: der Fleißige seine Belobung, der Saumselige seine Zurechtweisung, und der Herr Kriegs-Commissär bei der Musterung, wo die Protokolle vorgewiesen werden, einen Fingerzeig, was daran gut zu heißen, oder zu ahnden sey.

Endlich hat jeder Herr Feldsuperior jährlich seine hierinfalls gepflogene Verhandlung in tabellarischer Ansicht dem apostolischen Feldvikariate zu unterlegen, wo jede Gutheißung oder Bemänglung sammt der gegebenen Anleitung zur Verbesserung genau anzuzeigen ist, damit man in Uiberlegung nehme, ob nichts weiter zur Beförderung der guten Sache könne verfügt werden.

Dieß sind die Maßregeln, zu denen man bei dem Anblicke so vieler Unordnung in dieser wichtigen Dienstpflicht schreiten mußte; der ordentliche Feldkaplan wird darin seine Rechtfertigung finden, und der Sorglose, dem es gleichgiltig ist, wenn er durch seine Nachläßigkeit Wittwen und Waisen drücket, und die Rechte der Familien störet, soll es fühlen, daß die Zeit seiner fernern Schonung vorüber sey. Uiberhaupt kann man von der Uiberzeugung nicht abgehen, daß ein Seelsorger, der seine pfarrlichen Amtshandlungen nicht eigenhändig und vorschriftmäßig einschreibet, wodurch er sich doch ein bleibendes Denkmal zu seiner Empfehlung stiftet, keine Vermuthung von Ehrgefühl und Diensteifer für sich habe, daher auch das öffentliche Zutrauen nicht verdiene, daß ihm Geschäfte so entschiedener Wichtigkeit überlassen werden. Gerne will man wegen Schwierigkeiten der gewesenen Zeitumstände noch 6 Monathe nach eines jeden Rückkehr abwarten, gern bei hergestellter Ordnung in Protokollen alles Vergangene vergessen, gerne noch die Hoffnung nähren, daß so viele eifrige Regiments-Kapläne ihren saumseligen Gefährten die Hand bieten werden, gerne wird man bis dahin alle Vorschläge zur Verbesserung hören, und mit jedem freundschaftlich zur Erfüllung mitwirken. Sollten aber nach diesem längeren Zeitraume die gerügten Mängel noch fortwähren, so ist es nicht mehr eine Drohung, sondern unabänderlicher Entschluß, jedem hierinfalls Saumseligen alle Empfehlung zu seinem weitern Fortkommen zu versagen, ihn

von jedem Vorschlage zur Beförderung auszuschließen, auf seine Entfernung von der Militär-Seelsorge anzutragen, und die Ursache dieser Entlassung der betreffenden Diöcese kund zu machen, damit auch bei der Civil-Seelsorge diesem nachtheiligen Unfuge vorgebeugt werde.

Vorschrift hinsichtlich der in der Pension befindlichen, der aus dieser zur Dienstleistung zeitlich angestellt werdenden, dann der durch Superarbitrirung allererst in die Pension gelangenden Officiere: wie sich rücksichtlich ihrer Eigenschaften in steter Kenntniß zu erhalten seyn kann?

Hinsichtlich der schon im Pensionsstand befindlichen, und der allererst zur Pension angetragen werdenden Officiere, hat der Hofkriegsrath unterm 27sten October 1815 Folgendes zu erinnern befunden:

Die bisherige Erfahrung hat bewiesen, daß die General-Commanden in Fällen, wenn Officiere aus dem Pensionsstande dem Rearbitrio vorgestellt werden sollen, sehr oft bemüssiget sind, die Hauptrubriken der Rearbitrirungs-Listen, als Dienstzeit, Conduite und Defecte mit demjenigen auszufüllen, was die betreffenden Individuen anzugeben für gut finden.

Selbst wenn ein General-Commando mit den Eigenschaften eines Pensionisten vollkommen bekannt ist, und denselben zu gewissen Dienstes-Verwendungen ganz unangemessen befunden hat, braucht dieser Pensionist nur in den Bezirk eines andern General-Commando überzutreten, und sich dort mit der Pension anweisen zu lassen, um daselbst, wo seine Angemessenheit nicht bekannt ist, für vollkommen tauglich gehalten, und wieder zu solchen Diensten angetragen, ja selbst gewidmet zu werden, zu denen seine Untauglichkeit schon früher erprobt war.

Es bedarf wohl keiner weitern Auseinandersetzung, welche Nachtheile dadurch für den Dienst und das Aerarium entstehen, und welche Last dem Hofkriegsrathe aufgebürdet wird, da er im beständigen Mißtrauen gegen die in den Rearbitrirungs-Listen vorkommenden Daten von Fall zu Fall der Wahrheit durch mehrere zeitraubende Erhebungen nachzuspüren gezwungen ist, eine Mühe, die dennoch oft ganz vergeblich ist, weil durch den längeren Zeitraum bei ein und anderen Pensionisten mehrere wesentliche Veränderungen der Eigenschaften eingetreten seyn können, von welchen der Hofkriegsrath nicht immer die volle und genaue Kenntniß erhalten kann.

Um daher die General-Commanden in den Stand zu setzen, bei Ausfüllung der Rubriken in den Rearbitrirungs-Listen, Qualifications-Eingaben, oder Vocations-Eingaben mit beruhigender Gewißheit vorgehen zu können, und damit der Hofkriegsrath mit einem Blicke die Uibersicht der wirklichen Eigenschaften und Fähigkeiten des Anzustellenden erhalte, wird von dieser Hofstelle zur allgemeinen Richtschnur Folgendes festgesetzt:

1tens. Bei der Superarbitrirung eines Officiers aus dem dienstleistenden Stande hat das General-Commando, wenn der Officier dort, wo er superarbitrirt wurde, auch mit seiner Pension angewiesen zu werden wünscht, wie bisher nur 1 pare der Conscriptions-Liste an den Hofkriegsrath einzusenden, das andere pare aber zum weiteren Gebrauche zurückzubehalten.

Will ein Officier aber die Pension in einer andern Provinz beziehen, so hat das superarbitrirende General-Commando die Conscriptions-Liste in duplo nebst einem Auszuge der Conduite-Liste dem Hofkriegsrathe zu unterlegen.

In diesem Falle wird sothane Hofstelle sodann 1 pare der Superarbitrirungs- nebst der Conduite-Liste jenem General-Commando, unter welches der Officier mit der Pension zu stehen kommt, übermachen. Diese beiden Documente haben für die etwalge künftige Rearbitrirung, für alle Ubications-Tabellen und Qualifications-Eingaben als Grundlage zu dienen.

2tens. Wenn ein schon pensionirter Officier von einem General-Commando-Bezirk in den andern zu übersiedeln wünscht, so hat dasjenige General-Commando, wohin der Pensionist vorhin gehörte, jenem, in dessen Bezirk er überzieht, die bei ihm erliegende Conscriptions- und Conduite-Liste zur gleichmäßigen Einsicht, Aufbewahrung und erforderlichen Gebrauchnahme, nebst seinen allenfalsigen Bemerkungen zuzusenden.

3tens. Wird ein pensionirter Officier entweder auf Anordnung des Hofkriegsraths, oder auf Verfügung des General-Commando zeitlich angestellt, so ist dem betreffenden Vorgesetzten des zeitlich Angestellten von dem General-Commando, in dessen Bezirk er sich aufgehalten hat, sogleich 1 pare der Conscriptions- und Conduite-Liste mit den etwa dabei zu machen findenden Bemerkungen mitzutheilen. Dieser Vorgesetzte hat die Obliegenheit auf sich, nach Beendigung der zeitlichen Verwendung eines derlei Angestellten demjenigen General-Commando, wohin derselbe mit seiner Pension angewiesen wird, dessen Conduite-Beschreibung, worin seine natürliche Verwendung in dieser zeitlichen Anstellung genau zu bemerken kommt, nebst der erhaltenen Conscriptions-Liste einzusenden.

War aber die Anstellung nur unter den Augen des General-Commando ohne Unterordnung unter einem andern unmittelbar vorgesetzten; so hat das General-Commando die erfüllte Dienstes-Verwendung, und die dabei an den Tag gelegten Eigenschaften, in die bei ihm vorhandenen Conduite-Liste und Qualifications-Tabelle einzutragen.

Der Hofkriegsrath fügt diesem die Bemerkung bei, daß diese Maßregeln nur dann dem beabsichteten Zwecke entsprechen werden, wenn die General-Commanden sich stets in die genaue Kenntniß über die Conduite, den moralischen Lebens-

wandel, und die Eigenſchaften der in ihrem Bezirke befindlichen penſionirten Officiere ſetzen, indem die Erfahrung nur zu häufig zeigt, daß, ſobald ein Officier aus der activen Dienſtleiſtung tritt, derſelbe ſich nur einen von der Hauptſtadt entfernten Aufenthalt wählen darf, um jeder weitern Aufſicht zu entgehen, weil ſich dann niemand mehr um denſelben bekümmert. Es wird daher eine unerläßliche Nothwendigkeit, die penſionirten Officiere, ſie mögen ſich wo immer aufhalten, unter genaue Aufſicht zu ſetzen, und ſich vorzüglich über ihre Conduite und moraliſchen Lebenswandel durch die in den verſchiedenen Orten aufgeſtellten Platz- oder ſonſtigen in der Garniſon, oder in der Nähe ihres Aufenthalts befindlichen Militär-Commandanten ununterbrochen beobachten zu laſſen, von welchen dann die General-Commanden von Zeit zu Zeit die Berichte abzuverlangen, und die dießfällige Bemerkung in den Ubications-Tabellen aufzuführen haben.

Die bei dem Hofkriegsrathe vorgekommene Anfrage, ob bei den von den italieniſchen Truppen deſertirten Soldaten die Strafe der Vermögens-Confiscation einzutreten habe, hat dieſe Hofſtelle unterm 29ſten October 1815 dahin zu entſcheiden befunden, daß bis auf weitern Befehl, bei Deſertionen der italieniſchen Soldaten, die Strafe der Vermögens-Confiscation nicht einzutreten habe, dagegen aber das Aerarium für die etwa mit fortgenommenen äräriſchen Sorten aus dem Vermögen des Deſerteurs entſchädiget werden müſſe.

Der Hofkriegsrath fügte dieſem bei, daß bei vorkommenden Fällen das Verzeichniß der von den italieniſchen Deſerteuren mitgenommenen äräriſchen Sorten dem betreffenden italieniſchen General-Commando mitgetheilt werden ſoll, damit ſolches die Entſchädigung des Aerariums einleiten könne.

Bei italieniſchen Deſerteuren hat noch keine Vermögens-Confiscation, ſondern lediglich die Entſchädigung des Aerariums für von ihnen mitgenommene Monturs-Sorten Statt.

Gehört zu pag. [illegible] des 1ten Bandes der Uiberſicht, und zu pag. 52. des 1ten Supplements.

Unterm 3ten November 1815 wurde vom Hofkriegsrath angeordnet, daß von nun an kein Penſions-Uibertragungs-Geſuch einer Officiers- oder Militär-Beamtens-Wittwe mehr dem Hofkriegsrath unterlegt werden ſoll, ohne demſelben das ämtliche Zeugniß der betreffenden Kammeral-Caſſe zuzulegen, aus welcher die Partey zuletzt ihre Penſion, ihren Gnadengehalt, oder ihre Proviſion bezogen hat, damit hiedurch nicht nur die richtige Einziehung, reſpective Eiſtirung dieſer Bezüge bei derſelben, ſondern auch genau angedeutet werde,

Was bei vorkommenden Geſuchen von Officiers- und Militär-Beamtens-Wittwen um Uibertragung der Penſion von einer zur andern Landes-Kammeral-Caſſe zu beobachten iſt?

Gehört zu pag. 84. §. 98 des 1ten Bandes.

ob dieſe Partey etwa einen Penſions-Rückſtand in Anforderung habe, damit ſonach von der k. k. Hofkammer mit Sicherheit, und ohne Umtriebe die Penſion bei derjenigen Kammeral-Caſſe, auf welche die Übertragung gewunſchen wird, angewieſen werden kann.

Der Hofkriegsrath fügte dieſem bei, daß, wenn ungeachtet der gegenwärtigen Anordnung fernerhin noch Penſions-Übertragungs-Geſuche ohne dieſer Certificate einlangen ſollten, ſomit dieſem Befehle nicht Folge geleiſtet werden, derſelbe in einem ſolch eintretenden Falle, um eine Wittwe oder Waiſe wegen einer ſträflichen Außerachtlaſſung der beſtehenden Befehle nicht Noth leiden zu laſſen, inzwiſchen den nöthigen Unterhalt auf Koſten des an der Nichtbefolgung dieſer Weiſung ſchuldtragenden anweiſen laſſen werde.

Nachträgliche Vorſchrift in Betreff der Medicamenten-Ankäufe von auswärts amtirenden Feldapotheken-Beamten.

Gehört zu pag. 357. des 2ten Bandes.

Bei dem durch die auswärtig amtirenden Feldapotheken-Beamten zu bewirkenden Ankäufen von Medicamenten, iſt bisher darauf geſehen worden, ob dieſe Ankäufe **nicht dringend** waren, oder in Fällen **entſchiedener Dringlichkeit** zu geſchehen hatten.

Im erſten Falle, nämlich bei nicht dringenden Ankäufen, mußte von dem Chefarzte der vorhandene Defect, dann der verbleibende Reſt und die neue Erforderniß, endlich auch die gute Qualität des anzukaufenden Arzney-Artikels beſtätigt werden, ferner mußte der mit kriegscommiſſariatiſcher Intervenirung ausgemittelte billigſte Preis angegeben ſeyn, womit ſodann von der Medicamenten-Regie der Wiener-Licitations-Anſchaffungspreis nebſt Berückſichtigung der Fracht- und Verpackungskoſten combinirt, und nach Befund des größern Nutzens von derſelben entweder die Local-Anſchaffung oder die Verſendung von Wien aus angeordnet wurde.

In Fällen von entſchiedener Dringlichkeit konnte der Ankauf des mangelnden Artikels mit kriegscommiſſariatiſcher und chefärztlicher Intervenirung, ohne Entſcheidung deßhalb einzuholen, ſogleich, jedoch nur in kleiner Quantität vorgenommen, und dieſes mußte auf der Percipienten-Quittung ausdrücklich beſtätigt werden.

Der Hofkriegsrath hat mittelst Rescripts vom 7ten November 1815 diese Beobachtung zur genauen Darnachachtung erneuert, demselben aber noch Folgendes zur Richtschnur beigefügt:

a) Daß Ankäufe bei auswärtigen Stationen wegen bloßer von demselben berechneter Vortheile der dort zu erzielenden Bedingnisse nie ohne vorherige Anfrage bei der Medicamenten-Regie geschehen, also auch nie als dringend erklärt werden sollen, welches sie auch nur in den allerseltensten, ohne nie zu befürchtende Mißbräuche nie zum Voraus zu berücksichtigenden Fällen seyn können.

b) Daß Ankäufe bei auswärtigen Stationen, welche ein wirklich vorhandenes, oder gewiß vorauszusehendes Bedürfniß entschieden dringend nothwendig macht, so, daß die Anfrage an die Medicamenten-Regie nicht vorher ihre Entscheidung erhalten kann, wenigstens vorher der Entscheidung des Landes-General-Commando vorgelegt, und von diesem erwogen und bestätigt werden müssen.

Die Medicamenten-Vorräthe in Ländern sollen für die Zukunft alle Vierteljahre inventirt, und alle Monate summarisch ausgewiesen werden.

Gehört zu pag. 157. §. 45. des 3ten Bandes.

Wegen der erforderlichen Evidenthaltung der Arznei-Vorräthe hat der Hofkriegsrath unterm 27. November 1815 für die Zukunft zur genauen Beobachtung Folgendes anzuordnen, und der Medicamenten-Regie mitzugeben befunden:

1) Die Inventur der Aerarial-Medicamenten-Depots und Apotheken hat von nun an, statt halbjährig, mit jedem Vierteljahr zu geschehen.

2) Die Resultate dieser Inventuren sind jedes Mahl der Medicamenten-Regie zur weitern Veranlassung zu übermachen.

3) Mit jedem Monate, in welchem nicht die Vornahme einer Inventur fällt, und zwar am Schlusse desselben, haben sämmtliche Aerarial-Medicamenten-Depots und Apotheken einen summarischen Ausweis an die Medicamenten-Regie einzusenden, welcher Vorrath nach dem Resultate der letzten Inventur mit Anfange des Monats bestand, welche Abgabe, so auch, welche vermehrte

Einnahme an den verschiedenen Artikeln im Laufe des Monats bei denselben statt gehabt hat, und welcher Vorrath somit am Ende des Monats verbleibt.

4) Bei Errichtung und Aufstellung neuer Aerarial-Medicamenten-Depots und Apotheken hat die Ausrüstungs-Fassungs-Consignation zur ersten Grundlage, bis zur eintretenden periodischen Inventur für die monatlichen Ausweise zu dienen.

5) Bei den Vorschriften, daß die Aufforderungen von Ergänzung oder Vermehrung der Vorräthe mit dem Chefärztlich bestätigten Ausweise des vorhandenen Restes, und des Bedürfnisses der anverlangten Artikel belegt seyn müssen, hat es sein unverändertes Verbleiben.

6) Der Medicamenten-Regie ist es nicht nur unbenommen, sondern sie hat selbst die Obliegenheit, selbst innerhalb des vierteljährigen Zeitraums, welcher von einer Inventur zur andern verstreicht, eine außerordentliche Inventur zu veranlassen, wann und wo sie es dem Besten des Dienstes, und der ärarischen Medicamenten-Administration für zusagend findet. Auch der Hofkriegsrath behält sich die Anordnung solcher außerordentlicher Inventuren bevor.

Den in Tyrol zu k. k. Militär-Diensten sich meldenden Ausländern ist bei der Assentirung nur die Hälfte des Handgeldes, die andere Hälfte aber erst beim Eintreffen bei dem betreffenden Regimente zu erfolgen.

Gehört zu pag. 108 des 2ten Bandes.

Aus Anlaß einer Anfrage des Inner-Oesterreichischen General-Commando wegen Ausbezahlung des Handgeldes der in Tyrol zur Aufnahme in k. k. Militär-Dienste sich meldenden Ausländer hat der Hofkriegsrath unterm 23. November 1815 zu verordnen befunden, daß diesen Ausländer-Recruten die Hälfte des Handgeldes bei der Assentirung in Conventions-Münze, die andere Hälfte aber erst bei dem Eintreffen bei den betreffenden Regimentern in Einlösscheinen nach dem Nennwerthe zu bezahlen sey, sofern in dem Standpuncte dieser Regimenter Papiergeld cursirt.

Bei der restringirten Pferdeportionen-Ausmaß vom Jahre 1811 hat es noch ferner sein Verbleiben; und Auditore von der Cavallerie haben

Aus Anlaß einer Anfrage rücksichtlich der Naturalien-Gebühr hat der Hofkriegsrath unterm 23. November 1815 Folgendes zur Nachachtung zu erklären befunden:

Die von Seiner Majestät vermög Intimation vom 15. August 1811 restringirte Natural-Ausmaß der Pferdportionen muß fortan, und in so lange beobachtet werden, als dieser Befehl nicht aufgehoben werden wird.

die an ihrer Friedensgebühr fassenden Brod- und Pferdportionen von ihrer Gage zu vergüten.

Gehört zu pag. 74. des 1ten Bandes.

Die Auditore der Cavallerie-Regimenter haben nach dem System von ihrer Gage, die ihnen bei der Friedens-Gebühr bemessenen täglichen 2 Brod- und 2 Pferdportionen, soweit sie solche in Natura fassen, mit 1, und respective 3 fl. pr. Portion dem Aerarium zu vergüten. Die Erhöhung ihrer Gage pr. monatlich 50 fl. macht dießfals im System keine Ausnahme, indem die Auditore von der Cavallerie gegen jene von der Infanterie nicht besser behandelt werden können.

Am 16. December 1815 machte der Hofkriegsrath bekannt, daß, wenn ein Stabs-Profos in einem Invalidenhause versorgt sich befindet, demselben nebst der durch das gedruckte Normale vom 26. Hornung 1808 bestimmten Pension, die in dem Invaliden-System bemessenen täglichen 2 Brod- und 3 Service-Portionen abzureichen gebühren.

Den in Invalidenhäusern versorgten Stabs-Profosen gebührt auch Brod- und Service.

Gehört zu pag. 74. §. 85 des 2ten Bandes.

Unterm 17. December 1815 machte der Hofkriegsrath bekannt, daß Seine Majestät nun auch den Wittwen der in der Dienstleistung verstorbenen wirklichen Artillerie-Oberlieutenante, in so weit sie nach den bestehenden Vorschriften pensionsfähig sind, eine Pension von jährlichen 250 fl. allergnädigst zu bemessen geruhet haben, wie eine gleiche Pension bereits jenen Wittwen, deren Gatten als Oberlieutenante in dem Pensionsstand verstorben, vermög hofkriegsräthlicher Intimation vom 28. Juny 1813 von Seiner Majestät bewilliget worden ist.

Für pensionsfähige Wittwen von in der Dienstleistung abgestorbenen Artillerie-Oberlieutenanten haben Seine Majestät 250 fl. jährlich zur Pension bemessen.

Gehört zu pag. 84 und 251. des 2ten Bandes der Uiberficht, dann pag. 84. des 1ten Supplements.

Unterm 18. December 1815 intimirte der Hofkriegsrath, es sey auf die entstandene Frage: wie die zur Militär-Jurisdiction gehörigen Individuen, welche durch eine Civil-Ehren-Medaille ausgezeichnet sind, im Falle, wenn sie sich eines Verbrechens schuldig machen, rücksichtlich dieser Ehren-Medaille zu behandeln seyen? von Seiner Majestät zu genehmigen befunden worden, daß für

Den Militär-Individuen, welche mit einer Civil-Ehren-Medaille begabt sind, kann diese nur durch gerichtlichen Spruch abgenommen werden.

künftige Fälle jene Individuen, die eine Civil= Ehren= Medaille erhalten haben, von den Militär= Gerichten in Beziehung auf die Verwirkung dieses Ehrenzeichens so behandelt werden sollen, wie es in Hinsicht der Tapferkeits= Medaille vorgeschrieben ist.

So wie also in Gemäßheit der mittelst Circulars vom 3. November 1812 kundgemachten allerhöchsten Entschließung jede Aburtheilung ohnen Unterschied, wodurch auf die Cassirung, oder auf eine öffentliche Bestrafung mit Stockstreichen, Gassenlaufen oder noch einer schwerern Strafe erkannt wird, den Verlust der Tapferkeits= Medaille nach sich zieht, und so wie ferner nach eben dieser allerhöchsten Entschließung der Verlust der Tapferkeits= Medaille nur durch gerichtlichen Ausspruch verhängt werden kann, so müssen nach der hofkriegsräthlichen Anordnung eben diese Regeln künftighin auch in Fällen, wenn sich ein zur Militär= Jurisdiction gehöriges Individuum, welches eine Civil= Ehren= Medaille erhalten hat, eines Verbrechens schuldig macht, von den Militär= Behörden rücksichtlich der Civil= Ehren= Medaille genau beobachtet und angewendet werden.

Nachtrag zu der Bestimmung des Besoldungs= Bezuges für die in der Dienstleistung absterbenden Beamten höherer Cathegorie.

Gehört zu pag. 133. des 1ten Bandes der Uibersicht des Systems, und zu pag. 38. des 1ten Supplements.

In Bezug auf die Rescripte vom 20. November und 31. December 1812 wurde vom Hofkriegsrath unterm 21. December 1815 zur Vorbeugung ungleicher Benehmung erklärt, daß den dienenden Beamten, deren Gehalt jährliche 1000 fl. nicht erreicht, wenn sie den 1sten Tag eines Monats erleben, ihr Gehalt bis Ende des nämlichen Monats gebühre; hingegen jenen Beamten, welche einen Gehalt von jährlichen 1000 fl. oder darüber beziehen, wenn sie vor dem 16ten des Monats sterben, der Gehalt vom Sterbetag an eingestellt werden müsse, wenn sie aber nach dem 15ten Tage des Monats mit Tod abgehen, in diesem Falle die ganze Monat= Gage anzuweisen komme.

Tiroler und Vorarlberger, welche in andern erbländischen Provinzen ad Militiam gestellt werden, müssen zu Kaiser= Jäger= Regiment transferirt werden.

Am 28. December 1815 machte der Hofkriegsrath bekannt, es sey im Einverständniß mit der k. k. Central= Organisirungs= Hofcommission anzuordnen befunden worden, daß alle Tyroler= und Vorarlberger, welche in andern erbländischen Provinzen ohne gültige Pässe betreten werden, zwar zum Militär gestellt werden dürfen, jedoch immer zu ihrem vaterländischen Jäger= Regiment Kaiser transferirt werden müssen, weil dieses Regiment aus lauter Tyrolern und Vorarlbergern errichtet, auch nach dem ausdrücklichen Willen Seiner Majestät von diesen Provinzen stets complet erhalten werden soll.

Seite

Beurlaubte Generals, Stabs- und Oberofficiers: Gage-Gebühr während des Urlaubs . . . 43
sind vor ihrem Abgange ärztlich visitiren zu lassen 91
Bittgesuche: welche aus ihnen ohne Bewilligung der Vorgesetzten bei Seiner Majestät nicht eingebracht werden dürfen? 55
Brandzeichen, welches die von Lieferanten gestellten Pferde nebst dem k. k. Brande erhalten sollen? 80
Brigadiere: Was denselben hinsichtlich der Transportshäuser zu thun obliegt? 13
haben bei den ihnen aufgetragen werdenden Untersuchungen genau fürzugehen . . . 79
Brod gebührt auch den im Depot zurückbleibenden Weibern der im Felde dienenden Trompeter 15
desgleichen jenen Weibern der bei Feldspitälern dienenden Mannschaft 92
Brodgeld für Kranke: in welchem Preis der Spitalsfond zu erhalten hat? 103

C.

Cadetten und ex propriis Gemeine: als solche können auch qualificirte Söhne israelitischer Nation angenommen werden 80
in welcher Ausmaß sie das Montursgeld zu erlegen haben? 98
Capitulations-Patent (für Inländer:) an diesem können Ausländer keinen Theil nehmen . 7
Capitulanten: Ausländer, sind nicht als nationalisirt zu betrachten 5
in wie weit deren Reengagirung während eines Krieges statt findet? 14
beim Fuhrwesen: in wie ferne denselben die Beurlaubungszeit an ihrer Dienstzeit zu gutem zu rechnen seyn kann? 25
Casse-Strazza: wohin sie von abgängig werdenden Casse-Beamten abzugeben ist? . . . 93
Casse (Verpflegs-Departements:) soll dreyfache Gegensperre haben 98
Caution (Heiraths-) Nachtrag zu dießfälligem Normale 10
desgleichen 100
An dieser können öffentliche Fonds-Obligationen von Privaten nur nach dem Curse angenommen werden 16
soll schon bei der Licitation von den Contrahenten abgenommen werden 34
(Dienst-) der Casse-Beamten in Ländern, wo bloß Metallgeld gesetzmäßig im Umlauf ist 78
Cavallerie (leichte) darf keine Ausländer-Recruten mehr anwerben 92
Condemnirte und Zuchthaus-Sträflinge erhalten auch Leibl mit Aermeln 21
wie sie zu bekleiden sind? 92
Confiscation des Vermögens der Deserteure: vide Deserteure.
Conscribirte: zu Kriegsdiensten taugliche, sollen nicht als Schrankenzieher bei Wegmauthen mit Decreten angestellt werden 20
Auch nicht zu andern Aufsichtsdiensten 21
Unter welchen Vorsichten denselben Pässe nach Hungarn zu ertheilen seyn können? . . . 53
Conscription: Eingaben über die bei der jährlichen Revision vorgefundenen Beurlaubten . . 5
in wie ferne Ausländer-Soldaten als nationalisirt zu betrachten sind 6

Seite

Assentirung von Fuhrwesens- und Cavallerie-Pferden: wer für die Annahme der Untauglichen das Aerarium zu entschädigen hat? 38
der Pferde, welche von Lieferanten gestellt werden, sollen unter der Mähne mit dem Anfangs-Buchstaben von desselben Nahmen gebrannt werden 80
Auditoriats-Personal: neue Taxordnung für dasselbe 2
Auditore, Garnisons-, erhalten eine vermehrte Besoldung 95
Auditore der Cavallerie haben die an ihrer Friedensgebühr abfassenden Brod- und Pferdportionen dem Aerarium von der Gage zu vergüten 114
Ausländer-Soldaten:, welche aus ihnen als nationalisirt zu betrachten sind? . . . 6
Soldaten haben an dem für Inländer-Soldaten erflossenen Capitulations-Patent keinen Antheil 7
sollen zur leichten Cavallerie keine mehr als Recruten angenommen werden . . 27
Recruten in Tyrol: wie hinsichtlich der Ausbezahlung des Handgeldes zu behandeln? 114
Ausreisser, vide **Deserteurs**.
Avancirung, vide **Beförderung**.

B.

Beamte, aus dem Feld zurück gelangende, welche aus ihnen eine Übersiedlungs-Vergütung ansprechen können? 1
deren Wittwen in ein Nonnenkloster sich begeben 8
Neuangestellte, oder Beförderte, haben die schuldigen Taxen baldigst zu entrichten . 27
der Kriegskassen: welche aus ihnen Absolutorien zu erhalten haben? 32
der Kriegskassen: in welchen Ländern dieselben die Dienst-Caution in Metallgeld zu erlegen haben? 78
deren Wittwen, welche sich in solchen Ländern ergeben, wo lediglich Metallgeld cirkulirt. 79
der Kriegskassen: Eidesformel für dieselben 86
der Feld-Apotheken, in wie weit von diesen Medikamenten angekauft werden dürfen? . 112
höherer Gattung: Besoldungsgebühr der in der Dienstleistung absterbenden . . . 116
Beförderung solcher Individuen, die bei der Artillerie- oder Genie-Branche dienen, findet anderwärts nur mit Einwilligung dieser Directionen statt 22
Berichte: Wie diese über neue Erfindungen zu erstatten, wenn solche abverlangt werden? . 26
Beschell-Departemente: über welche nöthig werdenden Anschaffungen dieselben vom Hofkriegsrathe die Genehmigung einzuholen haben? 88
Bettfournituren: mit diesen sollen Transportshäuser versehen seyn 12
Beurlaubte, hungarische Soldaten, wie sie in der Evidenz zu erhalten? 2
Soldaten der deutschen Regimenter: wie ihre Evidenthaltung erreichbar ist? . . 5
Wie solche in den monathlichen Rekrutirungs-Standes-Rapporten auszuweisen? . 7
Vom Fuhrwesen: in wie ferne die Beurlaubungszeit an der Capitulation zu gutem zu rechnen ist? 23

Beurlaubte Generals, Stabs- und Oberofficiers: Gage-Gebühr während des Urlaubs . . . 43
sind vor ihrem Abgange ärztlich visitiren zu lassen 91
Bittgesuche: welche aus ihnen ohne Bewilligung der Vorgesetzten bei Seiner Majestät nicht eingebracht werden dürfen? 55
Brandzeichen, welches die von Lieferanten gestellten Pferde nebst dem k. k. Brande erhalten sollen? 80
Brigadiere: Was denselben hinsichtlich der Transportshäuser zu thun obliegt? 113
haben bei den ihnen aufgetragen werdenden Untersuchungen genau fürzugehen 79
Brod gebührt auch den im Depot zurückbleibenden Weibern der im Felde dienenden Trompeter 15
desgleichen jenen Weibern der bei Feldspitälern dienenden Mannschaft 92
Brodgeld für Kranke: in welchem Preis der Spitalsfond zu erhalten hat? 103

C.

Cadetten und ex propriis Gemeine: als solche können auch qualificirte Söhne israelitischer Nation angenommen werden 80
in welcher Ausmaß sie das Montursgeld zu erlegen haben? 98
Capitulations-Patent (für Inländer:) an diesem können Ausländer keinen Theil nehmen . . 7
Capitulanten: Ausländer, sind nicht als nationalisirt zu betrachten 5
in wie weit deren Reengagirung während eines Krieges statt findet? 14
beim Fuhrwesen: in wie ferne denselben die Beurlaubungszeit an ihrer Dienstzeit zu gutem zu rechnen seyn kann? 25
Casse-Strazza: wohin sie von abgängig werdenden Casse-Beamten abzugeben ist? 93
Casse (Verpflegs-Departements:) soll dreyfache Gegensperre haben 98
Caution (Heiraths-) Nachtrag zu dießfälligem Normale 10
desgleichen 100
An dieser können öffentliche Fonds-Obligationen von Privaten nur nach dem Curse angenommen werden 16
soll schon bei der Licitation von den Contrahenten abgenommen werden 34
(Dienst-) der Casse-Beamten in Ländern, wo bloß Metallgeld, gesetzmäßig im Umlauf ist 78
Cavallerie (leichte) darf keine Ausländer-Recruten mehr anwerben 97
Condemnirte und Zuchthaus-Sträflinge erhalten auch Leibl mit Aermeln 21
wie sie zu bekleiden sind? 75
Confiscation des Vermögens der Deserteure: vide Deserteure.
Conscribirte: zu Kriegsdiensten taugliche, sollen nicht als Schrankenzieher bei Wegmauthen mit Decreten angestellt werden 20
Auch nicht zu andern Aufsichtsdiensten 21
Unter welchen Vorsichten denselben Pässe nach Hungarn zu ertheilen seyn können? . . . 53
Conscription: Eingaben über die bei der jährlichen Revision vorgefundenen Beurlaubten . . 5
in wie ferne Ausländer-Soldaten als nationalisirt zu betrachten sind 6

F.

Seite

Feldkriegs-Commissariat: Obliegenheit desselben bei Instradirung solcher Mannschafts-Transporte, wo die Vorspanns-Vergütung, und der Diätenbezug für den Transports-Officier statt findet 9
Obliegenheit desselben hinsichtlich der Transportshäuser 13
Was dasselbe bei Bestätigung der Conscriptions-Listen über invalide Officiere insbesondere zu berücksichtigen hat? 32
Für was dasselbe bei Pferdestellungen und Remonten-Assentirungen mit verantwortlich ist? 38
Hat bei Untersuchungen nach Pflicht genau fürzugehen 70
Den Licitationen bei der Montur-Commission hat der Oberkriegs-Commissär beizuwohnen 71
Was dasselbe bei als unbrauchbar angegeben werdenden Feuergewehren zu beobachten hat? 76
Halbjährige Eingabe über deren Eintheilung 77
Was demselben hinsichtlich der angesprochen werdenden metallenen Armee-Kreuze zu thun obliegt? 83
Worauf das Oberkriegs-Commissariat bei Durchlesung der Muster-Relationen hinsichtlich der pfarrlichen Militär-Protokolle strenge zu wachen hat? 105

Feldrequisiten, Ausmaß derselben in Natura und in Geld für italienische leichte Bataillons . 72
Ausmaß für solche leichte Cavallerie-Regimenter, deren Kriegsstand erhöht wird . 73
Ausmaß für die Augmentations-Division bei jedem der 4 Feldartillerie-Regimenter . 94

Feldwebel der Garnisons-Bataillone und Gränz-Cordone erhalten eine höhere Löhnung . 77

Festungs-Arrestanten, entwichene: welche Taglia den Einbringern derselben zu bezahlen? . 88

Feuergewehre, die noch durch Reparatur herzustellen seyn können, dürfen nicht als unbrauchbar eingeliefert werden 76

Feuerlösch-Douceur: Hieran haben auch die Unterofficiere Antheil 33

Fiscalamt soll bei Contrahirungen auf Natural- und Material-Lieferungen, oder Transportirungen zugezogen werden 36

Fourierschützen erhalten die in der Dienstleistung stehenden Stabs-Feldärzte 68

Fuhrwesen: in wie ferne bei den Beurlaubten die Zeit der Beurlaubung an der Capitulation zu gutem zu rechnen seyn kann? 25

G.

Gebühr, eines überzähligen Regiments-Profosen 1
an der Uibersiedlung für Beamte, welche aus dem Felde nicht in ihre vorige Friedens-Station zu stehen kommen? 4
für von Civil-Individuen eingebracht werdende entlaufene Aerarialpferde . . . 7
der Officiere, welche Mannschafts-Transporte auf ungewöhnlich weite Strecken führen 8

Seite

Gebühr für in Criminal-Arresten sitzende Deserteure: wie zu ersetzen? 11
an Brod für Weiber der im Felde dienenden Trompeter 15
an Monturs-Sorten für Sträflinge aller Art 21
an Feuerlösch-Douceur für dabei commandirte Unterofficiere 33
der Gage an beurlaubte Generale, Stabs- und Oberofficiere während der Urlaubszeit . 43
der Kriegs-Naturalien bei in die Friedensgebühr zu stehen kommenden Individuen . 44
an Stabsquantal: in welcher Valuta solches zu entrichten? 49
der den Stabs-Feldärzten bewilligten Fourierschützen 68
an Feldrequisiten für italienische leichte Bataillone 70
" " " leichte Cavallerie-Regimenter 73
an Dienstgratial für Wittwen und Waisen 75
erhöhte, der Feldwebel von Garnisons-Bataillonen und Gränz-Cordons-Abtheilungen 77
der metallenen Armee-Kreuze 81
an Taglia für eingebracht werdende entwichene Festungs-Arrestanten 88
an Brod für Weiber der bei Feldspitälern dienenden Mannschaft 92
an Regiments-Unkosten und Feldrequisiten-Pauschquantum für die Augmentations-Division der Feld-Artillerie-Regimenter 94
erhöhte, der Garnisons-Auditore 95
der Regiments-Spitäler für Kranke 103
einer Wagen-Reparatur für Generale und Stabs-Officiere, in welchen Fällen sie statt findet? 104
an Pferdportionen bei der Cavallerie, und daß die Auditore bei derselben die abfassenden Naturalien von der Gage dem Aerarium zu vergüten haben . . . 114
der in Invalidenhäuser versetzten Stabsprofosen 116
an Pension für Wittwen der in der Dienstleistung absterbenden Artillerie-Ober-Lieutenante 115
der in der Dienstleistung absterbenden Beamten höherer Cathegorie 116

Gelder der Verpflegs-Departements-Casse sollen stets unter dreifacher Gegensperre gehalten werden 98

Gelddocumente, unter welcher Vorsicht sie für verloren gegangene Duplicate auszustellen seyn können? 105

Geld-Vorschüsse dürfen den Lieferanten und Contrahenten nicht zugesichert werden . . . 97
geleistete, müssen der Hofkriegsbuchhaltung bei Einbegleitung der Rechnungen immer angezeigt werden 97

Generale, verstorbene, müssen alle Mahl gleich dem Hofkriegsrath angezeigt werden . . . 7
commandirende, was denselben hinsichtlich der Transportshäuser zu thun obliegt? . . . 14
ausgetretene, welchen Rang sie bei wiederummiger Anstellung zu erhalten haben? . . . 17
commandirende, haben öfters des Jahrs die Montur-Commissionen zu untersuchen . . 21
in welchen Fällen, und in welchem Maß dieselben eine Wagen-Reparatur ausfechten können? 104

Gesuche an Seine Majestät: zu welchen hievon die Bewilligung des Vorgesetzten erforderlich ist? 55

Seite

Gesundheits-Anstalt, vide Sanität.
Gestütte, vide Militär-Gestüte.

H.

Heiraths-Normale: Nachtrag hiezu hinsichtlich neu zumachsender Officiers . . . 2 . 20 et 100
in Betreff der beim Militär dienenden Juden . . . 79
Hemder: mit diesen sollen Militär-Spitäler stets hinreichend versehen seyn . . . 85

J.

Instrumenten-Kästen (chirurgische), was hinsichtlich der als unbrauchbar eingegebenen werdenden zu geschehen hat? . . . 76
Invaliden sollen bei Wegmauthen als Schrankenzieher angestellt werden . . . 20
desgleichen zu andern Bäncal-Aufsichts-Diensten . . . 21
oder dafür sich ausgebende, welche als Bettler betreten werden, wie solche zu behandeln? . . . 41
Stabs-Profosen, welche in Invalidenhäuser versetzt sind, deren Gebühr . . . 115
Juden, welche beim Militär dienen, können zum Heirathen eben so, wie die Christen, die Bewilligung erhalten . . . 79
die zu Cadetten oder ex propriis Gemeinen die Qualification haben, können als solche, gleich den Christen, angenommen werden . . . 80
Justiz-Gegenstände: Stabsofficiere, in eine gerichtliche Untersuchung verfallende, müssen dem Hofkriegsrath gleich angezeigt werden . . . 7
Appellations-Gericht der Militär-Gränze wird mit dem allgemeinen Appellations-Gerichte der Armee vereinigt . . . 96

K.

Kapitalien (Spitals-) wie die Zinsen hievon zu verwenden sind? . . . 42
Kapläne (Feld-) wie solche die pfarrlichen Militär-Protokolle führen sollen? . . . 105
Kinder, vide Soldatenkinder.
Kochgeschirre: mit diesen soll jedes Transportshaus versehen werden . . . 12
Kranke: was für selbe dem Regiments-Spital an ihrer Gebühr zuzufließen hat? . . . 103
Krankenpflege in Regimentsspitälern: wie sie in ökonomischer Hinsicht beschaffen seyn soll? . . . 42
Kriegskassen: deren Beamte erhalten über ihre Rechnungen lediglich Hofkriegs-Buchhaltungs-Erledigungen . . . 32
auf welche Verlags-Quittungen sie keine Zahlungen leisten dürfen? . . . 55
Beamte, welche in Ländern angestellt sind, in welchen bloß Metallgeld gesetzmäßig im Umlaufe ist, haben die Dienst-Caution in der nämlichen Münze zu entrichten . . . 78

Seite

Kriegskassen = Beamte: Eidesformel für dieselben 88
Beamte: wohin bei ihren Abgang die von ihnen geführt wordenen Kasse-Strazzen abzugeben sind? 93
Kriegsgefangene: Stabs- und Oberofficiere treten nach ihrer Rancionirung, gemäß dem Range, in die Wirklichkeit 76
Kriegscommissariat, vide Feldkriegscommissariat.
Künste, vide neue Erfindungen.

L.

Landwehr: Bestimmung des Ranges der zu derselben neu eingetretenen Officiere . . . 19
Landwehrmänner, welche vor dem Feinde gedient haben, deren Kinder gaudiren aller militärischen Versorgungs-Anstalten 89
Lieferanten, diesen dürfen keine Geld-Vorschüsse zugesichert werden 77
wenn sie derlei erhalten haben: wie solche herein zu bringen sind? 97
Licitation: was derlei Ankündigungen genau und bestimmt enthalten müssen? . . . 33
die darüber geführten Protokolle sind alle Mahl mit den Contracten einzusenden . . 33
von dem Ersteher einer Lieferung soll gleich die Caution erlegt, oder sicher gestellt werden 34
was die über Licitationen geführt werdenden Protokolle zu enthalten haben? . . . 34
weitere Belehrung hierüber 35
diesen soll der Fiscus beigezogen werden 36
wie die Vollmachten der statt der Contrahenten hiebei erscheinenden Commissionäre beschaffen seyn müssen? 36
nachträgliche Belehrung, was bei Licitationen weiters zu beobachten ist? . . . 36
dort, wo kein Fiscalamt ist, soll ein Auditor der Licitation beigezogen werden . . 37
Lustseuche: Maßregeln zur Vorbeugung deren Verbreitung 91

M.

Matrikeln (Kirchen-) beim Militär: wie sie zu führen sind? 105
Mauthen müssen von Militär-Individuen ohne Widerrede entrichtet werden 25
Medaille (Tapferkeits-) (Civil-Ehren-) vide Ehrenzeichen.
Medicamente: was hinsichtlich der dießfälligen Kästen, wenn sie als unbrauchbar eingegeben werden, zu geschehen hat? 76
wie diese in den Ländern, wo bloß Metallgeld kursirt, von nicht Medicamentenfreyen Militär-Parteyen dem Aerarium zu vergüten sind? 94
Ankäufe von auswärts angestellten Feldapotheken-Beamten, in wie weit solche statt finden? 112
Vorräthe hieran in Ländern sollen alle Vierteljahre inventirt, und alle Monathe ausgewiesen werden 113

Seite

Metallenes Armee-Creuz: Vorschrift hierüber 81
Militär-Gestütte: über welche nöthig werdende Anschaffung dieselben vom Hofkriegsrath die Genehmigung einzuholen haben? 28
Monturs- und Rüstungspreise 100
Montur für Sträflinge aller-Art, aus was sie zu bestehen hat? 21
für Militär-Spitäler 85
Monturs-Commissionen haben die commandirenden Generale öfters zu untersuchen, und den allda abgehalten werdenden Licitationen sollen die Oberkriegs-Commissäre beiwohnen 71
Monturgeld, erhöhtes, für neu zuwachsende Cadetten, ex propriis Gemeine, und für von Entlassungswerbern gestellt werdende Recrouten 98
Desgleichen für ähnliche Fälle bei den Beschell- und Remontirungs-Departementen, dann Militär-Gestütten 100
Monturs- und Rüstungs-Sorten: an die Truppen abgegeben werdende, sollen von guter Qualität, und dauerhaft seyn 27
Tuchhosen bei der Cavallerie erhalten eine neue Classeneintheilung 28
Was den Truppen an ihrer Erforderniß an Tuchsorten im Materiale unzugeschnitten zu verabfolgen seyn kann? 28
Soll sogleich verarbeitet werden 29
Wie bei deren Untersuchung vorgegangen werden soll? 70
Ersätze hieran: wie sie zu berichtigen? 98
Welche Deserteure mitnehmen: in welchen Preisen sie dem Aerario zu vergüten sind? . 102
Monturs-Vorschrift für die neuen italienischen Truppen 45

N.

Naturalien (Kriegs-) wann sie bei den aus der Feld- in die Friedensgebühr zu treten habenden Individuen aufzuhören haben? 44
der Auditore der Cavallerie, haben solche in Friedenszeiten von der Gage dem Aerario zu vergüten 114

O.

Obligationen (Aerarial-) können als Caution von Privaten nur nach dem Course dieser Obligationen angenommen werden 16
Officiere: welche Mannschafts-Transporte auf eine ungewöhnlich weite Strecke führen, erhalten nebst der Vorspanns-Vergütung auch Diäten 8
welche während ihres Austritts geheirathet, haben bei ihrer wiederumigen Anstellung die Heiraths-Caution nachzutragen 10
subalterne, von der Cavallerie, dürfen an den für sie bemessenen 3 Pferdportionen nie mehr, als 2, in Natura fassen 15
ausgetretene, welchen Rang sie bei wiederumiger Anstellung zu erhalten haben? . 17

Seite

Officiere, quittirte: bei welchen aus ihnen eine Wiederanstellung statt findet? . . . 18
der zur Landwehre neu eingetretenen: Bestimmung ihres Ranges 19
aus der Kriegsgefangenschaft befreyte, treten in ihrem Range in Wirklichkeit . . 26
zur Pensionirung angetragen werdende: wer für die Richtigkeit des Inhalts der Conscriptions-Listen über sie zu haften hat? 32
dürfen keine Bittgesuche, welche mit dem Dienste in einer Beziehung stehen, bei Seiner Majestät ohne Vorwissen und Bewilligung ihrer Vorgesetzten einbringen . 53
Stabs- und Ober-, welche allererst bei einem Ausmarsch wegen früher vorgekommener Gebrechen dem Superarbitrio sich unterziehen, für diese darf eine höhere Gradnation nicht in Antrag gebracht werden. 87
welche aus dem Pensionsstand Civilanstellungen erhalten, und sich in diesen verhalten, was hinsichtlich ihrer zu beobachten, wenn sie in die Pension wieder zurück treten wollen? 105
Stabs-, in welchen Fällen für dieselben eine Wagen-Reparaturs-Gebühr statt findet? . 104
welche in der Pension sich befinden, zeitlich angestellt werden, oder allererst durch Superarbitrirung in die Pension gelangen: wie sich rücksichtlich derselben Eigenschaften in steter Kenntniß zu erhalten seyn muß? 109

Ordens-Pensionen des Marien-Theresien-Ordens: bei welchen Cassen sie zu erheben sind? . 96
von welchem Tage diese an im Auslande sich aufhaltende, damit begabte Individuen wieder flüssig werden? 101

Orden (Elisabeth-), wie die Aspiranten hiezu einzugeben sind? 70

P.

Päße: in wie weit, und unter welchen Vorsichten solche den conscribirten Unterthanen nach Hungarn zu ertheilen seyn können? 53

Pension: für Beamtens-Wittwen, welche in ein Kloster gehen 8
des Marien-Theresien-Ordens: bei welchen Cassen solche zu erheben? 96
für in derselben gestandene Officiere, welche Civildienstungen erhalten haben, nach wieder zurücktreten wollen 100
von welchem Tage sothane Ordens-Pension für die damit begabten, im Auslande sich aufhaltenden Individuen wieder flüssig wird? 101
für Oberlieutenants-Wittwen der Artillerie: neue Ausmaß 116

Pensions- und Gnadengehalts-Urkunden: wie zu verfassen, und zu belegen? 58
Nachtrag hiezu 66
wie in solchen der Beamtens-Wittwen und Waisen eigenes Vermögen in solchen Provinzen auszuweisen, wo bloß Metallgeld gesetzmäßig zirkulirt? . . . 74

Pensions-Uibertragungs-Gesuche von Militär-Wittwen und Waisen: mit was solche belegt seyn müssen 111

Pensionirte Officiere: was bei deren Uibersiedlung in ein anderes Land, oder bei deren zeitlicher Anstellung zu beobachten ist? 109

Seite

Pfändungen auf das Eigenthum solcher Privaten, die mit dem Aerarium in einer Contrakts-Verbindlichkeit stehen: in wie weit solche statt finden? 12
Pferde, entlaufene: Douceur für jene aus dem Civilstande, welche sie einbringen . . . 7
von Assentirungs-Commissionen für tauglich übernommene, die es nicht sind: welche Mitglieder aus ihnen das Aerarium zu entschädigen haben? 38
Dienst-, wie solche halbmonathlich auszuweisen? 46
von Lieferanten beigestellt werdende, sollen mit dem Anfangsbuchstaben dieser Lieferanten Nahmen unter der Mähne gebrannt werden 80
Pferdportionen: hieran dürfen subalterne Officiere der Cavallerie nie mehr, dann 2, in Natura fassen 15
reglementirte Ausmaß hat noch ferner anzudauern 114
Post-Reisegelder: wie zu berahlen und zu verrechnen? 8
Profos (Supernumerär- bei einem Regiment) welche Gebühr er hat? 1
(Stabs-) in Invalidenhäusern versorgter: dessen Gebühr 115

Q.

Quittirte Officiere: bei welchen aus ihnen eine Wiederanstellung statt findet? . . . 18
Quittungen müssen mit Vor- und Zunahmen, dann dem Charakter der Aussteller gefertigt, wohl leserlich, und so auch dem Inhalte nach deutlich seyn 86

R.

Rang, welchen ausgetretene Generale, Stabs- und Oberofficiere bei wiederumiger Anstellung zu erhalten haben? 17
welchen die bei der Landwehr als Officiere eingetretenen Individuen zu nehmen haben? . 19
Reengagirung der Capitulanten, vide Capitulanten.
Regiments-Erziehungshäuser, vide Erziehungshäuser.
Regiments-Unkosten: Ausmaß für die Augmentations-Division bei jedem der 4 Artillerie-Regimenter 94
Rechnungen über geleistete Lieferungen müssen an die Hofkriegs-Buchhaltung alle Mahl mittelst der General-Commanden einbegleitet werden: was hiebei anzuzeigen? . . . 97
Reise-Vergütungen: in welchem Falle sie nicht statt finden? 70
Rapporte, vide Eingaben.
Rekrouten (Ausländer-) dürfen zur leichten Cavallerie nicht mehr angenommen werden . . 27
israelitischer Nation können auch als Cadetten und ex propriis Gemeine angenommen werden 80
wie die in Tyrol sich engagirenden hinsichtlich der Bezahlung des Handgeldes zu behandeln sind? 114
Rekroutirungs-Standes-Rapporte: wie in denselben die Beurlaubten auszuweisen sind? . 7
Belehrung über deren Verfassung und Einsendung . 46
Remonten, die nachher als untauglich anerkannt werden: wer dießfalls das Aerarium zu entschädigen hat? 38

Seite

Remonten, welches Brandzeichen die von Lieferanten gestellten zu erhalten haben? . . . 80
Remontirungs-Departemente, über welche nöthig werdenden Anschaffungen dieselben vom Hofkriegsrath die Genehmigung einzuholen haben? 89
Requisiten, vide **Feldrequisiten**.
Rüstungs- und Montursſorten ſollen von guter Qualität ſeyn 27

S.

Stabsfeldärzte erhalten Fourierſchützen 68
Stabsofficiere, in eine gerichtliche Unterſuchung verfallende, müſſen alle Mahl gleich dem Hofkriegsrath angezeigt werden 7
desgleichen verſterbende 7
ausgetretene, welchen Rang ſie bei wiederumiger Anſtellung zu erhalten haben? . . 17
aus der Kriegsgefangenſchaft als rancionirt zurückgelangende, treten nach ihrem Range in die Wirklichkeit 26
Stabsprofoſen, in Invalidenhäuſern verſorgte, gaudiren Brod und Service 115
Stand, vermehrter: der Armee an Truppen 3
der 4 Feld-Artillerie-Regimenter 94
Standes-Recroutirungs-Rapporte, vide **Recroutirungs-Rapporte**.
Sterbfälle, von Generalen und Stabsofficieren müſſen alle Mahl gleich dem Hofkriegsrathe angezeigt werden 7
Sterbquartal: in welcher Valuta ſolches zu entrichten? 49
Sanität: in welchen Zeitperioden von den Feldärzten die Mannſchaft bei den Regimentern viſitiren zu laſſen iſt? 91
Schrankenzieher bei Wegmauthen: hiezu ſollen nicht zu Kriegsdienſten taugliche Unterthanen, ſondern invalide Soldaten genommen werden 20
Schmiede, der Cavallerie, erforderliche: zu dießfälligem Behufe werden ſtets 12 uneingetheilte Schmiede im Thierarzney-Inſtitute unterhalten 68
Schmiergelder-Ausmaß für mit der Poſt reiſende Militär-Individuen 8
Soldaten (Ausländer-) ſo lange ſie Capitulanten, ſind dieſelben nicht als nationaliſirt zu betrachten 6
Soldatenkinder der Landwehrmänner: welche aus ihnen der Militär-Verſorgung ſich zu erfreuen haben? 30
Soldatenmädchen, deren Einnahme in das Wiener Waiſenhaus gewünſcht wird . . . 23
Spitäler (Militär-) Vorſchrift für dieſelben, hinſichtlich der Krankenpflege und Oeconomie. . 42
wie die Zinſen der Spitals-Capitalien zu verwenden? 42
erhalten eine neue Diätordnung 70
ſollen nebſt den Schweiß- auch noch andere Hemden in Vorrath haben 85
Regiments- und Corps-, was ſie an dem Tractament der Kranken als Gebühr zu beziehen haben? 103
Strafen für jene, welche zu Kriegsdienſten taugliche Conſcribirte als Schrankenzieher bei Wegmauthen mit Decreten anſtellen 20
für unrichtig verfaßte oder verſpätete Urkunden um Penſionen, Proviſionen, und Gnadengehalte, oder zeitliche Aushülfen 56

Seite

Strafen für solche Individuen, die eine ihnen aufgetragene Untersuchung nicht nach Pflicht behandeln 70

Sträflinge (condemnirte), wie sie zu bekleiden sind? 21

Strazzen (Casse-) wohin solche bei Abgängigwerdung des dieselben geführt habenden Cassebeamtens abzugeben sind? 93

Superioren, vide Feldsuperioren.

Superarbitrirungen: bei diesen soll mit aller Strenge vorgegangen werden . . . 18

bei gestellt werdenden Fuhrwesens- und Cavallerie-Remonten soll die Superarbitrirung fernerhin statt haben 38

diejenigen Officiere, welche sich erst bei einem vorkommenden Ausmarsch wegen früher überkommenen Gebrechen dem Superarbitrio unterziehen: für diese darf eine höhere Gradnation nicht in Antrag gebracht werden 87

Superarbitrirungs-Listen über Officiere: wer für die Richtigkeit der darinnen vorkommenden Angaben verantwortlich ist? 32

Suppliken, vide Bittgesuche.

T.

Taglia: in welchem Betrage solche für eingebrachte condemnirte Festungs-Arrestanten zu bezahlen ist? 88

Tapferkeits-Medaille, vide Ehrenzeichen.

Tauf- und Trauscheine sollen alle Mahl gleich eingeholt, und in den Archiven der Truppen und Branchen aufbewahrt werden 95

Taxen, welche neu angestellte oder beförderte Beamte zu leisten schuldig sind, müssen sogleich, und zwar längstens binnen einem Jahre berichtiget werden 27

Tax-Ordnung, (neue), für das Auditoriats-Personale 2

Theurungsbeiträge für Kranke in Regiments-Spitälern 103

Thierarzney-Institute: bei denselben werden stets 12 uneingetheilte Schmiede für den Bedarf der Cavallerie vorhanden seyn 68

Thierärzte: Uniforms-Vorschrift für dieselben 86

Todesfälle, von Generalen und Stabsofficieren müssen alle Mahl, wie sich derlei ergeben, dem Hofkriegsrath gemeldet werden 7

Transportshäuser sollen mit Bettfournituren, Kochgeschirren, und mit einem Arzte versehen seyn 12

sollen öfter vom Brigadier untersucht werden 13

Trinkgelder-Ausmaß für die mit der Post reisenden Militär-Individuen 8

Trompeter: deren im Depot zurückbleibenden Weibern gebührt das Brod gleich andern Soldaten-Weibern 15

Tyroler, in Ländern ad militare gestellt werdende, kommen zu Kaiser Jäger-Regiment zu übersetzen 116

U.

Urkunden über Pensionen, Gnadengehalte, Provisionen und zeitliche Aushülfen, wie sie zu verfassen und zu belegen sind? 56

Seite

Urkunden, über Geld oder Geldeswerth, verloren gegangene: unter welchen Vorsichten hievon Dupplicate auszustellen seyn können? 105
Uniformir- und Egalisirungs-Vorschrift für die italienischen Truppen 45
Uniform für Militär-Thierärzte 80
Unterofficiere (verheirathete:) haben bei ihrer Beförderung zu Oberofficieren keine Heirathscaution zu erlegen 10
Unterschriften von Documenten aller Art müssen mit dem Vor- und Zunahmen, dann Charakter des Ausstellers wohl leserlich versehen seyn . . . . . 86.
Untersuchungen (bei) soll mit aller Genauigkeit vorgegangen werden 70
Unterthanen conscribirter Länder, in Hungarn befindliche: welche aus ihnen als nationalisirt zu betrachten sind? 53
mit welcher Vorsicht an derlei Unterthanen ein Urlaubspaß nach Hungarn zu ertheilen seyn kann? 53

V.

Verboth auf das Eigenthum solcher Privaten zu legen, welche mit dem Aerarium in einer Contracts-Verbindlichkeit stehen: in wie weit es statt findet? 12
erneuerter, Individuen von der Artillerie oder Genie-Branche bei Regimentern ohne Genehmigung der betreffenden Direction zu avanciren 22
Verlagsquittungen: auf welche keine Zahlung geleistet werden darf? 55
Vermögens-Confiscation der Deserteure, vide Deserteure.
Venerische Krankheit, vide Lustseuche.
Verpflegs-Departements-Casse soll unter dreyfacher Gegensperre gehalten werden . . 98
Versteigerung, vide Licitation.
Vorarlberger, in Ländern ad militare gestellt werdende, kommen zu Kaiser Jäger-Regiment zu übersetzen 116
Vorschüsse an Lieferanten finden nicht statt 77
wenn derlei dennoch geleistet worden wären, müssen sie bei Einbegleitung der Rechnung über geleistete Lieferung an die Hofkriegsbuchhaltung angezeigt werden . . 97
Vorspann: in welchen Fällen solche von Officieren bei Mannschafts-Transporten dem Aerarium aufgerechnet werden dürfen? 8

W.

Wagenreparaturs-Gebühr für Generale und Stabsofficiere: in welchen Fällen solche statt findet? 104
Waisen und Wittwen: was ihretwegen in der kürzesten Zeitfrist zu liefern? . . . 56
Wie für dieselben die Pensions-Urkunden in solchen Provinzen auszufertigen, wo bloß Metallgeld zirkulirt? 79
welche eine Pension genießen, und sich in eine andere Provinz übersiedeln wollen: was dießfalls nöthig ist? 111
Wegmauthen müssen auch von reisenden Militär-Individuen entrichtet werden . . . 25

Seite

Wiſſenſchaften (neu erfundene), vide Erfindungen, neue.

Wittwen, der Beamten: welchen aus ihnen auch beim Eintritt in ein Kloſter der Penſions-Genuß verbleibt? 8

der Officiere und Beamten, welche getrennt von ihren Gatten waren; was hinſichtlich dieſer mit den Penſions-Urkunden einzuſenden iſt? 67

der in der Dienſtleiſtung abſterbenden Artillerie-Oberlieutenante: Penſionsgebühr . . 115

Wiener Waiſenhaus: was hinſichtlich der zur Verſorgung dahin angetragen werdenden Soldaten-Mädchen zu berückſichtigen iſt? 23

Z.

Zeugniſſe, ärztliche: welche aus ihnen auch die Beſtätigung des Landes-Protomedicus, oder eines Kreisphyſicus bedürfen 66

Zölle, vide Mauthen.

Stanford University Libraries
3 6105 015 289 072

UC
265
A9
B8
Suppl.
v.2

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.